SWB - ZA17 | Lfd. Nr. der Dienstvorschrift
03.06.98 0146

ZDv 43/2

Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen

September 1980

DSK AH550100227

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Änderung 33

Bundesministerium der Verteidigung **Bonn**, 29. September 1980

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr

Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr

von Dienstfahrzeugen

ZDv 43/2

In Vertretung

(Dr. Hiehle)

Die ZDv 43/2 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstkraftfahrzeugen", Ausgabe August 1974, tritt hiermit außer Kraft.

Ä Federführung **Führungsstab des Heeres II 3**

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält die Grundsätze für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr in der Bundesrepublik Deutschland.

Sie gilt im öffentlichen und nichtöffentlichen Straßenverkehr im Frieden und im Einsatz.

Sie findet gleichfalls Anwendung bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr im Ausland, soweit nicht im Einzelfall die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Aufenthaltstaates oder internationale Vereinbarungen (z.B. Truppenstationierungsabkommen) davon abweichende Regelungen treffen.

Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die zum Zwecke der dienstlichen Nutzung angemieteten oder geleasten Kraftfahrzeuge und Anhänger.

2. Diese Dienstvorschrift gilt für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Dieser Bereich erstreckt sich auch auf die im Ausland gelegenen Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr.

3. Grundlagen der Dienstvorschrift sind in der jeweils gültigen Fassung Ä

- Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO),
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS),
- Verordnung über die Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung – GGAV),
- Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße (RLBwGGVS),
- Gesetz über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrsachverständigengesetz – KfSachvG),
- Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes (KfSachvV).

Weitere Grundlagen sind die einschlägigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Verkehr (BMV).

Änderung 33

4. Diese Dienstvorschrift dient der einheitlichen und reibungslosen Abwicklung des Kraftfahrbetriebs und -verkehrs in der Bundeswehr. Sie ist Grundlage für die Aus- und Weiterbildung der Soldaten, Beamten und Arbeitnehmer, die mit dem Kraftfahrbetrieb befaßt sind.

5. Die auf die Einhaltung der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit abzielenden Schutz- und Sicherheitsbestimmungen sind in der Ausbildung und im Einsatz sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im Ausland zu beachten, soweit es die Natur der militärisch notwendigen Tätigkeit gestattet. Über Abweichungen entscheidet der militärische Führer vor Ort aufgrund einer Abwägung der jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalls, sofern die Ausnahmebefugnis nicht bereits in dieser Dienstvorschrift oder auf andere Weise gesondert geregelt ist.

6. Die Befolgung dieser grundlegenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen überwacht im Auftrage des Bundesministeriums der Verteidigung der Leiter Militärisches Kraftfahrwesen (LtrMilKfW), soweit nach dieser Dienstvorschrift nicht andere Dienststellen damit beauftragt sind.

Für die Durchführung der Überwachungsaufgaben gibt der Ä LtrMilKfW „Besondere Anweisungen für das Militärische Kraftfahrwesen" (BesAnMilKfW) in eigener Zuständigkeit heraus.

Sie enthalten Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift und der ZDv 43/1 sowie den diesen beiden ZDv zugrundeliegenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Sie dienen den Truppenteilen/Dienststellen sowie den amtlich anerkannten Sachverständigen und den amtlich anerkannten Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS/aaP) der Bundeswehr als verbindliche Grundlage für die Erfüllung ihres Auftrags.

7. Bei allen Regelungen und Anwendungen dieser Dienstvorschrift sind die soldatenbeteiligungs- sowie die arbeits-, tarif-, beamten- und personalvertretungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

8. Der Hauptpersonalrat ist beteiligt worden.

9. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind zu richten an

Streitkräfteamt
Abteilung IV 3
Postfach 20 50 03
53170 Bonn

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	**Dienstkraftfahrzeuge und Anhänger im Straßenverkehr**	**101–138**
I.	**Gesetzliche Bestimmungen**	**101–107**
	a) Sonderregelungen für die Bundeswehr	101–105
	b) Amtlich anerkannte Sachverständige oder amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS/aaP) der Bundeswehr	106–107
II.	**Militärische Bestimmungen**	**108–138**
	a) Besondere Geschwindigkeitsbeschränkungen	108–110
	b) Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Dienstkraftfahrzeugen	111–117
	c) Beförderung gefährlicher Güter	118
	d) Übermäßige Straßenbenutzung	119
	e) Das Benutzen von Kennleuchten für blaues oder gelbes Blinklicht (Rundumlicht)	120
	f) Sichern von Dienstkraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung	121
	g) Verbot, ein Dienstkraftfahrzeug unter Alkohol- oder Betäubungsmitteleinfluß zu führen	122
	h) Sicherheitsbestimmungen für Kradfahrer	123
	i) Tragen von Schutzbrillen, ABC-Schutzmasken, Stahlhelmen/Gefechtshelmen und Anlegen von Sicherheits- und Haltegurten	124
	j) Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen	125
	k) Sicherung des Straßenverkehrs vor haltenden und liegengebliebenen Dienstfahrzeugen, Beseitigung verkehrsgefährdender Straßenverschmutzungen	126–128
	l) Befahren von Brücken und Fähren mit Dienstfahrzeugen	129
	m) Kennzeichnung von Dienstfahrzeugen	130–138

Änderung 33

Kapitel 2	**Die Zulassung von Dienstfahrzeugen**	**201–241**
I.	**Allgemeines**	**201–208**
II.	**Das Zulassungsverfahren**	**209–219**
III.	**Der Fahrzeugschein**	**220–223**
IV.	**Das Gerätbegleitheft**	**224–228**
V.	**Meldepflicht des Fahrzeughalters**	**229–235**
VI.	**Änderungen an Dienstfahrzeugen**	**236–241**
Kapitel 3	**Der Einsatz von Dienstfahrzeugen**	**301–353**
I.	**Grundsätze**	**301–307**
II.	**Der Fahrauftrag**	**308–326**
	a) Allgemeines	308–315
	b) Zuständigkeit für das Erteilen von Fahraufträgen	316–318
	c) Nachweis und Aufbewahrung der Fahraufträge	319–323
	d) Der Fahrauftrag	324
	e) bleibt frei	325
	f) Benutzung von Fahrtschreibern in Dienstkraftfahrzeugen	326
III.	**Dienstreisen und Dienstgänge**	**327–328**
IV.	**Fahrten an Sonn- und Feiertagen**	**329–332**
V.	**Dienstkraftfahrzeuge für Militärgeistliche und Dienstfahrten im Rahmen der Militärseelsorge**	**333–339**
VI.	**Werkstattfahrten**	**340–343**
VII.	**Ausbildungsfahrten**	**344**
VIII.	**Unterrichtsfahrten**	**345–349**
	a) Fahrten im Rahmen der Berufsförderung	345–346
	b) Unterrichtsfahrten im Rahmen des staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterrichts	347–349
IX.	**Fahrten im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**	**350–352**
X.	**Fahrten im Rahmen der Nachwuchswerbung**	**353**

Kapitel 4	**Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen außerhalb der dienstlichen Verwendung**	**401–437**
I.	**Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle**	**401–404**
II.	bleibt frei	**405–406**
III.	**Fahrten zu geselligen und kameradschaftlichen Veranstaltungen**	**407**
IV.	**Betreuungsfahrten**	**408–412**
V.	**Betriebsausflüge**	**413–414**
VI.	**Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten**	**415–425**
VII.	**Nothilfefahrten**	**426–432**
	a) Fahrten bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und zur dringenden Nothilfe	426–428
	b) Fahrten zur ärztlichen Versorgung von Familienangehörigen	429
	c) Krankentransport von Beamten, Richtern und Arbeitnehmern	430
	d) Fahrten im Rahmen von Blutspendeaktionen	431–432
VIII.	**Fahrten bei Hilfeleistungen der Bundeswehr im Frieden**	**433–437**
Kapitel 5	**Der Fahrbetrieb**	**501–544**
I.	**Allgemeines**	**501**
II.	**Aufgaben des Dienststellenleiters als Vertreter des Fahrzeughalters**	**502–503**
III.	**Einsatz und Einweisung der Kraftfahrer**	**504–511**
IV.	**Verantwortung des Kraftfahrers als Führer eines Dienstfahrzeugs**	**512–517**
V.	**Einteilen von Beifahrern**	**518–523**
VI.	**Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr**	**524**
VII.	**Mitführen der Kraftfahrzeug-Ausstattungssätze in Dienstkraftfahrzeugen**	**525–526**
VIII.	**Aufgaben des Kraftfahrers vor Benutzung des Dienstfahrzeugs**	**527–530**
IX.	**Verhalten des Kraftfahrers während der Benutzung des Dienstfahrzeugs**	**531–534**
X.	**Verhalten der Fahrzeugbenutzer, Mitfahrer und Fahrzeugbesatzungen**	**535–537**

XI.	**Vorkommnisse während der Benutzung des Dienstfahrzeugs**	**538**
XII.	**Aufgaben des Kraftfahrers nach der Benutzung des Dienstfahrzeugs**	**539–540**
XIII.	**Kraftfahrbetrieb im Winter**	**541-544**
Kapitel 6	**Sicherheitsbestimmungen**	**601-635**
I.	**Vorbeugung gegen Brandgefahr**	**601-608**
II.	**Gesundheitsgefahren durch Abgase von Dienstkraftfahrzeugen**	**609-615**
	a) Schadstoffe in Abgasen von Verbrennungsmotoren	609
	b) Eigenschaften und Wirkung des Kohlenmonoxids und -dioxids	610-611
	c) Anzeichen von Kohlenmonoxid-vergiftungen	612
	d) Verhütung von Vergiftungen durch Abgase von Verbrennungsmotoren	613
	e) Verhalten bei Kohlenmonoxid- und -dioxidvergiftungen	614
	f) Rettungsmaßnahmen	615
III.	**Sicherheitsbestimmungen beim Rückwärtsfahren von Dienstkraftfahrzeugen**	**616-621**
IV.	**Sonderbestimmungen für den Betrieb von Kettenkraftfahrzeugen**	**622-632**
V.	**Vorschriftsmäßige Anwendung von Warnweste bzw. Warnüberwurf**	**633-634**
VI.	**Nutzung von Funkanlagen**	**635**
Kapitel 7	**Behandlung der Unfälle von Dienstkraftfahrzeugen**	**701-760**
I.	**Allgemeines**	**701-704**
	a) Definition des Begriffs „Kraftfahrzeugunfall“	701
	b) Gesetzliche Vorschriften und Verordnungen	702-704
II.	**Verhalten des Kraftfahrers und der Insassen des Dienstkraftfahrzeugs bei einem Kraftfahrzeugunfall**	**705-718**
	a) Grundsätze	705-714
	b) Unfallaufnahme durch den Kraftfahrer	715-717
	c) Meldung des Kraftfahrers an seine Dienststelle	718

III.	**Aufgaben der Dienststelle bei Kraftfahrzeugunfällen**	**719–744**
	a) Maßnahmen nach Eingang der Meldung über einen Kraftfahrzeugunfall	719–724
	b) Vordruck „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall“	725–727
	c) Die Unfallakte	728–732
	d) Maßnahmen der Dienststelle gegenüber dem Kraftfahrer	733–736
	e) Maßnahmen nichtmilitärischer Stellen gegen den Kraftfahrer nach einem Kraftfahrzeugunfall	737–741
	f) Freigabe und Instandsetzung der Unfallfahrzeuge	742–744
IV.	**Gutachten nach dem Kraftfahrzeugunfall**	**745–760**
	a) Allgemeines	745–748
	b) Gutachten bei behaupteten technischen Mängeln	749–750
	c) Schadensgutachten für die Wehrbereichsverwaltung	751–753
	d) Gutachten über den Unfallhergang	754–760

Anhang

Anlage 1	Aufgabenkatalog für amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS/aaP) der Bundeswehr	1/1–5
Anlage 2	Besondere Geschwindigkeitsbeschränkungen für Dienstkraftfahrzeuge	2
Anlage 3	Hinweis auf der Ladefläche von Lastkraftwagen für Personenbeförderung (Muster)	3
Anlage 4	Dienststempelabdruck (Muster)	4
Anlage 5	Fahrzeugschein der Bundeswehr (mit zulassungsrechtlicher Veränderungsmeldung auf der Rückseite) (Muster)	5/1–2
Anlage 6	Erklärung über den Haftungsausschluß	6
~~Anlage 7~~	~~Anforderung von Ersatz-Kennzeichen (Muster)~~	7 bleibt frei
Anlage 8	Schild für Kennzeichnung von Dienstkraftfahrzeugen für Offiziere im Generals- und Admiralsrang (Muster)	8

Anlage 9	Bescheinigung für den Betrieb eines Dienstfahrzeugs **ohne** Fahrzeugschein (Vorläufiger Fahrzeugschein)	9
Anlage 10	Übernahmemeldung für ein Dienstfahrzeug (Muster)	10
Anlage 11	Gerätbegleitheft (Muster und Erläuterungen)	11/1–27
Anlage 12	Fahrauftrag (Beispiel mit Erläuterungen)	12/1–7
Anlage 13	Einsatz-Fahrten-Kontrolliste (Muster und Erläuterungen)	13/1–3
Anlage 14	Verzichterklärung (Muster)	14
Anlage 15	Teilnehmerausweis fürWerk-, Schul- und Fürsorgefahrten (Muster)	15
Anlage 16	Meldung über den Kraftfahrzeugunfall (Muster)	16/1–9
Anlage 17	Bw-Schlüssel Nr. 7235 Unfallursachen – Kfz-Unfälle –	17/1–10
Anlage 18	Kennzeichnung von Schulbussen (Muster)	18
Anlage 19	Gutachten – Ausrüstung zur Personenbeförderung auf der Ladefläche von LKW – Anbau der (des) Anhängekupplung/ -bocks – Aufbau des Tankaufsatzbehälters (Muster)	19
Anlage 20	frei	20
Anlage 21	Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung – DKfzR – (Auszug)	21
Anlage 22	Beseitigung verkehrsgefährdender Straßenverschmutzungen	22
Anlage 23	Meldung über den/die Diebstahl/Verlust/ Wiederauffindung eines Dienstkraftfahrzeuges/amtlichen Kennzeichens (Muster)	23/1–3
Anlage 24	Merkblatt Hinweise für das Führen eines Dienstkraftfahrzeuges	24/1–3

Stichwortverzeichnis

Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

Kapitel 1

Dienstkraftfahrzeuge und Anhänger im Straßenverkehr

I. Gesetzliche Bestimmungen

a) Sonderregelungen für die Bundeswehr

101. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Straßenverkehrsrecht ist auch auf die Bundeswehr anzuwenden.

Sonderregelungen für die Bundeswehr enthalten:

- die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in den §§ 35 und 46 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3,
- die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in den § 23 Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 52 Abs. 3, §§ 53c, 57a Abs. 1, § 57b Abs. 1, § 57c Abs. 3, § 68 Abs. 3 und § 70 Abs. 4.

Sonderregelungen, die das Fahrerlaubnisrecht, das Fahrlehrergesetz (FahrlG) und das Gesetz über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (KfSachvG) betreffen, sind in dieser Dienstvorschrift nicht behandelt. Sie sind Bestandteile der ZDv 43/1 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr".

102. Nach § 35 StVO und § 70 Abs. 4 StVZO ist die Bundeswehr von den Vorschriften der StVO und StVZO befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist. Für das Ausüben der Sonderrechte des § 35 StVO gelten die Bestimmungen über „Vorbereitung und Durchführung von Märschen"[1]).

Leiter Militärisches Kraftfahrwesen (LtrMilKfW) entscheidet im Auftrag BMVg – Fü H II 3 –, ob und unter welchen Voraussetzungen für die bei der Begutachtung eines Fahrzeugs festgestellten Abweichungen von den in der StVZO festgelegten Bau- und Betriebsvorschriften § 70 Abs. 4 StVZO in Anspruch zu nehmen ist, sofern sich BMVg Einzelentscheidungen nicht vorbehält.

[1]) ZDv 42/10 VS-NfD „Vorbereitung und Durchführung von Märschen"

103. Die Bundeswehr ist von der Anwendung folgender zum Straßenverkehrsrecht gehörender Gesetze und Verordnungen befreit:

- Gesetz über die Pflichtversicherung der Kraftfahrzeughalter (PflversG) durch § 2 Abs. 1,
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) durch § 3 Nr. 2,
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durch § 1 Nr. 5 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung),
- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durch § 4 Abs. 1 Nr. 1,
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz-FPersG) durch § 1 Abs. 2 Nr. 1,
- Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20.12.1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr durch Artikel 4 Nr. 5.

104. Die Befreiung der Bundeswehr von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung ihrer Fahrzeuge gemäß § 29 Abs. 1 und Anlage VIII StVZO entbindet sie zwar von der vorgeschriebenen Form, nicht jedoch von der generellen Prüfungspflicht.

Aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen der Dienstfahrzeuge ist eine arteigene Technische Überprüfung erforderlich, die mit der Durchführung der Technischen Materialprüfung[1]) (TMP) in Verbindung mit den Fristenarbeiten erfüllt wird.

Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, die mit Fremdzündungsmotor oder mit Kompressionsmotor angetrieben werden, sind nach § 47 a StVZO zur Verringerung der Schadstoffemissionen in regelmäßigen Zeitabständen einer Abgasuntersuchung (AU) zu unterziehen.

105. Für Fahrzeuge der internationalen militärischen Hauptquartiere, die auf Grund des Nordatlantikvertrages ihren regelmäßigen Standort im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung haben, nehmen die Dienststellen der Bundeswehr nach den Bestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung die Zuständigkeiten der Verwaltungs- und höheren Verwaltungsbehörden wahr (vgl. Fünfzehnte Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 28. Februar 1967).

b) Amtlich anerkannte Sachverständige oder amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS/aaP) der Bundeswehr

106. Die aaS/aaP sind berechtigt, im dienstlichen Auftrag im Geschäftsbereich des BMVg diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen das Straßenverkehrsrecht überträgt.

[1]) Einzelheiten zur Durchführung siehe VWII 179 „Technische Materialprüfung"

Die Aufgaben, die sich aus dem Betrieb und Verkehr und aus der Behandlung der Unfälle von Dienstfahrzeugen ergeben, sind in einem Aufgabenkatalog (Anlage 1) entsprechend der erteilten Anerkennung festgelegt.

107. Zentrale Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in der Bundeswehr im Sinne des § 16 Abs. 5 des Kraftfahrsachverständigengesetzes (KfSachvG) ist LtrMilKfW.

Diese zentrale Stelle hat u. a. dafür zu sorgen, daß die aaS/aaP ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

II. Militärische Bestimmungen

a) Besondere Geschwindigkeitsbeschränkungen[1])

108. Für bestimmte Dienstfahrzeuge gelten zusätzlich zu den in der StVO § 3 vorgeschriebenen oder durch Verkehrszeichen festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten besondere Geschwindigkeitsbeschränkungen (Anlage 2).

Diese Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten auch dort, wo durch

- Zeichen 275 (Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit) oder
- Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit)

höhere Geschwindigkeiten vorgeschrieben bzw. zugelassen sind. Ä

Straßenabschnitte mit vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeiten dürfen zur Erfüllung des Auftrags nur unter Inanspruchnahme von Sonderrechten (§ 35 StVO) befahren werden, wenn die vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit höher liegt als die in Anlage 2 genannte Geschwindigkeitsbeschränkung.

Ist im Fahrzeugschein im Feld Bemerkungen (Ziffer 33) eine geringere Geschwindigkeit eingetragen, gilt diese als zulässige Höchstgeschwindigkeit. Ä

Beim Abschleppen darf die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 40 km/h betragen. Liegt die typbedingte Höchstgeschwindigkeit beim Abschleppen niedriger, darf sie keinesfalls überschritten werden.

An Dienstkraftfahrzeugen, die

- in der Anlage 2 aufgeführt sind,
- aufgrund eines Eintrags im Fahrzeugschein im Feld Bemerkungen (Ziffer 33) einer Geschwindigkeitsbeschränkung unterliegen,
- mit M+S-Reifen (Winterreifen) ausgerüstet sind, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit des Dienstkraftfahrzeugs liegt, Ä

[1]) Ergänzende Hinweise siehe BesAnMilKfW Teil II A Ä

sind Hinweisschilder im Blickfeld des Fahrzeugführers mit der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit anzubringen[1]).

Ä **109.** Der Kraftfahrer darf die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten.

110. Die besonderen Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur überschritten werden von

(1) Dienstkraftfahrzeugen mit eingeschaltetem blauen Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn (Nr. 120),

(2) Dienstkraftfahrzeugen bei Einsätzen anläßlich von Unglücksfällen, Katastrophen, Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und beim Einsatz der Bundeswehr in den Fällen der Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall,

(3) Dienstkraftfahrzeugen mit alphanumerischen Kennzeichen (Tarnkennzeichen), wenn ihr Einsatz das Fahren mit einer höheren Geschwindigkeit verlangt,

(4) Dienstkraftfahrzeugen, deren Fahrer für motorsportliche Wettbewerbe oder für bestimmte Erprobungsfahrten bei Erprobungsstellen der Bundeswehr eine schriftliche Sondergenehmigung ihres dazu ermächtigten Vorgesetzten erhalten haben.

Die Genehmigung nach Absatz 4 hebt die von Straßenverkehrsbehörden durch Vorschriftszeichen oder die durch Eintragungen im Fahrzeugschein unter der Ziffer 33 festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen nicht auf,

Ä (5) Eskorten- und Personenschutzfahrzeugen im Einsatz.

b) Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Dienstkraftfahrzeugen[1])

111. Auf der Ladefläche von Dienstkraftfahrzeugen dürfen Personen auf den dafür vorgesehenen Sitzplätzen befördert werden, wenn für das Dienstkraftfahrzeug die Erlaubnis erteilt worden ist (Nr. 113) und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Fest angebrachte Sitze oder Sitzbänke mit Lehnen und Haltegurten (Bänke Mitte längs oder quer mit Lehnen, Bänke Außenseite längs nur bei geschlossenen Kastenaufbauten),
- Seitenwände mindestens 90 cm hoch,
- Gurt oder Stahlrohr in 90 cm Höhe vom Boden der Ladefläche hinten an der Einstiegklappe als Sicherung gegen Herausfallen (nicht erforderlich, wenn als Seitenlehne feste Bügel vorhanden),

Ä [1]) Ergänzende Hinweise siehe BesAnMilKfW Teil II A

- Verständigungsmöglichkeit zwischen Kraftfahrer und Personen auf der Ladefläche durch akustische oder optische Signaleinrichtungen,
- Ein- und Ausstiegsrasten an der hinteren Einstiegklappe (mit gesicherten Bordwandhaken) oder Einstiegtreppe,
- Innenbeleuchtung und ausreichende Belüftung bei geschlossenem Kofferaufbau sowie in verlasteten Kabinen,
- Hinweisschild im Laderaum (Anlage 3),
- Pritschen-LKW grundsätzlich mit Plane und Spriegel. Beim Personentransport ohne Plane im Rahmen von Übungen ist aus Sicherheitsgründen der Stahlhelm/Gefechtshelm zu tragen. Ä

Dies gilt nicht für die Dienstkraftfahrzeuge der Bundeswehrverwaltung, für die ausnahmslos die Vorschriften nach § 21 StVO zu beachten sind.

Im Rahmen der Kraftfahrgrundausbildung dürfen nur die zur Ablösung bestimmten Fahrschüler auf der Ladefläche mitfahren.

Bei der Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen ist durch einen mitfahrenden Vorgesetzten (ab Unteroffizier an aufwärts) oder, wenn dieser nicht vorhanden, durch den Kraftfahrer ein „Aufsichtsführender auf der Ladefläche" einzuteilen.

112. Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Dienstkraftfahrzeugen mit Kippeinrichtung und auf der Ladefläche von Anhängern (auch Sattelanhänger) ist verboten.

113. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch einen Eintrag in den Fahrzeugschein.

Für Dienstkraftfahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen (Neufahrzeuge), erteilt sie die Zentrale Militärkraftfahrtstelle, Leiter Militärisches Kraftfahrwesen (ZMK, LtrMilKfW), Winkelsfelder Straße 36–38, 40477 Düsseldorf, im Rahmen des allgemeinen Zulassungsverfahrens.

In anderen Fällen erteilt die ZMK die Erlaubnis aufgrund der Meldung der nachweispflichtigen Dienststelle (Nr. 234).

Der Meldung (Nr. 230) ist das Gutachten nach Anlage 19 eines aaS/aaP (ausgenommen aaP R und K) der Bundeswehr oder einer zivilen Prüforganisation beizufügen. Eine Bescheinigung (Nr. 222) ist auszustellen.

114. In dem Gutachten ist zu bescheinigen, daß das Dienstkraftfahrzeug verkehrssicher ist und die Voraussetzungen nach Nr. 111 erfüllt sind.

115. Bei vorgesehener Beförderung von Personen auf der Ladefläche eines Lastkraftwagens, auf der ein Rüstsatz verlastet ist, oder in einem Kofferaufbau mit Rüstsatz, erfolgt die Erteilung der Erlaubnis mit dem Eintrag des Rüstsatzes und der zulässigen Personenzahl in den Fahrzeugschein.

Änderung 33

116. frei

117. Bei Mobilmachung und im Verteidigungsfall ist – wenn das Herstellen oder Erhalten der Einsatzbereitschaft der Truppe dies gebietet – auch auf der Ladefläche von Dienstkraftfahrzeugen erlaubt, Personen zu befördern, selbst wenn die Kraftfahrzeuge nicht den Voraussetzungen der Nr. 111 entsprechend ausgerüstet und ihnen keine Erlaubnisse nach Nr. 113 erteilt worden sind.

Das gilt auch für Dienstkraftfahrzeuge mit Kippeinrichtung.

c) Beförderung gefährlicher Güter

118. Beim Transport gefährlicher Güter sind folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter,
- die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS),
- die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV),
- die Richtlinie zur Durchführung der Gefahrgutverordnung (GGVS-Durchführungsrichtlinie),
- Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße (RLBwGGVS),
- die Allgemeinen Ausnahmegenehmigungen der Bundeswehr zur GGVS (AGBwGGVS),
- die ZDv 34/260 „Bestimmungen für den Transport von Munition“
- die ZDv 44/500 „Strahlenschutz-Radioaktivität“, sowie
- die ZDv 44/1 „Abfüllen, Lagern und Transport brennbarer Flüssigkeiten zu Lande“.

d) Übermäßige Straßenbenutzung

119. Um eine übermäßige Straßenbenutzung handelt es sich, wenn wegen der Zahl oder des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer, wegen der Fahrweise oder der Art der beteiligten Fahrzeuge die Benutzung der Straße eingeschränkt ist. Diese Voraussetzungen liegen stets vor beim Verkehr geschlossener Verbände (Märsche) oder beim Verkehr mit Großraum- und Schwerfahrzeugen. Die Bundeswehr ist unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorschriften für die übermäßige Straßenbenutzung befreit[1]).

e) Das Benutzen von Kennleuchten für blaues oder gelbes Blinklicht (Rundumlicht)

120. Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschen-

[1]) ZDv 42/10 VS-NfD „Vorbereitung und Durchführung von Märschen“

leben zu retten, schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an: **„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen."**

Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Dienstkraftfahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen oder bei der Begleitung von Dienstfahrzeugen oder geschlossenen Verbänden (Marschkolonnen) verwendet werden.

Gelbes Blinklicht (§ 38 Abs 3 StVO) warnt vor Gefahren.

Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, die mit gelbem Blinklicht ausgerüstet sind, dürfen – sofern öffentliche Straßen benutzt werden – dieses nur verwenden, wenn sie

- ungewöhnlich langsam fahren,
- ungewöhnliche Breiten oder Längen haben,
- ungewöhnlich breite oder lange Ladung mit sich führen,
- als Begleitfahrzeug für den Großraum- und Schwerverkehr mitfahren,
- als Schlußfahrzeug von Marschkolonnen[1]) eingesetzt sind. Ä

Außerdem darf gelbes Blinklicht zur Warnung vor Arbeits- oder Unfallstellen verwendet werden. Ä

f) Sichern von Dienstkraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung

121.
1. Technische Mittel

Alle Dienstkraftfahrzeuge sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Handelsübliche Krafträder und Personenkraftwagen sind vom Hersteller mit einer Sicherungseinrichtung (Lenkradschloß) gegen unbefugte Benutzung ausgerüstet.

Taktische Dienstkraftfahrzeuge (außer Kettenkraftfahrzeuge, gepanzerte Radfahrzeuge und Arbeitsgeräte[2])) und handelsübliche Lastkraftwagen, die kein Lenkradschloß haben, sind mit einem Stahlseil und Vorhängeschloß zur Lenkradsicherung ausgerüstet. Ä

Die Lenkradsicherung ist zu benutzen, wenn das Dienstkraftfahrzeug abgestellt wird.

---

[1]) Ergänzende Hinweise siehe BesAnMilKfW Teil II A

[2]) Kettenkraftfahrzeuge, gepanzerte Radfahrzeuge und Arbeitsgeräte siehe Technische Anweisungen der Teilstreitkräfte Ä

Beim Abstellen in verschlossenen Hallen darf die Lenkradsicherung nicht verwendet werden.

Bei **kurzfristigem Verlassen** des Dienstkraftfahrzeugs innerhalb einer geschlossenen militärischen Anlage kann auf das Anbringen der Lenkradsicherung verzichtet werden.

Gepanzerte Kettenkraftfahrzeuge und gepanzerte Radfahrzeuge sind durch Sicherheitsvorhängeschlösser an den Luken gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

2. Organisatorische Mittel

Unbefugte dürfen zu Kraftfahrzeughallen, Unterstellräumen und Abstellplätzen für Dienstfahrzeuge keinen Zutritt haben.

Beim Aufenthalt der Truppe auf dem Übungsplatz oder außerhalb der ständigen Unterkunft sind die Fahrzeug-Abstellräume eindeutig abzugrenzen und zu bewachen.

Notfalls sind, den gegebenen Verhältnissen entsprechend, beim Abstellen von Dienstfahrzeugen weitere Anordnungen zum Schutz gegen Diebstahl und zur Abwehr äußerer Gefahren zu treffen.

Fahrzeuge, mit denen gefährliche Güter befördert werden, sind bei Fahrtunterbrechungen stets zu überwachen. Sie dürfen ohne Überwachung nur in bewachten militärischen Sicherheitsbereichen abgestellt werden.[1])

Ä Fahrzeugpapiere und -schlüssel sind unter Verschluß zu halten (Nr. 513) und dürfen nur durch den Zuständigen (Nr. 316) oder einen von ihm Beauftragten (Nr. 314) an die eingeteilten Kraftfahrer (Nr. 504) ausgegeben werden.

Ä Die Rückgabe ist zu überwachen

g) Verbot, ein Dienstkraftfahrzeug unter Alkohol- oder Betäubungsmitteleinfluß zu führen

122. Kraftfahrern ist es verboten,

- ein Dienstkraftfahrzeug zu fahren oder auch nur in Betrieb zu setzen, wenn sie unter der Wirkung alkoholischer Getränke[2]) oder anderer berauschender Mittel stehen,
- während des Fahrdienstes oder in Fahrpausen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen.

Dieses Verbot gilt auch für Kraftfahrer, die als „Kraftfahrer vom Dienst" oder zu einer ständigen oder zeitlich begrenzten Fahrbereitschaft eingeteilt sind.

Ä [1]) Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße (RLBwGGVS)
Ä [2]) Ergänzende Hinweise siehe BosAnMilKfW Teil II A

Die nächsten Disziplinarvorgesetzten können darüber hinaus für Soldaten das Alkoholverbot auch auf den Beifahrer oder Führer (Nr. 514) des Dienstkraftfahrzeugs ausdehnen.

Personen, die Betäubungsmittel nehmen oder zum ständigen Alkoholmißbrauch neigen, sind als Kraftfahrer ungeeignet, die Fahrerlaubnis ist zu entziehen[1]).

h) Sicherheitsbestimmungen für Kradfahrer

123. Fahrer und Beifahrer von Dienstkrafträdern müssen während der Fahrt die zur Ausrüstung gehörenden Schutzhelme und die „Schutzkombination Kradfahrer" tragen[2]). Ä

Warnweste/-überwurf sind zur Erhöhung der Verkehrssicherheit stets anzulegen. Für die Feldjäger im Eskorten- und Lotsendienst gelten Sondervorschriften[3]).

Bei Tage ist das Abblendlicht einzuschalten. Ä

Krafträder dürfen nicht abgeschleppt werden.

i) Tragen von Schutzbrillen, ABC-Schutzmasken, Stahlhelmen/Gefechtshelmen und Anlegen von Sicherheits- und Haltegurten

124. Dienstkraftfahrzeuge dürfen ohne oder mit heruntergeklappter Windschutzscheibe nur dann gefahren werden, wenn Fahrer und Beifahrer mit Schutzbrillen ausgerüstet sind.

Das Führen von Dienstkraftfahrzeugen mit ABC-Schutzmasken im öffentlichen Straßenverkehr ist im Frieden aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt.

Im Frieden dürfen die Insassen in Dienstkraftfahrzeugen mit geschlossenem Aufbau z.B. KOM, PKW, in Kofferaufbauten und

---

[1]) ZDv 43/1 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr – Bestimmungen für die Ausbildung und Prüfung..."

[2]) Im Einsatzfall kann der verantwortliche Führer lageabhängig den Beifahrer von der Pflicht, den Schutzhelm und die „Schutzkombination Kradfahrer" zu tragen, befreien. Ä
Diese Möglichkeit hat auch der Leitende bei Übungen, wenn dies für die Ausbildung unter gefechtsmäßigen Bedingungen unbedingt erforderlich ist.

[3]) ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr"
HDv 360/200 VS-NfD „Der Feldjägerdienst"

verlasteten Kabinen während der Fahrt keinen Stahlhelm/Gefechtshelm tragen[1]). Diese Regelung gilt nicht, wenn für die Fahrzeugbesatzung das Tragen des Stahlhelms/Gefechtshelms als Auflage im Fahrzeugschein eingetragen ist.

Insassen haben bei Fahrten mit Dienstkraftfahrzeugen, die mit Sicherheits- oder Haltegurten ausgerüstet sind, diese anzulegen. Alle Benutzer von Dienstkraftfahrzeugen, die vorhandene Sicherheits- und Haltegurte nicht anlegen, müssen sich unter Umständen als Verletzte ein Mitverschulden auf Ersatzansprüche anrechnen lassen[2]). Ausnahmegenehmigungen zur Befreiung von der Gurtanlegepflicht aus gesundheitlichen Gründen sind beim LtrMilKfW zu beantragen.

Ä In Abweichung von den vorausgegangenen Bestimmungen sind Fahrlehrer während der Fahrausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Bundeswehr der Klassen C1, C, und E im nichtöffentlichen Straßenverkehr (ZDv 43/1 Nr. 231 zweiter Absatz) von der Gurtanlegepflicht befreit, wenn sie durch Gurte in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht als Fahrzeugführer behindert werden.

j) Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen

125. Für betriebsunfähige Dienstfahrzeuge gelten die Bestimmungen über „Bergung und Abschub von Rad- und Kettenfahrzeugen"[3]).

Die Rechtsvorschriften[4]) hierbei sind zu beachten.

k) Sicherung des Straßenverkehrs vor haltenden und liegengebliebenen Dienstfahrzeugen, Beseitigung verkehrsgefährdender Straßenverschmutzungen

126. Die Dienstfahrzeuge sind wegen ihres Tarnanstrichs besonders bei ungünstigen Sichtverhältnissen im öffentlichen Straßenverkehr schlecht zu erkennen.

---

[1]) Bei Übungen kann der Leitende für alle Insassen in Dienst-Kfz das Tragen des Stahlhelms/Gefechtshelms befehlen, wenn das für die Ausbildung unter gefechtsmäßigen Bedingungen erforderlich ist.

Ä [2]) Im Einsatzfall kann der verantwortliche Führer lageabhängig die Insassen und Mitfahrer auf der Ladefläche eines Dienstkraftfahrzeugs von der Pflicht, Sicherheits- oder Haltegurte anzulegen, befreien.
Diese Möglichkeit hat auch der Leitende bei Übungen, wenn dies für die Ausbildung unter gefechtsmäßigen Bedingungen unbedingt erforderlich ist.

[3]) ZDv 33/320 „Bergung und Abschub von Rad- und Kettenfahrzeugen"

[4]) §§ 15 a und 38 (3) StVO

Der Absicherung haltender und liegengebliebener Dienstfahrzeuge kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

127.

(1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, sind haltende Dienstfahrzeuge innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften kenntlich zu machen[1]).

(2) Können andere Verkehrsteilnehmer durch ein haltendes Dienstfahrzeug gefährdet werden, so ist es wie ein liegengebliebenes mehrspuriges Fahrzeug nach Nr 128 abzusichern.

128.

(1) Liegengebliebene Dienstfahrzeuge sind abzusichern[2]).

Darüber hinaus gelten die Vorschriften über die Beleuchtung haltender Fahrzeuge (Nr 127).

Zusätzlich sind liegengebliebene Dienstfahrzeuge mit der gelben Flagge zu kennzeichnen und sobald wie möglich aus dem Verkehrsraum zu entfernen.

(2) Bei schlechten Sichtverhältnissen oder an unübersichtlichen Straßenstellen sind Sicherungsmittel in einer Entfernung von 150 bis 250 m aufzustellen.

Beim Aufstellen dieser Sicherungsmittel ist darauf zu achten, daß sie für den nachfolgenden Verkehr rechtzeitig sichtbar und erkennbar sind und bei Dunkelheit die Scheinwerfer sich nähernder Fahrzeuge sie voll erfassen können.

Die Sicherungsmittel sind auf der Fahrbahn schräg gestaffelt so aufzustellen, daß der nachfolgende Verkehr sicher am liegengebliebenen Dienstfahrzeug vorbei fließen kann.

Zusätzlich zu den Sicherungsmitteln sind Beifahrer und Insassen als Sicherungsposten einzuteilen. Die von ihnen gegebenen Zeichen müssen aus ausreichender Entfernung erkennbar sein.

Liegengebliebene Dienstfahrzeuge auf Straßen mit Gegenverkehr sind in beiden Fahrtrichtungen abzusichern.

(3) Für die Sicherung langsam fahrender Dienstfahrzeuge gelten die Bestimmungen über „Vorbereitung und Durchführung von Märschen“[3]).

[1]) § 17 StVO und §§ 51 und 53 StVZO
[2]) § 15 StVO und § 53a StVZO
[3]) ZDv 42/10 VS-NfD „Vorbereitung und Durchführung von Märschen“

Ä

(4) Bei verkehrsgefährdenden Straßenverschmutzungen durch Dienstfahrzeuge ist entsprechend Anlage 22 zu verfahren.

l Befahren von Brücken und Fähren mit Dienstfahrzeugen

129.

(1) In Militärische Lastenklassen (MLC) eingestufte und mit MLC gekennzeichnete Brücken, sonstige Bauwerke und Fähren[1]) dürfen nur von solchen Dienstfahrzeugen befahren werden, deren MLC kleiner ist oder dem ausgeschilderten MLC-Wert entspricht.

Ist eine Brücke mit einem MLC-Schild und einem amtlichen Verkehrszeichen gekennzeichnet, so gelten im **Frieden** die nach der StVO angebrachten Zeichen.

Ist eine Brücke nicht einer MLC zugeordnet, gelten die nach der StVO angebrachten Zeichen.

Das Befahren von Brücken und Fähren mit Dienstfahrzeugen einer höheren MLC als auf der Beschilderung angegeben, ist nur auf Befehl des zuständigen militärischen Führers vom Brigadekommandeur/vergleichbaren Dienststellenleiter an aufwärts zulässig. Wenn möglich, ist zuvor das Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbehörden herbeizuführen.

(2) Ist durch Symbole, textliche Forderungen auf rechteckigen Zusatzschildern oder durch bevollmächtigte Einweiser eine besondere Verhaltensweise nicht vorgeschrieben, gelten für das Befahren von Brücken oder sonstigen Bauwerken, die mit einer MLC gekennzeichnet sind, folgende Regeln:

- Es ist ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten, der auch beim Anhalten gilt.
- Ist die auf dem Brückenschild angegebene maximale MLC erreicht, haben auch Fremdfahrzeuge den Mindestabstand einzuhalten; wenn nötig, ist er durch verkehrsregelnde Maßnahmen herbeizuführen.
- Beim Befahren von Brücken mit militärischen Schwerstfahrzeugen ist starkes Bremsen oder Beschleunigen sowie ein plötzliches Ändern der Fahrtrichtung zu vermeiden.
- Auch bei ausreichender Fahrbahnbreite darf an haltenden oder liegengebliebenen Dienstfahrzeugen nur dann vorbeigefahren werden, wenn dadurch keine Überbelastung des Bauwerkes eintritt.

[1]) ZDv 42/10 VS-NfD „Vorbereitung und Durchführung von Märschen"

(3) Die Benutzer von Fähren und deren Landestellen haben die dem Fährbetrieb dienenden Anordnungen der Fährbesatzungen zu befolgen.

m) Kennzeichnung von Dienstfahrzeugen

1. Kennzeichnung von Dienstkraftfahrzeugen für Offiziere im Generals- und Admiralsrang

130. Dienstkraftfahrzeuge, in denen Generale und Admirale fahren, können an der vorderen und hinteren Stoßstange besondere Schilder führen (Anlage 8). Die Schilder sind, in Fahrtrichtung gesehen, vorn rechts und hinten links an der Stoßstange anzubringen.

Der Untergrund der Schilder ist für das Heer scharlachrot (RAL 2002), für die Luftwaffe hellblau (RAL 5012) und für die Marine blau (RAL 5010).

Der Dienstgrad ist an vierzackigen, mattgoldenen Sternen erkennbar.

Die Schilder sind abzuziehen oder mit Schutzhüllen zu verdekken, sobald ein General oder Admiral das Dienstkraftfahrzeug nicht benutzt.

2. Kennzeichnung von Dienstfahrzeugen durch Kommandozeichen[1]) und taktische Zeichen

131. Die dazu berechtigten Offiziere dürfen Kommandozeichen als Stander an Dienstkraftfahrzeugen – auch zusätzlich zu den Schildern nach Nr. 130 – bei Inspektionsreisen, Truppenbesuchen und Teilnahme an Übungen führen.

Der Standerfuß mit Stander als Kommandozeichen ist am vorderen linken Kotflügel gem. Anbauanleitung anzubringen. Ä

Der Stander ist abzunehmen oder zu verdecken, wenn der zur Führung des Standers berechtigte Offizier das Dienstkraftfahrzeug verläßt.

[1]) VMBl 1973 S. 125 Ä

132. **Taktische Zeichen** sind nach den geltenden Bestimmungen[1]) an allen Dienstfahrzeugen der Streitkräfte anzubringen.

3. Kennzeichnung von Dienstfahrzeugen beim Transport von gefährlichen Gütern

133. Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Lastzüge, mit denen gefährliche Güter befördert werden, sind nach den Bestimmungen zur „Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen der Bundeswehr"[2]) zu kennzeichnen.

134. Werden auf Lastkraftwagen und Anhängern verschiedene gefährliche Güter transportiert, so müssen an jedem Fahrzeug vorn und hinten die entsprechenden Warntafeln des beförderten Gefahrgutes angebracht sein.

Die Warntafeln sind vorn und hinten am Dienstfahrzeug so anzubringen, daß sie weder die lichttechnischen Einrichtungen, noch die Kühlung in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Sie müssen deutlich sichtbar sein.

4. Kennzeichnung der Dienstfahrzeuge nach MLC

135. Die Fahrzeuge der Bundeswehr sind in Militärische Lastenklassen (Military Load Class – MLC) eingestuft und in feldgrauer Schrift auf kreisrundem schwarzem Grund mit der in der gerätbegleitenden TDv angegebenen MLC-Nummer zu kennzeichnen[3]).

Die Einstufung der Dienstfahrzeuge veranlaßt das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung.

Nicht gekennzeichnet werden

- Dienstfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3 000 kg
  und
- Gepäck- und sonstige Anhänger bis zu einer Nutzlast von nicht mehr als 1 500 kg.

Der MLC-Wert ist mit dem Gewicht des Dienstfahrzeugs nicht identisch. Er wird durch Vergleich mit den Auswirkungen bestimmter Regelfahrzeuge auf Brücken unterschiedlicher Spannweite ermittelt[4]).

---

[1]) ZDv 1/11 „Taktische Zeichen"

Ä [2]) Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße (RLBwGGVS)

[3]) – STANAG 2010
– ZDv 42/10 VS-NfD „Vorbereitung und Durchführung von Märschen"

[4]) STANAG 2021

5. Kennzeichnung von Dienstkraftfahrzeugen für Dienststellenleiter der Wehrverwaltung[1])

136. Dienststellenleiter der Wehrverwaltung dürfen bei dienstlichen Fahrten die Dienstflagge der Bundesbehörden (Bundesdienstflagge) in festgelegter Form und Größe[2]) führen. Dies gilt auch für Stellvertreter, wenn sie die Vertretung ausüben.

Der Standerfuß mit Stander als Kommandozeichen ist am vorderen rechten Kotflügel gem. Anbauanleitung anzubringen.

Der Stander ist abzunehmen oder zu verdecken, wenn der zur Führung des Standers Berechtigte das Dienstkraftfahrzeug verläßt.

6. Weitere Kennzeichnung von Dienstfahrzeugen

137. Diese Vorschrift behandelt nicht die Kennzeichnung

- von geschlossenen Verbänden und
- militärischer und ziviler Kraftfahrzeuge mit Vorrang.

Diese Kennzeichnung ist Bestandteil der Bestimmungen über „Vorbereitung und Durchführung von Märschen“[3]).

138. Eine über die in den Nrn. 130–137 hinaus angeordnete Kennzeichnung oder Beschriftung von Dienstfahrzeugen, z.B. durch Aufbringen von Aufklebern, ist im allgemeinen nur für genehmigte Verbandsabzeichen zulässig.

Die Divisionskommandeure/vergleichbare Dienststellenleiter legen die Kennzeichnungsflächen einheitlich für ihren Bereich fest.

Dienstfahrzeuge der Militärseelsorge sind mit dem Symbol der Konfessionszugehörigkeit (Aufklebefolie) zu kennzeichnen.

---

[1]) Erlaß BMVg – I A 2 – 1692/57 vom 25.11.1957
[2]) BAnz vom 31.08.1950 Nr. 167
[3]) ZDv 42/10 VS-NfD „Vorbereitung und Durchführung von Märschen“

Kapitel 2

Die Zulassung von Dienstfahrzeugen

I. Allgemeines

201. Für die Zulassung von Dienstkraftfahrzeugen und ihren Anhängern zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr gelten die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, deren Einhaltung LtrMilKfW überwacht.

Aus diesem Grund ist er rechtzeitig an der Entwicklung und Beschaffung von Fahrzeugen durch die zuständigen Dienststellen zu beteiligen.

202. Alle Dienstfahrzeuge sind grundsätzlich zulassungspflichtig. Für die Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter gelten zusätzliche Bestimmungen.[1])

Auf Antrag kann der LtrMilKfW nach Absprache mit dem Materialverantwortlichen im Einzelfall Fahrzeuge von der Zulassungspflicht befreien bzw. die Zulassung weiterhin zu betreibender Fahrzeuge endgültig aufheben. Durch die Löschung der Zulassung dürfen sich für die derzeitigen Bediener keine tarifrechtlichen Auswirkungen ergeben.

Die Löschung der Zulassung befreit grundsätzlich nicht von der Durchführung vorgeschriebener regelmäßiger Prüfungen.

Über die Erteilung der Betriebserlaubnisbescheinigung nach § 18 Abs. 3 und Abs. 5 StVZO für nichtzulassungspflichtige Fahrzeuge entscheidet die ZMK.

203. Zulassungspflichtige Dienstfahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie nach Zuteilung und Anbringung von amtlichen Kennzeichen zum Betrieb auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

204. Die ZMK nimmt die zulassungsrechtlichen Aufgaben wahr. Sie führt den zentralen Nachweis der zugelassenen Dienstfahrzeuge.

205. Dienstfahrzeuge der Bundeswehr sind gemäß Kraftfahrzeugsteuergesetz von der Steuerpflicht befreit, wenn sie als solche äußerlich zu erkennen sind.

Als äußere Kennzeichen gelten der Unterscheidungsbuchstabe Y und die Bundesflagge im Kennzeichen.

[1]) Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße (RLBwGGVS) Ä

Änderung 33

206. Durch das Gesetz über die **Pflichtversicherung** der Kraftfahrzeughalter ist die Bundeswehr verpflichtet, bei Schäden für Fahrer und die übrigen Personen in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung.

207. Für Dienstfahrzeuge werden keine Fahrzeugbriefe ausgefertigt. Anstelle der Fahrzeugbriefe stellt der Fahrzeughersteller die „Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Bundeswehr" aus. Diese Bescheinigung bleibt bei der ZMK.

208. Das Verfahren der Zulassung von Fahrzeugen für die Materielle Bedarfsdeckung nach dem Bundesleistungsgesetz (BLG) ist im Mob-Plan Bw geregelt.

II. Das Zulassungsverfahren

209. Die Zulassung wird durch die ZMK grundsätzlich beim Fahrzeughersteller vorgenommen. Zu diesem Zweck haben alle zur Fahrzeugbeschaffung ermächtigten Dienststellen der ZMK unverzüglich nach Vertragsabschluß eine Ausfertigung des Beschaffungsauftrages mit Leistungsbeschreibung zu übersenden. Geschieht die Zulassung nicht beim Fahrzeughersteller, stellt die zuständige Dienststelle einen formlosen Zulassungantrag an die ZMK.

210. Die ZMK übergibt an den Fahrzeughersteller eine „Bescheinigung für den Betrieb eines Dienstfahrzeugs ohne Fahrzeugschein" (vorläufiger Fahrzeugschein, Anlage 9) mit anhängender „Übernahmemeldung" (Anlage 10) und teilt die amtlichen Kennzeichen zu, die der Fahrzeughersteller anbringt. Tag der ersten Zulassung ist das Lieferdatum auf dem Lieferschein.

Bei Auslieferung der Dienstfahrzeuge übergibt der Fahrzeughersteller dem Fahrzeugempfänger die „Bescheinigung für den Betrieb eines Dienstfahrzeugs ohne Fahrzeugschein" und anhängender „Übernahmemeldung".

211. Die Übernahme von Neufahrzeugen hat die empfangende nachweispflichtige Dienststelle umgehend mit der abgetrennten „Übernahmemeldung" (Anlage 10) der ZMK zu melden. Auf Grund der Meldung erhält die nachweispflichtige Dienststelle von der ZMK den Fahrzeugschein.

212. Vom Fahrzeughersteller gelieferte Neufahrzeuge, die in den Depot-Bestand übernommen werden, sind vom empfangenden Depot **nicht** an die ZMK zu melden. Bei Auslieferung dieser Dienstfahrzeuge aus dem Depot-Bestand ist die „Bescheinigung für den Betrieb eines Dienstfahrzeugs ohne Fahrzeugschein" (vorläufiger Fahrzeugschein, Anlage 9) und anhängender „Übernahmemeldung" (Anlage 10) dem Fahrzeugempfänger zu übergeben, der nach Nr. 211 zu verfahren hat.

Werden die Dienstfahrzeuge in den Lagerbestand eines anderen Depots übernommen, meldet das empfangende Depot formlos unter Angabe des Leitwegkodes an die ZMK gem. VWH 120 Kap. 8 Nr. 8030 (2).

213. Amtliche Kennzeichen für Dienstfahrzeuge führen das Unterscheidungszeichen „Y". Die für ein Dienstfahrzeug vergebene Kennzeichennummer bleibt mit Ausnahme des Verlustes oder Diebstahls eines Kennzeichens (Nr. 216) bis zum Ausscheiden aus dem Bestand bestehen. Kennzeichen (Schild oder Folie) werden durch die ZMK geprägt/beschafft.

214. Ein amtliches Kennzeichen ist unbrauchbar, wenn

- es aus ausreichender Entfernung (20–25 m) nicht mehr einwandfrei lesbar oder
- das Nationalitätssymbol oder der Dienststempelabdruck (Anlage 4) nicht mehr als solche erkennbar sind.

Ersatz ist bei der ZMK anzufordern, wenn das Kennzeichen nicht mehr nachbesserungsfähig ist.

215. Ersatz für unbrauchbare Kennzeichen ist mit dem Muster nach Anlage 7 anzufordern. Das Anlagenmuster ist selbst anzufertigen. Die Anforderung ist von einem Offizier oder Beamten/Angestellten in vergleichbarer Dienststellung zu unterschreiben.

Anfragen über den Zeitpunkt der Lieferung von Ersatzkennzeichen, auch bei besonderer Dringlichkeit, sind ausschließlich an die ZMK zu richten.

Nach Erhalt der neuen amtlichen Kennzeichenschilder sind die unbrauchbaren Kennzeichenschilder diagonal zu durchschneiden und eine Bestätigung über die Vernichtung der Kennzeichen an die ZMK zu senden. Die Bestätigung ist von Soldaten/Beamten ab Besoldungsgruppe A 8 oder Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT V an aufwärts zu unterschreiben.

216. Bei Verlust oder Diebstahl von Dienstfahrzeugen oder amtlichen Kennzeichen sind ungeachtet der Schadensbestimmungen umgehend von der nachweispflichtigen Dienststelle – bei Leihfahrzeugen der Fahrzeugbenutzer – folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Änderung 33

- Meldung an ZMK nach Muster der Anlage 23,
- nachrichtliche Beteiligung – HFüKdo – Abt Verk-/TrspFü u-FJgEins,
- unverzügliche Anzeige bei der für den Standort der meldenden Dienststelle zuständigen Polizeidienststelle unter Beifügung einer Ausfertigung des Meldemusters.

Ä

Die ZMK teilt für das Dienstfahrzeug ein neues Kennzeichen und einen neuen Fahrzeugschein zu und sperrt das abhandengekommene Kennzeichen für fünf Jahre.

217. Mit Genehmigung des BMVg dürfen Dienstfahrzeuge in besonderer Verwendung auch zivile Kennzeichen führen. Anträge für die Zuteilung ziviler amtlicher Kennzeichen sind mit eingehender Begründung formlos über die vorgesetzte Dienststelle an die ZMK zu richten.

Bei der Zuteilung dieser Kennzeichen übergibt die ZMK eine Anweisung, die den Betrieb des Dienstfahrzeugs mit zivilen amtlichen Kennzeichen regelt.

218. Über die Anbringung von Kennzeichen an nicht zugelassenen Anhängern (Folgekennzeichen/Wiederholungskennzeichen ohne Dienststempelabdruck) entscheidet LtrMilKfW (Nr. 202).

219. Anhänger anderer Streitkräfte dürfen hinter Dienstkraftfahrzeugen mitgeführt werden, wenn

- an der Rückseite des Anhängers zusätzlich das Y-Kennzeichen des jeweils ziehenden Dienstkraftfahrzeugs angebracht und
- das Original-Kennzeichen des Anhängers abgedeckt oder entfernt ist.

Diese Kennzeichen (Folgekennzeichen/Wiederholungskennzeichen ohne Dienststempelabdruck) teilt die ZMK auf formlosen Antrag zu.

III. Der Fahrzeugschein

220. Der **Fahrzeugschein** (Anlage 5) ist die amtliche Urkunde für die Zulassung des Dienstfahrzeugs zum öffentlichen Straßenverkehr. Er wird von der ZMK ausgefertigt und enthält neben dem Eintrag der nachweispflichtigen Dienststelle oder bei Dienstfahrzeugen im Depot-Bestand des Depots im Falle einer Kommandierung des Fahrzeugs von mehr als 3 Monaten den Eintrag des Fahrzeugbenutzers sowie die technischen Daten des Dienstfahrzeugs und – soweit erforderlich – im Feld Bemerkungen (Ziffer 33) wichtige Hinweise, z.B. die Zulassung des Fahrzeugs zum Transport gefährlicher Güter.

Änderungen und Ergänzungen im Fahrzeugschein darf nur die ZMK vornehmen.

Die Rückseite des Fahrzeugscheines dient als zulassungsrechtliche Veränderungsmeldung (Nr. 230).

221. Der Fahrzeugschein ist in der dafür vorgesehenen Klarsichthülle (Nr. 225) im Gerätbegleitheft bei jeder Fahrt mitzuführen. Ersatzbedarf an Klarsichthüllen kann unter Angabe der Gründe bei der ZMK angefordert werden. Berechtigten Personen ist das Gerätbegleitheft mit dem Fahrzeugschein auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Verlust des Fahrzeugscheines ist der ZMK formlos zu melden. Der Meldung sind Vernehmungsniederschriften, aus denen hervorgeht, welcher Art und welchen Umfangs die Nachforschungen nach dem verlorenen Fahrzeugschein waren, beizufügen. Wiedergefundene Fahrzeugscheine sind der ZMK zu übersenden.

222. Eine **„Bescheinigung für den Betrieb eines Dienstfahrzeugs ohne Fahrzeugschein"** (vorläufiger Fahrzeugschein, Anlage 9) darf außer für Dienstfahrzeuge nach Nr. 210 nur für zugelassene Dienstfahrzeuge ausgestellt werden, wenn der Fahrzeugschein als Veränderungsmeldung nach Nr. 230 an die ZMK übersandt wird oder in Verlust geraten ist und das Dienstfahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen muß.

Die vorläufige Bescheinigung ist zu unterschreiben

- bei Verbänden auf Bataillonsebene vom Bataillonskommandeur/vergleichbaren Dienststellenleiter
- bei anderen Verbänden vom Regimentskommandeur/vergleichbaren Dienststellenleiter.

Die Zeichnungsbefugnis kann auf die Einheitsführer übertragen werden[1]).

223. Die Bescheinigung ist in der Klarsichthülle (Nr. 221) für den Fahrzeugschein im Gerätbegleitheft abzuheften und bei jeder Fahrt mitzuführen.

Bei Erhalt des Fahrzeugscheins ist die Bescheinigung zu vernichten.

IV. Das Gerätbegleitheft

224. Das Gerätbegleitheft (Anlage 11) ist eine Unterlage für den „Lebenslauf" eines Dienstfahrzeugs. Es ist am Dienstfahrzeug mitzuführen. Das Gerätbegleitheft ist auf dem Nachschubweg erhältlich.

[1]) VMBl 1973 S. 181 „Vereinfachung des Schriftverkehrs"

Änderung 33

225. Das Gerätbegleitheft ist in 14 Teile gegliedert (Erläuterungen zum Inhalt s. Anlage 11). Die Teile 1 bis 4 sind erstmalig von der nachweispflichtigen Dienststelle gut leserlich und dokumentarisch auszufüllen. Streichungen sind mit Datum und Namenszeichen zu bestätigen. Die Klarsichthülle zur Aufnahme des Fahrzeugscheines (Nr. 221) ist als letzte Seite einzuheften. Die Teileinheitsführer überwachen das ordentliche Führen des Gerätbegleitheftes.

226. Bei Bedarf ist ein neues Gerätbegleitheft auszustellen.

Es dürfen auch einzelne Seiten oder Teilabschnitte mittels Kopien ergänzt werden.

Der neue Gerätbegleitheft-Inhalt erhält auf Seite 1 die nachfolgende Nummer und das Datum des Beginns dieses Heftes, während der alte Gerätbegleitheft-Inhalt in der Akte des Geräts bis zur Aussonderung aufzubewahren ist, so daß über den gesamten Zeitraum ein lückenloser Nachweis gewährleistet ist.

Eintragungen, die Auskunft über den Rüststand des Dienstfahrzeugs, die letzte Technische Materialprüfung, die letzte Depotinstandsetzung, ausgetauschte Hauptbaugruppen, besondere Erlaubnisse und über die bisherige Kilometerleistung geben, sind in das neue Gerätbegleitheft zu übernehmen.

227. Im Verteidigungsfall ist das Gerätbegleitheft nur im Teil 1 Teil 3, Teil 5, Teil 6 und Teil 9 zu führen. Im Teil 9 wird nur eingetragen: „Gerät kontaminiert mit . . . (Kampfstoffart). Entgiftet am . . . (Datum). Bis 14 Tage nach der Entgiftung bei Wartung und Instandsetzung ABC-Schutz tragen!"

228. Für Dienstfahrzeuge der materiellen Mob-Ergänzung (Mob-Ergänzungsfahrzeuge) sind Gerätbegleithefte bereitzuhalten. Sie sind bei Übernahme des Fahrzeugs anzulegen.

V. Meldepflicht des Fahrzeughalters

229. Die Meldepflichten des Fahrzeughalters nehmen die nachweispflichtigen Dienststellen wahr. Jede Veränderung (Materialbewegung) von und Änderung an Dienstfahrzeugen (Nr. 236 ff) Ä ist umgehend der ZMK zu melden.

230. Als Veränderungsmeldung ist die Rückseite des Fahrzeugscheines (Anlage 5) zu benutzen.

Der Grund der Veränderung oder der Veränderungen ist anzukreuzen. Im linken Abschnitt ist ausschließlich entweder die bisherige oder im Falle einer Versetzung die neue Dienststelle/Einheit einzutragen. Im rechten Abschnitt ist unter „Bemerkungen" im Falle einer Kommandierung stets der Fahrzeugbenutzer mit Angabe der Dienststellen-Nr einzutragen. Ä

Auf Grund der Veränderungsmeldung erstellt die ZMK einen neuen Fahrzeugschein.

231. Die **empfangende nachweispflichtige Dienststelle** meldet

- die Lieferung aus dem Depotbestand,
- den Materialausgleich/die Versetzung,
- die Aufhebung der Kommandierung oder Leihgabe,
- die Rückführung aus der Depotinstandsetzung.

Die Meldung ist auch erforderlich, wenn die nachweispflichtige Dienststelle das Dienstfahrzeug zurückerhält, das sie zur Depotinstandsetzung abgegeben hatte. Sind technische Änderungen ausgeführt, z.B. eine Anhängekupplung angebaut oder ausgewechselt, ein Rüstsatz auf- oder abgebaut worden, so ist Nr 234 zu beachten.

Die Leihgabe oder Kommandierung eines Dienstfahrzeugs meldet die empfangende Dienststelle (Fahrzeugbenutzer), wenn die Nutzungsdauer voraussichtlich mehr als 3 Monate beträgt.

232. Die Rücklieferung von Dienstfahrzeugen in den Depotbestand meldet das **empfangende Depot**. Auf der Veränderungsmeldung ist neben der Dienststellennummer der Leitwegkode anzugeben.

233. Die Abgabe aus dem Bereich der Bundeswehr meldet die abgebende Dienststelle. Der Meldung ist eine Ausfertigung der Abgabeverfügung beizufügen.

Unter Bemerkungen auf der Veränderungsmeldung ist die Vernichtung der amtlichen Kennzeichen nach Nr 215 zu bestätigen.

234. Die **nachweispflichtige Dienststelle** meldet:

- Verlegung der nachweispflichtigen Dienststelle; die neue vollständige Postanschrift ist anzugeben.
- Umbenennung der nachweispflichtigen Dienststelle; die neue Bezeichnung ist anzugeben.
- Technische Änderung.
  Unter Bemerkungen ist die Technische Anweisung oder eine andere Weisung zu nennen; hat sich die Versorgungsnummer des Dienstfahrzeugs geändert, ist die neue Versorgungsnum-

mer mitzuteilen. Verlangt die technische Änderung keine Änderung der im Fahrzeugschein enthaltenen Fahrzeugdaten oder der Versorgungsnummer, unterbleibt die Meldung.

– Rahmentausch.

Ä Unter Bemerkungen ist die durchkreuzte Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu melden (Nr 237).

– Auswechseln einer Anhängekupplung.

Ä Eine Meldung ist nur dann erforderlich, wenn die als Ersatz angebaute Anhängekupplung ein Prüfzeichen hat, das nicht mit dem im Fahrzeugschein eingetragenen übereinstimmt. Unter Bemerkungen sind der Hersteller, das Prüfzeichen, Form und Größe der Anhängekupplung aufzuführen; wenn nötig ist das Gutachten nach Nr 238 beizufügen.

Ä – Erstmaliger Anbau einer Anhängekupplung.
Das Gutachten nach Nr 238 und eine Ablichtung des Genehmigungsschreibens des Materialverantwortlichen sind beizufügen.

– Aufbau oder Abbau eines Rüstsatzes.
Beim Aufbau sind unter Bemerkungen die Versorgungsartikel-Bezeichnung mit Versorgungsnummer oder, wenn diese nicht bekannt sind, der Planungsbegriff mit Planungsnummer oder die Bezeichnung des Einbausatzes und Gerätesatzes mit näheren Erläuterungen anzugeben (zu Kabinen vergleiche Nr 241).
Ist unter Nummer 33 des Fahrzeugscheines bereits der wahlweise Aufbau des Rüstsatzes eingetragen, erübrigt sich die Meldung.

– Aufbau eines Tankaufsatzbehälters für den Transport von Gefahrgut. Beim erstmaligen Aufbau ist das Gutachten nach Nr 239 beizufügen.

– Ausrüstung eines Fahrzeugs zur Beförderung von Personen auf der Ladefläche (Nr 111 bis 113). Das Gutachten nach Nr 240 ist beizufügen.

Ä – Langzeitlagerungen,

Ä – Einsatz als Ausbildungs-Fahrzeug in einer InstAusbKp.

235. Die **antragstellende Dienststelle** meldet:

– Die Aussonderung.

Ä Zu der Meldung gehört eine Ausfertigung des Aussonderungsentscheides, der Fahrzeugschein des ausgesonderten Fahrzeugs sowie die Niederschrift über die Vernichtung der amtlichen Kennzeichenschilder. Die Erklärung über die Vernichtung kann auch auf der Rückseite des Fahrzeugscheins unter „Bemerkungen" erfolgen.

– Die Abgabe in die Depotinstandsetzung.

Als Meldung ist die 6. Ausfertigung des Antrags auf Depotinstandsetzung zu verwenden. Die Meldung muß u.a. die Bezeichnung und Anschrift der Depotinstandsetzungseinrichtung und das Versanddatum des Dienstfahrzeugs enthalten.

Der Fahrzeugschein ist zusammen mit dem Gerätbegleitheft an die Depotinstandsetzungseinrichtung zu geben.

VI. Änderungen an Dienstfahrzeugen

236. Änderungen an zugelassenen Dienstfahrzeugen sind nur nach den Bestimmungen „Die Materialwirtschaft der Bundeswehr – Die Materialerhaltung – "[1]) erlaubt, wenn der Materialverantwortliche die Änderung durch eine Technische Anweisung (TA) o.ä. befohlen hat.

237. Bei einem Rahmentausch ist die im Fahrzeugschein eingetragene Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Rahmen an der dafür vorgesehenen Stelle gut lesbar einzuschlagen oder einzuprägen. Befindet sich an dem neuen Rahmen bereits eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer, so ist diese so zu durchkreuzen, daß sie lesbar bleibt; die dem Fahrzeugschein entnommene Fahrzeug-Identifizierungsnummer ist daneben einzuschlagen (Nr. 234).

238. Den erstmaligen **Anbau der Anhängekupplung** muß ein aaS begutachten. Ist die Anhängekupplung nicht unmittelbar am Fahrzeugrahmen befestigt, so ist das Zwischenstück (Anhängebock) ebenfalls zu begutachten. Die Begutachtung hat anhand der Einbauanleitung des Herstellers zu erfolgen. Dabei ist für jedes Teil ein eigenes Gutachten nach dem Muster (Anlage 19) zu erstellen. Das Anlagenmuster ist selbst herzustellen. Ä

Die nachweispflichtige Dienststelle sendet die erste Ausfertigung des Gutachtens mit der Veränderungsmeldung nach Nr. 230 der ZMK; die zweite Ausfertigung ist in der Geräteakte abzulegen.

Das Auswechseln einer Anhängekupplung ist nicht zu begutachten, wenn die als Ersatz angebaute Anhängekupplung die gleiche Kenngröße hat (siehe Nr. 234).

239. Den erstmaligen Aufbau eines Tankaufsatzbehälters für den Transport von Gefahrgut muß ein aaS begutachten. Auch in diesem Falle ist ein Gutachten (zweifach) nach dem Muster (Anlage 19) zu erstellen. Die nachweispflichtige Dienststelle sende die er- Ä

[1]) ZDv 33/3 „Die Materialerhaltung der Bundeswehr" VS-NfD Anlage 6

ste Ausfertigung des Gutachtens mit der Veränderungsmeldung nach Nr. 230 an die ZMK; die zweite Ausfertigung ist in der Geräteakte abzulegen.

Ä **240.** Die Ausrüstung eines Dienstkraftfahrzeugs zur Personenbeförderung auf der Ladefläche muß ein aaS begutachten. Das Gutachten ist nach dem Muster (Anlage 19) zweifach zu erstellen.

Die nachweispflichtige Dienststelle sendet die erste Ausfertigung des Gutachtens mit der Veränderungsmeldung nach Nr. 230 der ZMK; die zweite Ausfertigung ist in der Geräteakte abzulegen.

241. Beim Auf- oder Abbau von Rüstsätzen ist nach Nr. 234 zu verfahren. Kabinen/Container einschließlich der darin eingebauten Rüstsätze gelten als Ladung.

Kapitel 3

Der Einsatz von Dienstfahrzeugen

I. Grundsätze

301. Dienstfahrzeuge sind grundsätzlich nur zu **dienstlichen Zwecken** einzusetzen (Ausnahmen siehe Nr. 401 bis 437). Ä

Fahrten in andere Länder bedürfen grundsätzlich der gesonderten Antragstellung und Genehmigung durch BMVg[1]). Ä

302. Der Einsatz von Dienstfahrzeugen richtet sich nach den Grundsätzen der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**. Es sind – soweit möglich – mehrere Aufträge mit einer Fahrt zu erledigen.

Beim Einsatz von Kraftomnibussen sind bei Bedarf auch Stehplätze[2]) auszunutzen. Die Bestimmungen des § 34a StVZO sind zu beachten. Ä

303. Der Einsatz von **Fahrschulfahrzeugen** im Rahmen der Kraftfahrgrundausbildung (praktische Fahrausbildung) zur Durchführung von **Versorgungsaufträgen** ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Bataillonskommandeurs oder eines Vorgesetzten in vergleichbarer Dienststellung zulässig, wenn derartige Fahrten das Ausbildungsziel nicht in Frage stellen, die Ausbildungszeit nicht verlängern und eine Gefährdung der auf der Ladefläche mitfahrenden Fahrschüler durch mitgeführte Versorgungsgüter ausgeschlossen ist.

304. Im Rahmen des verfügbaren Platzes können in Sonderfällen in Dienstkraftfahrzeugen neben den dienstlichen Benutzern weitere Bundeswehrangehörige und Angehörige anderer Streitkräfte mitgenommen werden, wenn dadurch nicht von der vorgeschriebenen Fahrstrecke abgewichen wird und keine sonstigen Umstände dem entgegenstehen.

Die Entscheidung trifft der für das Erteilen des Fahrauftrags zuständige Vorgesetzte (Nr. 316) oder während der Fahrt der Benutzer.

305. Personen, die **nicht** der Bundeswehr angehören, dürfen in Dienstkraftfahrzeugen nur **mitgenommen** werden, wenn ein **dienstlicher Anlaß** es erfordert (Ausnahmen siehe Kapitel 4).

---

[1]) VMBl 1992 S. 391

[2]) Ergänzende Hinweise siehe BesAnMilKfW Teil II A Ä

Über die Mitnahme entscheidet der Vorgesetzte, der den Einsatz von Dienstfahrzeugen anordnet.

Ä Im Fahrauftrag ist im Abschnitt III Bemerkungen einzutragen:

„Nichtangehörige der Bundeswehr dürfen mitgenommen werden".

~~Die in einem Dienstkraftfahrzeug der Bundeswehr außerdienstlich und unentgeltlich mitgenommenen Nichtangehörigen der Bundeswehr (Privatpersonen) haben vor Antritt der Fahrt die vom Kraftfahrzeugführer bereitzuhaltende Erklärung über den Haftungsausschluß (Anlage 6) zu unterschreiben.~~

Ä Die Beförderung von Teilnehmern an ~~einer~~ dienstlichen Veranstaltung (Nr. 407) kann allgemein als Dienstfahrt angesehen werden. ~~Einer Haftungsausschlußerklärung bedarf es in diesem Fall nicht.~~

~~Der Kraftfahrzeugführer hat sich zu vergewissern, daß die Einwilligung erteilt ist und die notwendigen Haftungsausschlußerklärungen vorliegen.~~

306. Die Mitnahme und Beförderung von Tieren in Dienstkraftfahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn es dienstlich erforderlich ist. Sie sind im hinteren Teil des Dienstkraftfahrzeugs so unterzubringen, daß der Fahrer nicht behindert und jede Gefährdung der Insassen durch das Verhalten der Tiere ausgeschlossen ist. Die Mitnahme von Tieren im Führerhaus oder neben dem Führersitz ist verboten.

307. Wer ein Dienstkraftfahrzeug unberechtigt benutzt, fügt der Bundesrepublik Deutschland in der Regel einen Vermögensschaden im Sinne der Schadensbestimmungen zu. Ä

II. Der Fahrauftrag

a) Allgemeines

308. Der Einsatz von Dienstfahrzeugen und – auf besondere Anordnung der Teilstreitkräfte – Einsatz bestimmter Maschinen und Geräte ist mit dem „Fahrauftrag" (Anlage 12) anzuordnen.

309. In besonders dringenden Fällen, z. B. bei Notständen, Alarm, Alarmübungen, genügt zunächst ein mündlicher Fahrauftrag. Er ist schriftlich unter Benutzung des Vordrucks nachzuholen, wobei der Grund für die nachträgliche Ausstellung im Teil III des Vordrucks „Fahrauftrag" – Bemerkungen – anzugeben ist.

Durch örtliche Regelung können für Kasernenanlagen die für das Erteilen des Fahrauftrags zuständigen Vorgesetzten (Nr. 316) befehlen und für die Erprobungsstellen und Marinearsenale deren Leiter anordnen, im Rahmen des Technischen Dienstes und der Instandhaltung oder Instandsetzung Dienstkraftfahrzeuge

auch ohne schriftlichen Fahrauftrag in Betrieb zu nehmen, wenn eine unbefugte Benutzung ausgeschlossen ist und die Fahrstrecke nicht mehr als 2 km beträgt. Die gefahrenen Kilometer sind im Fahrauftrag der nächsten Fahrt zu verbuchen. Ausnahmen bei Überprüfungs- bzw. Güteprüffahrten (Nr. 340 und 343). Für zugelassene Flurförderzeuge, die ausschließlich in militärischen Anlagen eingesetzt werden, wird zur Durchführung von Fahraufträgen kein Fahrauftrag benötigt.

310. Der Fahrauftrag ist vollständig und dokumentenecht auszufüllen. Irrtümliche Eintragungen sind lesbar zu streichen, durch Ergänzungen zu berichtigen, mit Handzeichen gegenzuzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen.

Berechtigt sind für Änderungen im Fahrauftrag in Teil I der Unterschriftsberechtigte nach Nr. 311 oder dessen Vertreter, im Teil II bis IV der Kraftfahrer (ohne Dienstsiegel).

Für jedes Dienstfahrzeug darf während der Benutzung nur ein gültiger Fahrauftrag vorhanden sein.

311. Der Offizier, der besonders ermächtigte Portepeeunteroffizier, Beamte oder Angestellte in vergleichbarer Dienststellung, der nach Nr. 316 für die Erteilung eines Fahrauftrags zuständig ist, bestimmt dem Antrag entsprechend, welches Dienstfahrzeug zu benutzen ist. Er teilt den Kraftfahrer (Nr. 504 und 505) und, wenn erforderlich, einen Beifahrer oder geeigneten Begleiter ein (Nr. 514 und 518). Er erteilt mit seiner Unterschrift und mit dem Dienstsiegel den schriftlichen Befehl zum Einsatz des Dienstfahrzeugs und bescheinigt damit zugleich, daß der Fahrzeugeinsatz notwendig, wirtschaftlich vertretbar und zulässig ist.

312. Der ausgefertigte und unterschriebene Fahrauftrag ist vor Ausgabe in die Einsatz-Fahrten-Kontrolliste einzutragen (Nr. 319).

313. An der Wache von militärischen Anlagen ist bei Ein- und Ausfahrten der Fahrauftrag unaufgefordert dem Wachposten zur Einsicht vorzuzeigen. Er prüft den Fahrauftrag auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

314. Nach Beendigung der Fahrt, bei mehreren Fahrten nach Beendigung der letzten Fahrt, hat sich der Kraftfahrer bei der zuständigen Stelle seiner Dienststelle zu melden und den Fahrauftrag, die Fahrzeugpapiere und -schlüssel abzugeben sowie die erforderlichen Angaben in das Fahrten-/Nachweisheft einzutragen und durch Sichtvermerk bestätigen zu lassen. Ä

Der

- Schirrmeister,
- Kraftfahrmeister,

- Fahrdienstleiter,
- PiMatFw,
- Technische Uffz/VersDstFw,
- Fahrschulleiter

oder deren Vertreter oder Beauftragte prüfen im Fahrauftrag die Eintragungen des Kraftfahrers und Benutzers, ergänzen die erforderlichen Angaben auf der Einsatz-Fahrten-Kontrolliste und zeichnen im Teil III des Fahrauftrags – Sichtvermerk – ab. Zur Kennzeichnung eines abgeschlossenen Fahrauftrags ist der Teil I von links unten nach rechts oben rot durchzustreichen. Die Prüfung im Fahrauftrag erstreckt sich je nach Fahrzeugart auch auf das Schaublatt des Fahrtschreibers (Nr. 326).

315. Die Fahraufträge sind wöchentlich vom Dienststellenleiter oder von einem von ihm beauftragten Offizier oder vergleichbaren Beamten oder Angestellten stichprobenartig zu prüfen und im Ä Teil III des Fahrauftrags mit einem zusätzlichen Sichtvermerk zu versehen.

Im Rahmen der Dienstaufsicht haben die Vorgesetzten nicht nur die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen im Fahrauftrag, sondern darüber hinaus auch die Notwendigkeit, Zulässigkeit und Wirtschaftlichkeit der ausgeführten Fahrzeugeinsätze zu prüfen.

b) Zuständigkeit für das Erteilen von Fahraufträgen

316. Zuständig für das Erteilen von Fahraufträgen sind:

im Umkreis bis zu 100 km um die Unterkunft/Dienststelle

- der Einheitsführer/vergleichbare Dienststellenleiter,
- vom Einheitsführer/vergleichbaren Dienststellenleiter schriftlich ermächtigte Offiziere, Beamte und Angestellte in vergleichbarer Dienststellung,
- diensthabende Offiziere (z. B. Offiziere vom Wachdienst) und Portepeeunteroffiziere, Beamte und Angestellte (z. B. Beamter vom Dienst) außerhalb der Dienstzeit in dringenden Fällen nach besonderer Dienstanweisung,
- Portepeeunteroffiziere in dem durch den Einheitsführer/vergleichbaren Dienststellenleiter mit schriftlicher Ermächtigung festgelegten Umfang innerhalb ihres Aufgabenbereichs,
- Oberfähnriche und Hauptfeldwebel, die als Leiter oder Stellvertreter einer Kraftfahrgrundausbildungsstelle eingesetzt sind, können durch den Kommandeur/vergleichbaren Dienststellenleiter, dem die Fahrschule unterstellt ist, oder durch einen von ihm Beauftragten schriftlich ermächtigt werden,

Fahraufträge für Ausbildungsfahrten im Rahmen des festgelegten Ausbildungsstreckenplans zu erteilen.
- Pfarrhelfer bei Abwesenheit des Militärpfarrers, wenn er dazu durch seinen Dienststellenleiter schriftlich ermächtigt wurde,
- büroleitende Beamte bei Abwesenheit des Wehrbereichsdekans nach schriftlicher Ermächtigung durch den Dienststellenleiter,
- Portepeeunteroffiziere, Beamte oder Angestellte als Leiter abgelegener vom Standort abwesender Teileinheiten oder Teile von Dienststellen, wenn sie vom Bataillonskommandeur/vergleichbaren Dienststellenleiter dazu schriftlich ermächtigt worden sind; die Ermächtigung ist an die Person gebunden und zulässig, wenn die Ausfertigung von Fahraufträgen durch den Einheitsführer/vergleichbaren Dienststellenleiter wegen der zu großen Entfernung nicht möglich ist. Sie soll auf bestimmte Fahrzwecke oder Fahrstrecken beschränkt bleiben;

im Umkreis von mehr als 100 km um die Unterkunft/Dienststelle
- der Bataillonskommandeur/vergleichbare Dienststellenleiter und
- vom Bataillonskommandeur/vergleichbaren Dienststellenleiter schriftlich ermächtigte Offiziere, Beamte und Angestellte in vergleichbarer Dienststellung seines(r) Stabes/Dienststelle.

317. Den Fahrauftrag kann auch der Berechtigte nach Nr. 316 Abs. 1 erteilen, wenn für den Einsatz von Dienstfahrzeugen ein Erlaß oder Befehl des zuständigen Vorgesetzten vorliegt. Erlasse oder Befehle, auf die sich Fahraufträge beziehen, müssen während der Aufbewahrungszeit der Fahraufträge (Nr. 320) jederzeit der prüfenden Stelle vorgelegt werden können.

318. Ein besonderer Befehl oder Erlaß ist nicht erforderlich,
- wenn der Zuständigkeitsbereich des Vorgesetzten, in dem er die Fach- oder Dienstaufsicht wahrzunehmen oder einen ständigen Versorgungsauftrag auszuführen hat, die in Nr. 316 gezogenen Grenzen überschreitet oder
- für Fahrten zur nächsthöheren truppendienstlichen oder im besonderen Aufgabenbereich vorgesetzten Dienststelle und zu Versorgungseinheiten, die gemäß BRLog/San zugeordnet sind. Ä

c) Nachweis und Aufbewahrung der Fahraufträge

319. Alle von einer Dienststelle für Fahrten mit Dienstfahrzeugen[1]) ausgefertigten Fahraufträge sind in Einsatz-Fahrten-Kontrollisten (Anlage 13) nachzuweisen, die vom

[1]) Für Geräte und Maschinen sind entsprechende Eintragungen vorzunehmen.

- Schirrmeister,
- Kraftfahrmeister,
- Fahrdienstleiter,
- PiMatFw,
- Technischen Uffz/VersDstFw oder
- Fahrschulleiter

oder deren Vertreter/Beauftragte

zu führen sind.

320. Am Monatsende ist die Einsatz-Fahrten-Kontrolliste abzuschließen, mit den Fahraufträgen abzuheften und danach drei Jahre aufzubewahren.

321. Fahraufträge und Einsatz-Fahrten-Kontrollisten für Ausbildungsfahrten im Rahmen der Kraftfahrgrundausbildung sind mit den übrigen Ausbildungsunterlagen bei den Kraftfahrgrundausbildungsstellen für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

322. In der Rechnungsprüfung beanstandete Fahraufträge sind bis zum Ablauf des Haushaltsjahrs aufzubewahren, in dem der Schriftwechsel mit dem Bundesrechnungshof aus Anlaß der Rechnungsprüfung abgeschlossen wurde.

323. Unterschriebene und gesiegelte Vordrucke „Fahraufträge" sind Urkunden.

Fordert eine vorgesetzte, eine andere Dienststelle oder ein Gericht einen Fahrauftrag an, so ist vor Abgabe für die eigenen Unterlagen eine beglaubigte Zweitschrift anzufertigen. Die Ausfertigung einer Zweitschrift ist nicht erforderlich, wenn Fahraufträge zum Zwecke der Rechnungsprüfung vorübergehend den Vorprüfungsstellen oder dem Bundesrechnungshof gegen Belegwechsel überlassen werden.

d) Der Fahrauftrag

324. Für jede Fahrt mit einem Dienstfahrzeug ist ein Fahrauftrag auszustellen (Ausnahme: Nr. 340–343). Mit dem Fahrauftrag darf sowohl die Durchführung einer einzelnen als auch mehrerer Fahrten angeordnet werden. Die Gültigkeitsdauer des Fahrauftrags beträgt grundsätzlich bis zu 14 Tagen. Im Rahmen von Übungen ist es zulässig, den Fahrauftrag für den gesamten Übungszeitraum auszustellen.

e) bleibt frei Ä

325. bleibt frei Ä

f) Benutzung von Fahrtschreibern in Dienstkraftfahrzeugen

326. Bei Fahrten mit Dienstkraftfahrzeugen, die mit Fahrtschreibern ausgerüstet sind, sind diese in Betrieb zu nehmen; es sind ausreichend Schaublätter mitzuführen.

Der Fahrtschreiber ist nach § 57a Abs 2 StVZO zu benutzen. Der Fahrtschreiber muß vom Beginn bis zum Ende jeder Fahrt ununterbrochen in Betrieb sein und auch die Haltezeiten aufzeichnen. In die Schaublätter – bei mehreren miteinander verbundenen Schaublättern (Schaublattbündel) in das erste Blatt – sind vor Antritt der Fahrt einzutragen:[1])

- Name des Fahrers,
- Abfahrtsort,
- amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs,
- Datum und
- Anfangskilometerstand.

Nach **Abschluß der Fahrt** sind der Endkilometerstand und die errechneten gefahrenen Kilometer zu vermerken.

[1]) ZDv 43/6 „Kraftfahrdienst-Verkehrskunde"

Beim Einsatz von mehreren Fahrern ist nur ein Schaublatt zu verwenden. Bei zwei Fahrern ist auch der Name des zweiten Fahrers, bei mehr als zwei Fahrern die Fahrauftrag-Nummer einzutragen. Die Fahrzeiten der einzelnen Fahrer sind im Fahr-
Ä auftrag Teil IV nachzuweisen, der Fahrtschreiber bleibt in der Stufe „Lenkzeit" eingeschaltet.

Die Schaublätter sind nach Durchführung des Auftrags auf

- Geschwindigkeitsüberschreitungen,
- Fahrtunterbrechungen und
- Eingriffe in die Aufzeichnungen

zu überprüfen (Nr. 314).

Die nach dem Überprüfungsergebnis notwendig erscheinenden Anordnungen sind umgehend zu treffen.

Ä Die Schaublätter sind mit den dazugehörigen Fahraufträgen nach Nr. 320 bis 322 aufzubewahren.

III. Dienstreisen und Dienstgänge

327. Dienstfahrzeuge dürfen auf Dienstreisen oder Dienstgängen nur benutzt werden, wenn

- regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel zum Geschäftsort nicht vorhanden sind oder
- die Benutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel aus besonderen Gründen nicht möglich ist oder
- ein zwingendes dienstliches Interesse, besonders wegen des Zwecks der Reise oder der Dringlichkeit des Falls, die Fahrten mit dem Dienstfahrzeug erforderlich macht.

Dienstfahrzeuge dürfen darüber hinaus für Dienstreisen und Dienstgänge eingesetzt werden, wenn die Reise mit einem Dienstfahrzeug im Vergleich zu einer Reise mit anderen Beförderungsmitteln am wirtschaftlichsten ist. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind die Kostensätze[1]) zugrunde zu legen.

328. Truppenärzte, Militärgeistliche und amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr (Sachverständige) können für die Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit in dringenden Fällen (z. B. Unfälle, lebensbedrohende Umstände) privateigene Kraftfahrzeuge ohne vorherige Genehmigung mit dem Anspruch auf nachträgliche Anerkennung der dienstlichen Notwendigkeit benutzen, wenn ein Dienstfahrzeug nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

[1]) VMBl 1992 S. 23

IV. Fahrten an Sonn- und Feiertagen und bei Verkehrsverboten infolge erhöhte Ozonkonzentrationen[1]) Ä

329. An Sonn- und Feiertagen sind Dienstfahrten auf das äußerste einzuschränken.

Das Sonntagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen und Fahrverbote, die die Bundesregierung in besonderen Verordnungen erläßt sowie die Verkehrsverbote bei erhöhten Ozonkonzentrationen, gelten grundsätzlich auch für die Bundeswehr. Ä

Fahrschulfahrten und Fahrten, die ausschließlich der **Erhaltung der Fahrfertigkeit** dienen, sind an diesen Tagen nicht zulässig.

330. Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, die als „schadstoffarm" oder „bedingt schadstoffarm" eingestuft sind und dies mit einer amtlichen Plakette nachweisen, dürfen auch nach Bekanntgabe des Verkehrsverbotes uneingeschränkt auf öffentlichen Straßen benutzt werden.[1]) Ä

331. Ist in begründeten Einzelfällen ein Abweichen von den Bestimmungen der Nr. 329 und 330 für **Einzelfahrzeuge** zwingend erforderlich, kann Ausnahmen genehmigen

- der Bataillonskommandeur/vergleichbarer Dienststellenleiter vom Sonntagsfahrverbot und von Verkehrsverboten auf öffentlichen Straßen bei erhöhten Ozonkonzentrationen[1]), Ä
- der Regiments-, Brigadekommandeur/vergleichbarer Dienststellenleiter von anderen Fahrverboten, ausgenommen der Ferienreiseverordnung[2]),
- das Wehrbereichskommando, dem die Ablauf-Verkehrskommandantur untersteht, vom Fahrverbot der Ferienreiseverordnung.

Ausnahmen vom Fahrverbot der Ferienreiseverordnung sind bei der Ablauf-Verkehrskommandantur zu beantragen.

Die Genehmigung für den Einsatz bei Fahrverboten ist im Teil I des Fahrauftrags in „Zweck der Fahrt" unter „gemäß" mit folgendem Text einzutragen:

„Ausnahme vom ... (Art des Fahrverbots) ..... erteilt am ..... durch .....".

332. Zu Märschen (drei und mehr Fahrzeuge, einzeln fahrende Großraum- und Schwerfahrzeuge) an Sonn- und Feiertagen sowie bei anderen Fahrverboten siehe ZDv 42/10 VS-NfD „Vorbereitung und Durchführung von Märschen".

[1]) VMBl 1996 S. 202
[2]) Allgemeiner Umdruck 198 Ä

V. Dienstkraftfahrzeuge für Militärgeistliche und Dienstfahrten im Rahmen der Militärseelsorge

333. Jedem hauptamtlichen Militärgeistlichen wird im Frieden als Dienstkraftfahrzeug ein handelsüblicher Personenkraftwagen zugewiesen, der von den Betreuungsdienststellen (Nr. 334) nachzuweisen ist.

334. Betreuungsdienststellen sind

(1) für die Dienstkraftfahrzeuge des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr und des Katholischen Militärbischofsamtes diese Ämter selbst,
(2) für die Dienstkraftfahrzeuge der Dekane beim Flottenkommando, der Pfarrer bei den Flottillen und den Marinefliegergeschwadern, die für diese Dienststellen zuständigen Marinestützpunktkommandos oder die für den Einzelfall bestimmte Dienststelle,
(3) für die Dienstkraftfahrzeuge der Wehrbereichsdekane die Wehrbereichskommandos und
(4) für die Dienstkraftfahrzeuge der übrigen Militärgeistlichen die Standortverwaltungen bzw. die Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland.

Die Dienstkraftfahrzeuge der Militärgeistlichen werden in die Fahrbereitschaft der Betreuungsdienststellen eingegliedert. Sie stehen jedoch ausschließlich den Militärgeistlichen zur Verfügung, die als Dienststellenleiter die Fahraufträge in eigener Zuständigkeit erteilen.

Die Kraftfahrer dieser Dienstkraftfahrzeuge haben den betriebstechnischen Weisungen der Leiter der Betreuungsdienststellen oder ihrer Beauftragten über Pflege-, Wartungs- und Fristenarbeiten, Instandsetzung, Inspektion und Technische Materialprüfung Folge zu leisten.

Die Pflege der Dienstfahrzeuge der Militärgeistlichen ist nach den hierzu ergangenen einschlägigen Erlassen des BMVg durchzuführen[1]).

335. Die Dienstkraftfahrzeuge werden geführt

- von Kraftfahrern (MTB II) beim Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr und Kath. Militärbischofsamt sowie bei den dienstaufsichtsführenden Militärgeistlichen,
- von den Pfarrhelfern bei den übrigen Militärgeistlichen (z. B. Standortpfarrern).

[1]) BMVg VR I 4 – Az 44-01-00 vom 12.01.1970 und 06.03.1973

336. Die übrigen Militärgeistlichen sind in folgenden Ausnahmefällen in Abweichung von Nr. 335 berechtigt, das ihnen zugeteilte Dienstkraftfahrzeug selbst zu führen:

(1) in eiligen Seelsorgefällen;
(2) wenn der Pfarrhelfer nicht zur Verfügung steht und die militärische Dienststelle, der der Militärgeistliche zugeordnet ist, in diesen Fällen keinen Ersatz-Kraftfahrer stellen kann;
(3) wenn bei Dienstfahrten kirchliche Hilfsdienste des Pfarrhelfers nicht benötigt werden (Fahrten zu Hausbesuchen, Dienstbesprechungen, Vorträgen und dergleichen).

337. Zur Führung der Dienstkraftfahrzeuge ist die entsprechende Fahrerlaubnis der Bundeswehr erforderlich[1]).

338. Fahrten im Rahmen der **Militärseelsorge** sind dienstlich angeordnete Fahrten zum geschlossenen Besuch von kirchlichen Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Werkwochen). Sie sind in einem Umkreis von grundsätzlich höchstens **200 km** um die Unterkunft der Truppe zulässig. Die Höchstgrenze kann in begründeten Einzelfällen, die der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr bzw. Katholische Militärbischofsamt bedürfen, angemessen überschritten werden. Mitgenommene Familienangehörige haben sich an den Fahrkosten wie bei Betreuungsfahrten (Nr. 408, 412 und 423) zu beteiligen[2]).

339. Fahrten zur Teilnahme am **Lebenskundlichen Unterricht** sind zulässig, soweit dieser an Schulen der Bundeswehr ausnahmsweise in der Form von ein- bis dreitägigen Seminaren in Tagungsstätten/Heimen durchgeführt wird. Hinsichtlich der Entfernungsbegrenzung und der Ausnahme hiervon im begründeten Einzelfall gilt Nr. 338. Zuständig für das Erteilen von Fahraufträgen für diese Fahrten und für Fahrten nach Nr. 338 ist der Bataillonskommandeur/vergleichbare Dienststellenleiter nach Beteiligung des Beauftragten für den Haushalt. Ä

VI. Werkstattfahrten

340. **Überprüfungsfahrten** mit Dienstkraftfahrzeugen vor, während oder nach Instandsetzungen sind nur vom Fachpersonal (Instandsetzungspersonal) mit entsprechender Fahrerlaubnis der Bundeswehr auszuführen.

Diese Fahrten sind grundsätzlich auf nichtöffentlichen Straßen durchzuführen. Nur wo dies nicht möglich ist, dürfen auch öffentliche Straßen ohne größeren Verkehr benutzt werden; dabei sind

[1]) Ausnahmen siehe ZDv 43/1 Kapitel 1
[2]) VMBl 1969 S. 409
VMBl 1990 S. 114

den Verhältnissen entsprechend Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Ein Fahrauftrag ist nicht erforderlich, wenn gemäß Nr. 342 verfahren wird.

341. In Ausnahmefällen können Kraftfahrzeugmechaniker oder andere Hilfskräfte der Bundeswehr, die nicht im Besitz der Fahrerlaubnis der Bundeswehr sind, Probeläufe von Motoren unter ständiger Anleitung und Beaufsichtigung durch einen ausgebildeten Kraftfahrzeugmechaniker mit Bundeswehrfahrerlaubnis durchführen.

Überprüfungs- oder auch nur Rangierfahrten sind diesen Personen nicht erlaubt.

342. Überführungs- und Überprüfungsfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen vor, während oder nach der Instandsetzung durch zivile Unternehmen dürfen Angehörige dieser Unternehmen ausführen, wenn sie im Besitz der vergleichbaren allgemeinen Fahrerlaubnis sind und auf dem Kraftfahrzeug eingewiesen wurden[1]).

Diese Bestimmung gilt für Rad- und Kettenfahrzeuge.

Die Bundesrepublik Deutschland haftet während dieser Fahrten auch bei Unfällen in gleicher Weise wie bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung. Die Einweisung der Fahrer ziviler Unternehmen auf Dienstkraftfahrzeuge und der Nachweis der Einweisung sind Angelegenheiten der zivilen Unternehmensleitung. Es Ä ist zulässig, daß die Bundeswehr die zivilen Unternehmen bei der Einweisung unterstützt.

Der Nachweis der hierbei gefahrenen Kilometer erfolgt nach Beendigung der Instandsetzung mit dem Fahrauftrag der nächsten Fahrt.

343. Bei Güteprüfverfahren mit Dienstkraftfahrzeugen im Rahmen der Instandsetzung in zivilen Instandsetzungseinrichtungen oder der Güteprüfung durch Güteprüfdienste des BWB ist ein Fahrauftrag nicht erforderlich. Der Kraftfahrer hat die Berechtigung zum Einsatz des Dienstkraftfahrzeugs durch seinen Werks- bzw. Dienstausweis, die entsprechende Fahrerlaubnis (Bundeswehr oder allgemeine) und eine Kopie des Instandsetzungsauftrags nachzuweisen. Der Nachweis der gefahrenen Kilometer erfolgt vor Rückführung in ein Depot oder zur Truppe im Teil 9 des Gerätbegleitheftes.

VII. Ausbildungsfahrten

344. **Ausbildungsfahrten**[2]) sind Fahrten zu einem Ausbildungsobjekt oder einer Ausbildungsstelle, die angeordnet werden, wenn die Notwendigkeit besteht,

[1]) ZDv 43/1 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr ..." Nr. 101
Ä [2]) VMBl 1991 S. 357

- Kenntnisse zu vermitteln und das Ausbildungsziel auf andere Weise nicht zu erreichen ist,
- die verwendungsbezogene Ausbildung zu fördern.

Bei Ausbildungsfahrten ist das für den Ausbildungszweck geeignete und dem Standort nächstgelegene Ausbildungsobjekt als Fahrtziel zu bestimmen.

VIII. Unterrichtsfahrten

a) Fahrten im Rahmen der Berufsförderung

345. Für Soldaten, die

- am **allgemein beruflichen Unterricht** der Bundeswehrfachschule nach § 4 SVG,
- an einer **Fachausbildung** nach §§ 5 und 5a SVG oder
- an **berufsfördernden Maßnahmen** nach § 7 SVG, den Richtlinien zur Berufsförderung für Wehrpflichtige[1]) oder im Rahmen der beruflichen Rehabilitation (§ 31 SG), wie fachberuflichen Arbeitsgemeinschaften und Fachkursen, allgemeinberuflichen (Kurz-) Lehrgängen, Fachvorträgen, Betriebsbesichtigungen, Ausstattungs- und Messebesuchen teilnehmen,

können Dienstkraftfahrzeuge für Hin- und Rückfahrten zur Ausbildungsstelle eingesetzt werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht verkehren oder zeitliche Gründe deren Benutzung entgegenstehen oder der Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen wirtschaftlicher ist.

346. Zuständig für die Gestellung von Dienstkraftfahrzeugen sind diejenigen Dienststellen, denen die an den fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmenden Soldaten angehören oder unterstellt sind.

Fahrkosten werden **nicht** erhoben.

b) Unterrichtsfahrten im Rahmen des staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterrichts

347. **Unterrichtsfahrten** zur Vertiefung der Grundkenntnisse auf allen Gebieten des **staatsbürgerlichen** und **völkerrechtlichen** Unterrichts sind in der Regel nur einmal jährlich als Eintagesfahrten

[1]) VMBl 1989 S. 383.

statthaft. Die Entfernung zum Zielort darf nicht mehr als **200 km** betragen. Die Genehmigung für diese Fahrten erteilen die Bataillonskommandeure/vergleichbare Dienststellenleiter.

Der Beauftragte für den Haushalt ist zu beteiligen.

348. Von der Entfernungs- und Zeitbegrenzung nach Nr. 347 ausgenommen sind Unterrichtsfahrten zum Besuch von Sitzungen des Deutschen Bundestages, eines Landtages oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft. Die Dauer richtet sich nach der jeweiligen Entfernung zur Bundeshauptstadt, Landeshauptstadt oder Kreisstadt; sie darf **drei** Tage nicht überschreiten.

Die Genehmigung erteilen bei einer Dauer von mehr als einem Tag die Divisionskommandeure/vergleichbare Dienststellenleiter. Der Leiter der Abteilung Verwaltung als Beauftragter für den Haushalt ist zu beteiligen.

349. Unterrichtsfahrten dürfen mit Betreuungsfahrten (Nr. 408) verbunden werden. Fahrkosten werden **nicht** erhoben.

Ä IX. Fahrten im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit[1])

350. Im Rahmen der **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** der **Bundeswehr** können Fahrten mit Dienstfahrzeugen zur Vorbereitung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen oder zur Teilnahme an fremden Veranstaltungen ausgeführt werden. Diese Ä Fahrten sind bis **100 km** im Umkreis der Unterkunft der Truppe/Dienststelle zulässig. In besonderen Fällen (z. B. bei Vortragstätigkeit der Stabsoffiziere für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und der Jugendoffiziere) können die Divisionskommandeure/vergleichbare Dienststellenleiter Ausnahmen genehmigen.

351. Bei eigenen Vorhaben der Bundeswehr ist die Mitnahme Ä von Besuchern bis zu 100 km im Umkreis der Unterkunft des Veranstalters zulässig. In besonderen Fällen (z. B. Informationsreisen für Journalisten) können die Divisionskommandeure/vergleichbare Dienststellenleiter Ausnahmen genehmigen.

352. Für Fahrten zur Vorbereitung und Durchführung von **„Tagen der offenen Tür"** gelten die gleichen Bestimmungen. Allerdings sind Transporte von Besuchern nur gestattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel überhaupt nicht oder zur Veranstaltungszeit nicht zur Verfügung stehen[2]).

Ä [1]) VMBl 1993 S. 54
Ä [2]) VMBl 1992 S. 222

In den Fällen der Nr. 350 bis 352 werden Fahrkosten nicht erhoben.

X. Fahrten im Rahmen der Nachwuchswerbung[1])

353. Fahrten mit Dienstkraftfahrzeugen zur Vorbereitung und Durchführung von eigenen Maßnahmen oder zur Teilnahme an fremden Veranstaltungen dürfen durchgeführt werden. Sie sind bis zu 50 km im Umkreis des Standortes der Dienststelle bzw. des Truppenteils zulässig. Die Begrenzung auf einen Umkreis von 50 km gilt nicht für den Einsatz der hauptamtlichen Wehrdienstberater, von Laufbahnberatungstrupps und für Einsätze im Rahmen der Beamtenlaufbahnberatung sowie beim Einsatz von Ausstellungen und Ausstellungsständen. In sonstigen Fällen können Divisionskommandeure/Dienststellenleiter in vergleichbarer Dienststellung Ausnahmen genehmigen.

Bei eigenen Vorhaben der Bundeswehr ist die Mitnahme von Besuchern bis zu 50 km im Umkreis des Ortes der Veranstaltung zulässig. In besonderen Fällen, und zwar

- bei Informationsreisen
  und
- bis zu 100 km für den An- und Abtransport von Schulklassen, wenn sich innerhalb von 50 km keine Garnison der Bundeswehr befindet,

können die Divisionskommandeure oder Kommandeure/Dienststellenleiter in vergleichbarer Dienststellung Ausnahmen genehmigen.

[1]) VMBl 1990 S. 283 Ä

Änderung 33

Kapitel 4

Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen außerhalb der dienstlichen Verwendung[1])

I. Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle

401. Dienstkraftfahrzeuge dürfen, wenn die Wohnung innerhalb des Wohngebietes des Dienstortes liegt, zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle benutzt werden

- von Angehörigen der Bundeswehr der Besoldungsgruppe B 7 und höher,
- von Kommandeuren und Dienststellenleitern der Besoldungsgruppen B 6 oder B 5, wenn eine Einzelgenehmigung des BMVg erteilt worden ist;

auf Anordnung des Dienststellenleiters

- von Körperbehinderten, für die eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist, wenn die Körperbehinderung durch Vorlage entsprechender Unterlagen oder ein ärztliches Gutachten nachgewiesen und der Vertrauensmann der Schwerbehinderten angehört worden ist,
- bei unvorhergesehener Überschreitung der normalen Arbeitszeit um mehr als zwei Stunden, wenn das Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- bei Vorliegen einer akuten Notlage, wenn diese während oder außerhalb des Dienstes entsteht und das Benutzen anderer Verkehrsmittel nicht zumutbar ist,
- im Alarmfall oder bei Alarmübungen, wenn das Herstellen der Einsatzbereitschaft dies verlangt.

Die Fahrten sind im Falle des Einsatzes für Körperbehinderte grundsätzlich, in allen anderen Fällen nach Möglichkeit zu Sammeltransporten zusammenzufassen.

Die ausschließliche Bindung eines Dienstkraftfahrzeugs an einen zur Benutzung Berechtigten ist nicht zulässig.

Familienangehörige und Personen, die der Bundeswehr nicht angehören, dürfen ohne dienstlichen Anlaß nicht mitgenommen werden.

---

[1]) VMBl 1976 S. 237, 1977 S. 223 und VMBl 1983 S. 39

402. Wohngebiet des Dienstortes ist das Gemeindegebiet des Dienstortes; liegt die Wohnung außerhalb dieses Gebietes, so gilt sie als zum Wohngebiet des Dienstortes gehörend, wenn die Entfernung zwischen Dienststelle und Wohnung nicht mehr als 30 km beträgt.

Ä

403. Der den Einsatz des Dienstkraftfahrzeuges anordnende Dienststellenleiter muß mindestens der Besoldungsgruppe A 11 angehören. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, entscheidet der vorgesetzte Dienststellenleiter, der eine Entscheidung auch dann zu treffen hat, wenn der Dienststellenleiter selbst ein Dienstkraftfahrzeug für Fahrten außerhalb der dienstlichen Verwendung in Anspruch nehmen will.

404. Für Abholfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen ist der Erlaß „Lohnsteuerliche Erfassung der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen"[1]) zu beachten.

Bei Abholfahrten von mehr als 30 km zwischen Dienststelle und einer außerhalb des Gemeindegebietes des Dienstortes liegenden Wohnung ist für den Teil der Fahrleistung, der 30 km übersteigt, ein Pauschbetrag für jeden gefahrenen Kilometer (einschließlich Leerfahrt) zu entrichten, dessen Höhe vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzt wird (Anlage 21).

Ä

II. bleibt frei

405. bleibt frei

406. bleibt frei

[1]) VR III 3 Az 67-60-40/3 vom 20.12.1995
S I 1 Az 15-05-03 vom 4.11.1992

III. Fahrten zu geselligen und kameradschaftlichen Veranstaltungen

407. Dienstkraftfahrzeuge können für die Hin- und Rückfahrt von Angehörigen der Bundeswehr eingesetzt werden bei

- **dienstlichen Veranstaltungen, die den kameradschaftlichen Zusammenhalt der Truppe fördern.** Dazu gehören auch Hochzeitsfeiern oder Polterabende von Kameraden und kameradschaftliche Veranstaltungen eines Offizier-/Unteroffizierkorps, Zug- oder Gruppenabende u. a. unter Leitung eines dazu eingeteilten Soldaten;
- **dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art**, die der Erziehung der teilnehmenden Soldaten oder der Vertretung der Bundeswehr nach außen dienen, insbesondere Veranstaltungen im Sinne des Erlasses „Dienstliche Veranstaltungen geselliger Art“[1];
- **Veranstaltungen zur Pflege der Patenschaft** von Einheiten und Verbänden mit Städten und Gemeinden, insbesondere Maßnahmen im Sinne des Erlasses „Patenschaften von Einheiten und Verbänden mit Städten und Gemeinden“[2] sowie Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Anbahnung der Patenschaften dienen.

Bei der Prüfung der Frage, ob solche Veranstaltungen im Interesse der Bundeswehr liegen und der Erziehung, dem kameradschaftlichen Zusammenhalt oder der gegenseitigen Verständigung der Teilnehmer dienen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für Zusammenkünfte, die lediglich dem gemütlichen Beisammensein einzelner Teilnehmer oder eines Personenkreises dienen, z. B. anläßlich von Beförderungen, Versetzungen, Geburtstagen, Faschings-/Kappenfesten u. ä., ist nicht zulässig.

Dienstkraftfahrzeuge dürfen für diese Veranstaltungen im Umkreis von 50 km um die Unterkunft bzw. Dienststelle eingesetzt werden, wenn

- die Teilnahme dienstlich angeordnet ist (schriftlicher Befehl, Dienstplan, Veranstaltungsprogramm, Einladung, Tagesordnung u. a.), auch wenn für den einzelnen keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht, und
- die Benutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel (z. B. wegen der Dauer der Veranstaltung) nicht möglich ist.

---

[1]) VMBl 1981 S. 239
[2]) VMBl 1981 S. 329

Änderung 33

Die **Genehmigung** erteilt der Bataillonskommandeur/vergleichbare Dienststellenleiter.

Über den 50-km-Bereich hinaus dürfen Dienstkraftfahrzeuge unter der Voraussetzung des Absatzes 4 nur dann bereitgestellt werden, wenn die Veranstaltung am Dienstort einer vorgesetzten Dienststelle oder eines Truppenteils der verbündeten Streitkräfte stattfindet oder von dieser Dienststelle oder diesem Truppenteil durchgeführt wird.

Die **Genehmigung** erteilt

- für Teilnehmer, die wegen der Dislozierung ihrer Verbände/Dienststelle größere Entfernungen zum Veranstaltungsort zurücklegen müssen, der zuständige Kommandeur/vergleichbare Dienststellenleiter vom Bataillonskommandeur an aufwärts
- in allen übrigen Fällen der Divisionskommandeur/vergleichbare Dienststellenleiter.

Im **Fahrauftrag** ist im Teil I als Zweck der Fahrt einzutragen: „Vom ..... Kommandeur angeordnete Fahrt zu ..... (Bezeichnung der Veranstaltung)."

Die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (z. B. Sammelfahrten, Einsatz von Kleinbussen). Die Mitnahme von Personen, die nicht der Bundeswehr angehören, ist in den Nummern 304 und 305 geregelt.

IV. Betreuungsfahrten

408. Betreuungsfahrten[1]) sind dienstlich angeordnete Fahrten zur Betreuung

- der Soldaten und bei der Truppe (lt STAN) eingesetzten Beamten und Arbeitnehmer, die zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft allgemein oder aus besonderem Anlaß verpflichtet sind (ausländische Soldaten, die in der Bundeswehr ausgebildet werden oder im Austauschverfahren Dienst tun, sind deutschen Soldaten gleichgestellt),
- der Auszubildenden bei der Bundeswehr,
- der Besatzungen der zivil besetzten Schiffe der Bundeswehr

in der Freizeit.

[1]) VMBl 1969 S. 409

Hierzu zählen alle Fahrten zum geschlossenen Besuch von

- kulturellen und unterhaltenden Veranstaltungen (z. B. Theater, Konzerte, Vorträge, bunte Abende u. ä.),
- Kunststätten, Museen, Ausstellungen und
- sportliche Veranstaltungen

in einem Umkreis von höchstens 100 km um die Unterkunft der Truppe.

Für Betreuungsfahrten in das Ausland hat der für die Erteilung von Fahraufträgen zuständige Vorgesetzte die Genehmigung des Divisionskommandeurs/vergleichbaren Dienststellenleiters einzuholen. Bei Erteilung solcher Genehmigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Betreuungsfahrten dürfen nicht länger als **einen Tag** dauern.

Kosten, die durch Überschreiten dieser Begrenzung entstehen, müssen die Teilnehmer erstatten.

Betreuungsfahrten dürfen nur im Rahmen der Haushaltsmittel durchgeführt werden, die dem Wirtschaftstruppenteil zur Verfügung stehen. **Dienststellen mit behördlichem Charakter,** bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht zutreffen, dürfen keine Betreuungsfahrten veranstalten.

409. Bei Veranstaltungen von **besonderer Bedeutung** (z. B. sportliche Länderwettkämpfe, deutsche und internationale Sportmeisterschaften u. ä.) können für Truppenteile in abgelegenen Standorten Betreuungsfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen bis zu einer Entfernung **von 200 km im Umkreis der Unterkunft** der Truppe zugelassen werden.

In diesem Fall hat der für die Erteilung von Fahraufträgen zuständige Vorgesetzte die Genehmigung des Divisionskommandeurs/vergleichbaren Dienststellenleiters einzuholen.

Bei Erteilung solcher Genehmigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

410. Bei Betreuungsfahrten im Ausland gelten in den nachstehend aufgeführten Ländern besondere km-Begrenzungen. Dabei dürfen weder die Grenzen des Landes überschritten werden, noch dürfen die Betreuungsfahrten von Inseln auf das Festland oder auf Nachbarinseln führen.

Grenzüberschreitende Betreuungsfahrten in die Bundesrepublik Deutschland sind zulässig.

Änderung 33

Für die nachstehenden Länder oder Landesteile ist die km-Begrenzung wie folgt festgelegt:

- **USA und Kanada** bis 500 km im Umkreis um die Unterkunft. Die Genehmigung erteilt der Kommandeur Bundeswehrkommando USA und Kanada (Kdr BwKdo US/CA)
- **Großbritannien** bis 500 km im Umkreis um die Unterkunft. Die Genehmigung erteilt der Leiter des Deutschen Verbindungskommandos auf dem Truppenübungsplatz (LtrDtVKdoTrÜbPl) CASTLEMARTIN.
- **Frankreich** bis 200 km oder drei Stunden (für eine Fahrt) im Umkreis um die Unterkunft oder sechs Stunden Fahrzeit bei Rundfahrten. Die Genehmigung erteilt der militärische Bevollmächtigte in Frankreich (DMBV FR).
- **Kreta** – beschränkt auf die Insel Kreta, ohne km-Begrenzung. Die Genehmigung erteilt der Kommandeur des Taktischen Ausbildungskommandos der Luftwaffe in Griechenland (KdrTaktAusbKdoLw GR)
- **Sardinien** – beschränkt auf die Insel Sardinien, ohne km Begrenzung. Die Genehmigung erteilt der Leiter des Verbindungskommandos der Flugabwehr (LtrVKdoFla) auf dem Schießplatz SALTO DI QUIRRA bzw. der Kommandeur des Taktischen Ausbildungskommandos der Luftwaffe in Italien (KdrTaktAusbKdoLw IT).

411. Nichtanspruchsberechtigte Bundeswehrangehörige und Familienangehörige können an Betreuungsfahrten teilnehmen, sofern freie Plätze verfügbar sind. Die Beteiligung der Anspruchsberechtigten darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden. Es ist nicht gestattet, deshalb größere oder zusätzliche Dienstfahrzeuge einzusetzen.

412. Bei Betreuungsfahrten werden für Bundeswehrangehörige **keine** Fahrkosten erhoben.

Mitgenommene Familienangehörige haben sich an den Fahrkosten zu beteiligen[1]).

[1]) VMBl 1969 S. 409

V. Betriebsausflüge

413. Betriebsausflüge[1]) sind Fahrten, die als Gemeinschaftsveranstaltungen von Bundeswehrangehörigen durchgeführt werden. Sie sind keine Betreuungsfahrten im Sinne der Nr 408.

Für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen bei Betriebsausflügen haben die Teilnehmer Fahrkosten[1]) zu erstatten. Dies gilt unabhängig davon, ob für den Betriebsausflug Ausgabe- oder Selbstbewirtschaftungsmittel des Kantinenfonds in Anspruch genommen werden.

414. Die Verbindung von Betriebsausflügen mit Betreuungs- oder Unterrichtsfahrten (Nr. 347) oder mit Fahrten, die einer im dienstlichen Interesse liegenden Unterrichtung dienen, ist nicht zulässig.

VI. Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten[2])

415. Zur Beförderung von Angehörigen der Bundeswehr und ihrer Familienmitglieder können an Orten, an denen keine oder ungenügende öffentliche Verkehrsverbindungen bestehen, Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten mit Dienstkraftfahrzeugen eingerichtet werden.

416. Werkfahrten sind regelmäßige oder gelegentliche Fahrten zur Beförderung von Angehörigen der Bundeswehr zwischen Wohnort und Dienststelle zu Beginn und Ende der täglichen Dienstzeit.

417. Schulfahrten sind regelmäßige Fahrten zur Beförderung der Kinder von Angehörigen der Bundeswehr zum Besuch von Schulen zu Beginn und Ende der täglichen Schulzeit. Schulfahrten sind auch zum Besuch von Kindergärten zugelassen, wenn eine ausreichende Beaufsichtigung der Kinder durch die Eltern gewährleistet ist.

Die für Schulfahrten eingesetzten Kraftomnibusse sind zu kennzeichnen (Anlage 18).

---

[1]) VMBl 1981 S. 272, 1993 S. 240
[2]) VMBl 1990 S. 114

Änderung 33

418. Fürsorgefahrten sind regelmäßige oder gelegentliche Fahrten zur Beförderung der nach Nr 420 teilnahmeberechtigten Personen zwischen Dienstort oder Wohnort und nahegelegenen Orten zur Erledigung von Einkäufen, zum Besuch politischer, kultureller, gesellschaftlicher oder anderer Veranstaltungen, die der Fortbildung oder allgemeinen Bildung dienen, ferner religiöser Veranstaltungen, sofern am Dienstort oder Wohnort Möglichkeiten zur Befriedigung dieser Bedürfnisse fehlen oder nicht ausreichen. Zu den Fürsorgefahrten gehören auch Fahrten zum und vom Bahnhof bei Urlaub.

419. Die Fahrten sind auf die Herstellung der aus dienstlichen oder fürsorglichen Gründen unbedingt erforderlichen Verkehrsverbindungen zu beschränken.

Sie dürfen nur eingerichtet werden

(1) bis zum Fahrtziel (Dienststelle, Schule, nahegelegener Ort usw.), wenn es mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist; oder

(2) bis zum Anschluß an ein zum Fahrtziel weiterführendes Verkehrsmittel, wenn die Entfernung zum Fahrtziel oder zur Anschlußstelle des öffentlichen Verkehrsmittels mindestens 3 km beträgt. Die Mindestentfernung kann bei Werk- und Schulfahrten in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, insbesondere wenn
   - die zwischen Wohnort und Dienststelle, Schule oder Kindergarten zu benutzenden Straßen besonders starken Verkehr aufweisen und keine Gehwege haben oder
   - in abgelegenen Gegenden Dienstbeginn oder -ende von überwiegend weiblichen Arbeitnehmern in die Nachtzeit fällt (z. B. bei Schichtdienst) oder
   - Strecken mit großer Steigung zu überwinden sind.

Schulfahrten sind ungeachtet der vorgenannten Voraussetzungen zulässig, wenn sie der Beförderung körperlich oder geistig stark behinderter Kinder dienen, die am öffentlichen Straßenverkehr nicht teilnehmen können und für die besondere Beförderungsmöglichkeiten durch karitative Verbände oder dergleichen nicht bereitstehen.

420. Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten dürfen grundsätzlich nur Soldaten, Beamte, Richter und Arbeitnehmer der Bundeswehr und mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen in Anspruch nehmen.

421. Andere als die in Nr. 420 genannten Personen können zur Teilnahme an den Fahrten unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die eingesetzten Dienstkraftfahrzeuge regelmäßig nicht voll besetzt sind und durch die Mitnahme keine Mehrkosten entstehen.

Vor allem darf ihre Zulassung nicht zum Einsatz zusätzlicher oder größerer Dienstkraftfahrzeuge führen. Teilnahmeberechtigte nach Nr. 420 haben Vorrang vor der Mitnahme anderer Personen.

Über die Zulassung entscheidet der Leiter der Dienststelle nach pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist nur zu geben, wenn die betreffende Person schriftlich auf alle Ansprüche – soweit gesetzlich zulässig – verzichtet hat, die ihr gegen die Bundesrepublik Deutschland und deren Bedienstete wegen Schäden erwachsen können, die sie aus Anlaß der Teilnahme an der Fahrt erleidet (Anlage 14). Notwendige Begleitpersonen schwerbehinderter Angehöriger der Bundeswehr sind stets und ohne Einschränkung zuzulassen.

422. Die **Teilnahmeberechtigung** ist nachzuweisen

- von Soldaten, Beamten, Richtern und Arbeitnehmern der Bundeswehr durch den Truppen- oder **Dienstausweis**,
- von anderen Personen durch einen Teilnehmerausweis.

Der **Teilnehmerausweis** (Anlage 15) ist von der Dienststelle, die die entsprechende Fahrt durchführt, zweifach herzustellen und auszufertigen. Die Erstausfertigung erhält der Teilnehmer. Die Durchschriften sind zu sammeln, alphabetisch zu ordnen und als Überwachungskartei zu führen.

423. Von den Teilnehmern an den Fahrten sind **Fahrkostenbeiträge**[1]) zu erheben. Dies gilt nicht, wenn und soweit nach anderen Bestimmungen Anspruch auf Fahrkostenzuschuß, Fahrkostenersatz, Reisebeihilfe oder auf unentgeltliche Beförderung besteht oder bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bestünde.

424. Die Fahrten richten die Dienststellen mit den ihnen zugewiesenen Dienstkraftfahrzeugen für das bei ihnen beschäftigte Personal (Soldaten, Beamte, Richter und Arbeitnehmer) ein. Sie sind auch für die Beförderung der ihnen durch die Standortverwaltung zur Arbeitsleistung zugeteilten Arbeitnehmer und

[1]) VMBl 1990 S. 114

Änderung 33

der sonstigen Teilnahmeberechtigten zuständig. Vor der Einrichtung einer Fahrt ist die Zustimmung der örtlichen zuständigen Wehrbereichsverwaltung (WBV) über die Standortverwaltung einzuholen. Für die Einrichtung von Fahrten im Ausland gelten besondere Bestimmungen[1]).

Ä **425.** bleibt frei

VII. Nothilfefahrten

a) Fahrten bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und zur dringenden Nothilfe[2])

426. Als Hilfe bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und bei Fällen dringender Nothilfe können zur Rettung von Menschenleben und von Tieren sowie zum Schutz und zur Erhaltung von für die Allgemeinheit wertvollem Material und lebenswichtigen Einrichtungen Dienstfahrzeuge eingesetzt werden.

427. Unberührt bleibt die Verpflichtung eines Kraftfahrers der Bundeswehr, bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not, Hilfe zu leisten.

428. Die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden der Länder oder die beförderte Person in Fällen der dringenden Nothilfe haben die entstehenden Kosten zu erstatten[3]).

b) Fahrten zur ärztlichen Versorgung von Familienangehörigen

429. Im Haushalt von Soldaten, Beamten, Richtern und Arbeitnehmern der Bundeswehr lebende Familienangehörige können bei Erkrankung mit Dienstkraftfahrzeugen befördert werden, wenn ihr körperlicher Zustand eine sofortige ärztliche Versorgung erforderlich macht und andere Transportmittel nicht zur Verfügung stehen.

Entstandene Kosten hat der Benutzer nach den Sätzen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen bei dringender Nothilfe zu erstatten[3]).

Ä [1]) VMBl 1990 S. 114
[2]) VMBl 1988 S. 279 u. 1991 S. 392
[3]) VMBl 1992 S. 23

c) Krankentransport von Beamten, Richtern und Arbeitnehmern

430. Erkrankte oder verunglückte Beamte, Richter und Arbeitnehmer der Bundeswehr können in Notfällen mit Dienstkraftfahrzeugen befördert werden, wenn andere Transportmittel nicht zur Verfügung stehen und der körperliche Zustand einen sofortigen Transport zum Krankenhaus oder in die Wohnung erforderlich macht. Fahrkosten werden nicht erhoben.

d) Fahrten im Rahmen von Blutspendeaktionen

431. Der Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für Fahrten von Bundeswehrangehörigen zu Stellen des Blutspendedienstes (DRK u.a.) im Rahmen der **freiwilligen und unentgeltlichen Blutspende** ist zulässig, soweit die Blutspende nicht in Einrichtungen der Bundeswehr vorgenommen werden kann. Vor diesen Fahrten ist der Truppenarzt anzuhören.

Die Fahrten sind auf einen Umkreis von **50 km** um den Unterkunftsbereich zu beschränken.

432. Bei **Notrufen** einer Krankenanstalt sind die Kosten des Einsatzes von Dienstkraftfahrzeugen von der anfordernden Krankenanstalt zu erstatten.

VIII. Fahrten bei Hilfeleistungen der Bundeswehr im Frieden

433. Bei dienstlichen **Arbeitseinsätzen** von Soldaten bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen Dritter[1]) und bei Einsätzen der Bundeswehr

- auf **wirtschaftlichem Gebiet**[2]),
- im Rahmen der **Erntenothilfe**[3])
- auf **sozialen** und **karitativen** Gebieten[4])

können Dienstfahrzeuge eingesetzt werden.

Der Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen im **Rahmen der Erntenothilfe** ist **nur** zum Transport der Soldaten zum Arbeitsort und zurück zulässig.

[1]) VMBl 1977 S. 226
[2]) VMBl 1988 S. 283
[3]) VMBl 1988 S. 274
[4]) VMBl 1988 S. 275

Ä

434. Voraussetzung für die Gestellung von Dienstfahrzeugen ist die vorherige schriftliche Bestätigung des anordnenden Vorgesetzten in der Dienststellung mindestens eines Bataillonskommandeurs/vergleichbaren Dienststellenleiters, daß ein solcher Einsatz **dienstlichen Zwecken** der Bundeswehr dient bzw. die **Öffentlichkeitsarbeit** oder die **Freiwilligenwerbung** der Bundeswehr im besonderen Maße fördert.

Personal- und Sachkosten sind zu erstatten, soweit die Einzelerlasse nichts anderes regeln.

435. Die Nr. 433 und 434 gelten auch für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen im Rahmen der **Amtshilfe**. Dabei werden jedoch nur die Sachkosten nach den Kostensätzen für die Katastrophenhilfe der Bundeswehr erhoben[1]).

436. Zur Unterstützung der Arbeit des **Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Kassel**[2]), im In- und Ausland können Dienstfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, soweit Personal- und Gerätelage es zulassen und Haushaltsmittel verfügbar sind.

Für die dienstliche Gestellung von Dienstfahrzeugen und Geräten gilt im einzelnen folgendes:

(1) Dienstfahrzeuge, die zum **Kriegsgräbereinsatz** im Ausland – mit Ausnahme von Frankreich und den Niederlanden – abgestellt werden, müssen einen möglichst großen Vorrat an Betriebsstoff aus dem Standort mitführen. Sollte dieser Betriebsstoffvorrat nicht ausreichen, ist bei zivilen Tankstellen zu tanken.
Die Kosten der Betankung trägt der Volksbund.

(2) In Frankreich und in den Niederlanden kann Betriebsstoff bei den Betriebsstoffausgabestellen der französischen bzw. niederländischen Streitkräfte mit Vordruck zu zoll- und steuerfreien Abgabepreisen bezogen werden.

(3) Betriebsstoffverwaltende Stelle und damit zuständig für die Ausgabe der Vordrucke für den Empfang von zoll- und steuerfreiem Betriebsstoff in Frankreich ist der Deutsche Logistische Bevollmächtigte in Frankreich, für die Niederlande der Leiter der Bundeswehrverwaltungsstelle in Budel. Mit diesen Dienststellen ist rechtzeitig vor Beginn der Auslandsfahrt über das Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) Verbindung aufzunehmen.

---

[1]) VMBl 1995 S. 54
[2]) VMBl 1994 S. 118

(4) Dienstfahrzeuge im Kriegsgräbereinsatz des Volksbundes im Ausland sind — soweit Instandsetzungen nicht mit eigenen Mitteln durchgeführt werden können — in zivilen Kraftfahrzeugwerkstätten instand setzen zu lassen. Die Kosten sind vom Volksbund zu verauslagen. Dieser reicht die Rechnungen nachträglich zur Erstattung über die Wehrbereichsverwaltung bei dem zuständigen Truppenteil ein.

Im Inland werden Instandsetzungen an Dienstfahrzeugen nach den einschlägigen Dienstvorschriften von der Bundeswehr selbst veranlaßt.

(5) Eine etwaige Verpflichtung des Volksbundes zum Schadensersatz bleibt davon unberührt.

(6) Leerfahrten sind möglichst zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist durch Verbindungsaufnahme mit anderen Dienststellen auf eine Ausnutzung des freien Transportraumes hinzuwirken.

(7) Als Bedienungs- und Begleitpersonal (Kraftfahrer, Beifahrer) werden Soldaten dienstlich eingesetzt. Zivilkraftfahrer und zivile Beifahrer dürfen nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt werden.

(8) Neben dem Kraftfahrer und Beifahrer ist bei Transporten Jugendlicher ein zuverlässiger Unteroffizier zu bestimmen, der verantwortlich für Kraftfahrer, Fahrzeug, Fahrerwechsel und das Verhalten der Soldaten im Ausland ist. Er ist zugleich Verbindungsmann zum Jugendleiter und Transportführer.

(9) Der Volksbund trägt die Kosten für die abgestellten Dienstfahrzeuge.

(10) Die entsendende Dienststelle muß bei Auslandseinsätzen die Einreisegenehmigung spätestens sechs Wochen vor Antritt der Reise beim BMVg — Fü S II 5 — mit folgenden Angaben beantragen:

- Einsatzort mit Département oder Verwaltungsbezirk,
- Dauer des Einsatzes,
- Ort und Datum der Grenzübergänge, Marschweg und -zeiten,
- Kraftfahrzeugtyp,
- amtliches Kennzeichen des Dienstfahrzeugs,
- Beladung,
- Begleitpersonal (Anzahl, Kommandoführer, Name, Dienstgrad),
- falls Übernachtung in einer militärischen Unterkunft erwünscht (auch Zwischenunterkunft), ist der Ort oder Raum anzugeben.

Änderung 30

437. Bei **Sammlungen für den Volksbund** können für die Hin- und Rückfahrt der freiwilligen Sammler zu dem Sammelorten Dienstkraftfahrzeuge eingesetzt werden.

Ä Hierbei sind dem Volksbund die Betriebskosten nach den Erstattungskostensätzen für Amtshilfe in Rechnung zu stellen[1]).

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr 436 sinngemäß.

Ä [1]) VMBl 1991 S. 20

Kapitel 5

Der Fahrbetrieb

I. Allgemeines

501. Die Grundregel des § 1 StVO,

- die im Straßenverkehr **ständige Vorsicht** und **gegenseitige Rücksicht** fordert und
- nach der jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr sich so zu verhalten hat, daß kein anderer **geschädigt, gefährdet** oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar **behindert** oder **belästigt** wird,

ist bei jedem Einsatz von Dienstfahrzeugen und in jeder Verkehrslage zu beachten.

Das Ansehen der Bundeswehr verlangt vom Kraftfahrer vorbildliches Verhalten im Straßenverkehr.

II. Aufgaben des Dienststellenleiters als Vertreter des Fahrzeughalters

502. **Halter der Dienstfahrzeuge** ist die Bundesrepublik Deutschland, die damit nach § 7 StVG für Schäden beim Betrieb mit diesen Fahrzeugen haftet.

Die sonstigen Pflichten des Fahrzeughalters nach dem Straßenverkehrsrecht liegen bei den Dienststellenleitern, die die Einsatzbefugnis für diese Dienstfahrzeuge haben.

Die Kraftfahrer (Fahrer, Beifahrer) sind über die Möglichkeit des Abschlusses einer Dienstfahrzeug-Haftpflicht, Unfall- und Rechtsschutz-Versicherung für Kraftfahrer der Bundeswehr[1]) zu belehren. Das „Merkblatt zum Rahmenvertrag des Bundesministers der Verteidigung für Kraftfahrer der Bundeswehr" ist jedem Kraftfahrer auszuhändigen.

503. Der für die Erteilung von Fahraufträgen nach Nr. 316 Abs. 1 zuständige Vorgesetzte darf eine Fahrt nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muß, daß der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Dienstfahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder daß die Verkehrssicherheit des Dienstfahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet. Dienstfahrzeuge, deren Frist für die Technische Materialprüfung um mehr als zwei Monate überschritten ist, dürfen nicht eingesetzt werden.

[1]) VMBl 1977 S. 45, 1989 S. 360 und 1990 S. 96

III. Einsatz und Einweisung der Kraftfahrer

504. Kraftfahrer dürfen nur Dienstfahrzeuge fahren,

- für die sie die entsprechende **Fahrerlaubnis** der Bundeswehr[1]) und – wenn vorgeschrieben – einen entsprechenden Berechtigungsschein[2]) besitzen,
- Ä – auf denen sie ausreichend **eingewiesen** und überprüft[1]) worden sind und
- die sie ordnungsgemäß übernommen haben.

Von der ordnungsgemäßen Übernahme kann auf Anordnung des Einheitsführers/vergleichbaren Dienststellenleiters bei Alarmübungen und in Katastrophenfällen abgesehen werden.

Bei Mobilmachung und im Verteidigungsfall dürfen – wenn das Herstellen der Einsatzbereitschaft dies gebietet – auch Kraftfahrer Dienstfahrzeuge führen, für die sie eine entsprechende allgemeine Fahrerlaubnis besitzen. Die Entscheidung trifft der Einheitsführer/vergleichbare Dienststellenleiter.

505. Als **ständige** Kraftfahrer sind nur solche Inhaber einer Fahrerlaubnis der Bundeswehr einzuteilen,

- die eine Haupt- oder Nebenfunktion nach STAN als Kraftfahrer ausüben oder
- die zur Wahrnehmung der Tätigkeit eines Kraftfahrers besonders befohlen worden sind.

Der ständig eingeteilte Kraftfahrer soll nur dann gewechselt werden, wenn dienstliche Gründe es erfordern oder er sich als Kraftfahrer nicht bewährt hat.

506. Angehörige der Bundeswehr, die nach ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zum Führen eines Dienstkraftfahrzeuges verpflichtet sind, dürfen Dienstkraftfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse B freiwillig selbst führen, wenn sie diese Bundeswehrfahrerlaubnis besitzen (Selbstfahrer)[1]). Die Genehmigung erteilt der zuständige Vorgesetzte (Nr. 316).

Dabei dürfen Kraftfahrzeuge, die ein Zivilkraftfahrer als ständig eingeteilter Kraftfahrer übernommen hat, nur eingesetzt werden, wenn dieser Zivilkraftfahrer nicht zur Verfügung steht.

Die ordnungsgemäße Pflege des Fahrzeugs stellt der Einheitsführer/-Dienststellenleiter sicher.

Das Merkblatt (Anlage 24) ist dem Selbstfahrer auszuhändigen.

---

[1]) ZDv 43/1 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr-Bestimmungen für die Ausbildung und Prüfung ..."

[2]) z. B. – „Berechtigungsschein zum Führen von Fahrzeugen der Bundeswehr mit gefährlichen Gütern" (VMBl 1991 S. 285),
– „Betriebsberechtigungsschein für Pioniermaschinen".

507. Soldaten mit besonderem Auftrag (Führer einer Marschkolonne oder Einzelgruppe, Gruppenführer, Kompanieführer usw.) dürfen nicht zugleich **Fahrer** des Dienstfahrzeugs sein.

508. An einem **Verkehrsunfall** beteiligte Kraftfahrer sind

- nach schweren Unfällen, besonders bei Personenschäden,
- nach leichten Unfällen bei Schockeinwirkung oder erkennbarer Erregung

für eine dem jeweiligen Umstand angemessene Zeit, mindestens jedoch am Unfalltage, nicht mehr einzusetzen (Nr. 733).

509. Der Kraftfahrer darf als **Fahrer** eines Dienstfahrzeugs erst dann eingeteilt werden, wenn er mit dem Dienstfahrzeug und seinen Einrichtungen nach den Bestimmungen der ZDv 43/1 Nr. 520 und 521 ausreichend eingewiesen worden ist. Ä

510. Stellt sich bei der Einweisungsfahrt heraus, daß die Fahrpraxis nicht ausreicht, so hat die Dienststelle dafür Sorge zu tragen, daß der Fahrer eine ausreichende Fahrfertigkeit erwirbt. Das gilt besonders bei Dienstfahrzeugen, deren technische Merkmale, Fahreigenschaften und Handhabung von bisher verwendeten Typen abweichen.

Als Fahrer von Dienstfahrzeugen oder Lastzügen mit verlasteten **Kabinen** darf ein Kraftfahrer erst dann eingeteilt werden, wenn er mit dem wegen der hohen Schwerpunktlage ungewöhnlichen Fahrverhalten dieser Transporteinheit in Einweisungsfahrten vertraut gemacht ist. Diese Einweisung ist nach Nr. 509 nachzuweisen.

511. Die **Übernahme des Dienstfahrzeugs** ist grundsätzlich mit einer technischen Durchsicht nach Fristenheft zu verbinden und in das Gerätbegleitheft einzutragen.

Kurzfristige Fahrerwechsel brauchen im Gerätbegleitheft nicht nachgewiesen zu werden. Den Umfang der Übernahme legt der Einheitsführer/Dienststellenleiter fest. Die Nummern 525 und 526 sind zu beachten.

Die Übernahme **mehrerer** Dienstfahrzeuge durch **einen** Kraftfahrer, der für diese Dienstfahrzeuge die erforderliche Fahrerlaubnis der Bundeswehr besitzt, ist zulässig. Es muß sichergestellt sein, daß die vorgeschriebenen Pflege- und Fristenarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Änderung 33

IV. Verantwortung des Kraftfahrers als Führer eines Dienstfahrzeugs

512. Der Kraftfahrer ist **Führer eines Fahrzeugs** im Sinne des Straßenverkehrsrechts. Er ist für die Beachtung aller straßenverkehrsrechtlichen und zu ihrer Ergänzung erlassenen militärischen Bestimmungen verantwortlich. Hinweise für das Führen eines Dienstkraftfahrzeuges enthält Anlage 24.

513. Der Kraftfahrer hat dafür zu sorgen, daß sich das Dienstfahrzeug einschließlich der Ladung im vorschriftsmäßigen Zustand befindet.

Der Kraftfahrer führt mit

- Truppenausweis oder Dienstausweis,
- Führerschein der Bundeswehr

und in der Begleittasche des Dienstfahrzeugs

- Fahrauftrag (Anlage 12),
- Fahrzeugschein (Anlage 5),
- Gerätbegleitheft (Anlage 11),
- gerätbegleitende Technische Dienstvorschriften (TDv),
- Vordruck „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall" (Anlage 16),
- Informationsblatt für zivile Unfallbeteiligte (Anlage 16/9)
- Merkheft „Erste Hilfe" (Kurzfassung der ZDv 49/20 „Sanitätsausbildung aller Truppen").

Zusätzlich sind bei der Beförderung gefährlicher Güter mitzuführen

- die Beförderungs- und Begleitpapiere gemäß den Bestimmungen der Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße (RLBwGGVS).

Ä

Beim Verlassen des Dienstfahrzeugs hat der Kraftfahrer die Begleittasche mitzunehmen. Keinesfalls darf er sie unbewacht – auch nicht im verschlossenen Dienstfahrzeug – liegenlassen.

514. Der Kraftfahrer (Soldat) ist zugleich militärischer Fahrzeugführer, wenn nicht ein **besonderer** militärischer Fahrzeugführer eingeteilt ist (z.B. Gruppen-/Zugführer oder Kommandant bei Kettenkraftfahrzeugen).

515. Der **besondere** militärische Fahrzeugführer oder der Beifahrer ist bei **Kolonnenfahrt** für die Durchgabe der Führungszeichen verantwortlich. Außerdem ist er verpflichtet, den Kraftfahrer durch Hinweise bei der Befolgung straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen (Nr. 523).

516. Weiterbildungsfahrten zur Erhaltung der Fahrfertigkeit müssen vom Einheitsführer/vergleichbaren Dienststellenleiter angeordnet sein.

Ein mit dem Kraftfahrzeugtyp vertrauter Kraftfahrer/Ausbilder hat als Beifahrer teilzunehmen.

517. Kraftfahrtechnisches Führungs- und Instandsetzungspersonal sowie die aaS und aaP dürfen im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags alle Dienstfahrzeuge auch ohne Beisein eines anderen Kraftfahrers selbst führen.

V. Einteilen von Beifahrern

518. (1) Beifahrer sind stets einzuteilen

- bei der Beförderung von Munition oder gefährlichen Gütern mit Fahrwegbestimmung[1]) mit Einzelfahrzeugen,
- für das erste und letzte Dienstfahrzeug eines geschlossenen Verbandes,
- für Kettenfahrzeuge sowie gepanzerte Radfahrzeuge und
- für alle Fahrzeuge, in deren Fahrzeugschein unter Nummer 33 ein Beifahrer gefordert wird.

(2) Beifahrer sind darüber hinaus grundsätzlich einzuteilen

- bei der Beförderung von gefährdeten Gütern im Sinne der militärischen Bestimmungen (z.B. Waffen, VS-Material) und
- für Dienstfahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE.

519. In den in Nr. 518 Abs. 2 aufgeführten Fällen darf die Einteilung eines Beifahrers unterbleiben

(1) bei Einsatzfahrten mit Einzelfahrzeugen in einem vom Anordnenden klar zu überschauenden begrenzten Verkehrsbereich, in dem mit dem Auftreten schwieriger Verkehrslagen nicht zu rechnen ist und wenn an den Endpunkten dieser Einsatzfahrten Einweiser zur Verfügung stehen (z.B. Umschlagverkehr von Versorgungsgütern zu und von Depots sowie Versorgungsfahrten innerhalb umschlossener militärischer Anlagen),

[1]) Richtlinie der Bundeswehr zu Gefahrgutverordnung Straße (RLBwGGVS) Ä

(2) bei Einsatzfahrten im geschlossenen Verband, wenn

- das erste und letzte Dienstfahrzeug und je nach Größe des Verbandes ein Dienstfahrzeug in der Mitte oder mehrere Dienstfahrzeuge in regelmäßigen Abständen mit Beifahrern besetzt sind, die die Verkehrsregelung beim „Technischen Halt" sowie das Einweisen beim Zurücksetzen und Wenden beherrschen und
- bei der Beförderung von Munition oder gefährlichen Gütern mit Fahrwegbestimmung zusätzlich ein verantwortlicher Transportführer[1]) eingeteilt ist.

520. Wenn Beifahrer mitfahren, haben sie die in Nr. 523 festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn es Vorgesetzte sind (z.B. Gruppenführer, Geschützführer oder Kommandanten eines Kettenfahrzeugs u. a.).

Der Kraftfahrer darf ohne Genehmigung des Vorgesetzten grundsätzlich weder durch den Beifahrer noch durch eine andere Person abgelöst werden. Sollte der Fahrer fahruntüchtig geworden sein, darf ihn ein Angehöriger der Bundeswehr ablösen, der selbst im Besitz der Fahrerlaubnis der Bundeswehr der entsprechenden Klasse und eingewiesen und überprüft ist.

Ä Der ablösende Fahrer hat seine Fahrt im Teil IV, und den Grund der Ablösung im Teil III des Fahrauftrags einzutragen.

521. Die Entscheidung, auf Beifahrer zu verzichten, obliegt den Bataillonskommandeuren/vergleichbaren Dienststellenleitern. Sie ist ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit im Straßenverkehr zu treffen. Die Sicherheitsbestimmungen der Nr. 616 bis 620 sind einzuhalten. In Ausnahmefällen können die Bataillonskommandeure/vergleichbare Dienststellenleiter diese Befugnis schriftlich delegieren.

522. Die Genehmigung zum Fahren ohne Beifahrer ist im „Fahrauftrag" im Teil III unter Bemerkungen mit dem Hinweis auf den Befehl einzutragen und mit Namen und Dienstgrad zu unterschreiben.

Ä [1]) Richtlinie der Bundeswehr zu Gefahrgutverordnung Straße (RLBwGGVS)

523. Der Beifahrer bzw. der besondere militärische Fahrzeugführer hat die Aufgabe,

- vor, während und nach jeder Benutzung des Dienstfahrzeugs den Kraftfahrer bei den im Fristenheft vorgeschriebenen Technischen Durchsichten zu unterstützen,
- in schwierigen Verkehrslagen und nötigenfalls bei den in den §§ 9 und 10 StVO aufgeführten Verkehrsvorgängen (Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Ein- und Ausfahren) einzuweisen (Nrn. 616 bis 620).

VI. Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

524. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit gelten für Soldaten und zivile Mitarbeiter, die Dienstkraftfahrzeuge führen (im folgenden als Kraftfahrer bezeichnet), im Frieden folgende Regelungen.

(1) Der Kraftfahrer darf ein Dienstkraftfahrzeug nur lenken, wenn er in der Lage ist, es sicher zu führen. Fühlt er sich dazu nicht in der Lage, hat er dies einem Vorgesetzten zu melden. Fühlt sich der Fahrer nach Antritt der Fahrt nicht mehr in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen, und ist ein Vorgesetzter nicht erreichbar, unterbricht er die Fahrt nach eigener Entscheidung und legt eine angemessene Pause ein.
Die Fahrtunterbrechung ist im Fahrauftrag Teil III nachzuweisen. Ä

(2) Der Einsatz eines Kraftfahrers darf nur angeordnet werden, wenn der Kraftfahrer nicht übermüdet oder wenn er nicht aus anderen Gründen fahruntüchtig ist. Sofern konkrete Umstände den Verdacht auf Fahruntüchtigkeit nahelegen, ist jeder Vorgesetzte zur unverzüglichen Ablösung des Kraftfahrers verpflichtet.

(3) Kraftfahrer dürfen ein Dienstkraftfahrzeug nur führen, wenn sie

- die Vorschriften über die Lenkzeiten sowie die Lenkzeitunterbrechungen nach Absatz vier und fünf einhalten und Ä
- beim Einsatz als Kraftfahrer eine Dienst-/Arbeitszeit von insgesamt 16 Stunden bzw. im Rahmen von Wach- und Bereitschaftsdiensten von 24 Stunden nicht überschreiten und
- innerhalb der letzten 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von acht Stunden (Mindestruhezeit für Soldaten und Beamte) bzw. elf Stunden (Mindestruhezeit für Arbeitnehmer) gehabt haben, ausgenommen Kraftfahrer im Rahmen von Wach- und Bereitschaftsdiensten. Für Soldaten darf diese Ruhezeit in höchstens drei Abschnitte auf- ▮ Ä ▮

geteilt werden, wobei ein Abschnitt mindestens sechs zusammenhängende Stunden umfassen muß. Bei Aufteilung der Ruhezeit erhöht sich die erforderliche Gesamtruhezeit auf zehn Stunden.

Der den Einsatz als Kraftfahrer anordnende Vorgesetzte (Nr. 316) kann im Regelfall davon ausgehen, daß der Kraftfahrer nicht übermüdet ist, wenn die Lenk- und Ruhezeiten sowie die Lenkzeitunterbrechungen eingehalten werden.

(4) Kraftfahrer dürfen Dienstkraftfahrzeuge zusammenhängend nicht länger als acht Stunden lenken. Für Soldaten kann die Lenkzeit zweimal in der Woche auf neun Stunden verlängert werden. Nach einer ununterbrochenen Lenkzeit von höchstens viereinhalb Stunden ist eine Pause von mindestens 45 Minuten (Mindestlenkzeitunterbrechung) einzulegen. Diese Pause darf auch in mehrere Abschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten innerhalb der viereinhalbstündigen Lenkzeit oder teils innerhalb und teils unmittelbar danach aufgeteilt werden. Eine ununterbrochene Lenkzeit von viereinhalb Stunden darf auch dabei nicht überschritten werden.

(5) Während der vorgeschriebenen Mindestlenkzeitunterbrechung darf der abgelöste Kraftfahrer nur als Beifahrer eingeteilt werden.

Innerhalb der Mindestruhezeit ist er zu keinen anderen Diensten heranzuziehen. Zur Mindestruhezeit zählt nicht der Aufenthalt im fahrenden Fahrzeug.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 gelten nur bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr. Abweichungen von den Bestimmungen dieser Absätze können die für den Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen zuständigen Vorgesetzten unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anordnen, wenn die Maßnahme zur Erfüllung des Auftrags zwingend erforderlich oder das Ausbildungsziel auf andere Weise nicht zu erreichen ist.

ÄI (7) Die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten und das Arbeitszeitgesetz für Arbeitnehmer sowie tarifrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Soweit darin für Kraftfahrer und Beifahrer geringere Ruhezeiten zugelassen sind, gelten diese abweichend von Abs. 3.

VII. Mitführen der Kraftfahrzeug-Ausstattungssätze in Dienstkraftfahrzeugen

525. Die für Dienstkraftfahrzeuge festgelegten **Kraftfahrzeug-Ausstattungssätze** sind mitzuführen.

Betriebsstoffkanister sind nur in den dafür vorgesehenen Halterungen unterzubringen. Es ist verboten, sie in Fahrgasträumen zu transportieren.

526. Davon abweichend können in normaler Friedenszeit zur Materialerhaltung und Einsparung von Kosten den Sätzen zeitweise einzelne Satzteile entnommen werden. Die Bestimmungen der ZDv 33/1 „Die Materialwirtschaft der Bundeswehr – Allgemeine Bestimmungen" sind zu beachten.

Die Entscheidung darüber treffen die Bataillonskommandeure/vergleichbare Dienststellenleiter.

Stets mitzuführen sind:

- Unterlegkeile (wenn nach § 41 StVZO Abs. 14 erforderlich),
- Warneinrichtungen[1]) gem. § 53 a StVZO,
- Feuerlöscher[1]),
- Warnweste/-überwurf,
- Winkerkelle,
- Verbandkasten,
- Bordwerkzeug,
- Abschleppstange oder -seil,
- Aufbewahrungskasten für Glühlampen und Sicherungen mit Inhalt,
- gelbe und rote Flagge,
- Taschenlampe und
- Umweltschutzausstattung,

soweit diese Teile zu den fahrzeugspezifischen Ausstattungssätzen gehören. Ä

Bei Überführungs-/Probefahrten im Rahmen der Instandsetzung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Gegenstände mitzuführen.

VIII. Aufgaben des Kraftfahrers vor Benutzung des Dienstfahrzeugs

527. Der Kraftfahrer ist dafür verantwortlich, daß das von ihm übernommene Dienstfahrzeug **verkehrs- und betriebssicher** ist. Er hat besonders darauf zu achten, daß die Ladung so verkehrssicher verstaut und sicher verwahrt ist, daß das Ladegut bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeugs gegen Verrutschen, Umfallen, Herabfallen und bei Tankfahrzeugen gegen Auslaufen gesichert und dadurch eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

[1]) Bei der Beförderung gefährlicher Güter: Mindestausrüstung mit Warnleuchten und Feuerlöschern gem. Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße (RLBwGGVS) Ä

Die **technische Durchsicht** ist unmittelbar vor jeder Benutzung durchzuführen.

528. **Grundlagen** für die technische Durchsicht und Pflege sind die **Fristenhefte** (TDv mit Teil 22) für das jeweilige Dienstfahrzeug. An Dienstfahrzeugen, für die noch keine Fristenhefte vorliegen, sind die technischen Durchsichten und Pflegearbeiten anhand der **Fristenpläne** oder vergleichbarer **Arbeitsunterlagen** durchzuführen.

529. Zeigen sich **Mängel am Dienstfahrzeug**, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen, ist die Fahrt erst nach ihrer Beseitigung anzutreten.

530. Der Kraftfahrer darf kein Dienstfahrzeug lenken, wenn er wegen Ermüdung, Unwohlseins, Erkrankung oder Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, ein Dienstfahrzeug sicher zu führen.

IX. Verhalten des Kraftfahrers während der Benutzung des Dienstfahrzeugs

531. Der Kraftfahrer hat die gesetzlichen und militärischen Verkehrsbestimmungen zu beachten.

532. Der Kraftfahrer darf neben seinem Fahrersitz Personen bzw. Gegenstände nur mitnehmen, wenn sie ihn nicht in der Führung und Bedienung des Dienstfahrzeugs behindern. Die Anzahl der in Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mitfahrenden Personen darf grundsätzlich die im Fahrzeugschein angegebene Zahl der Fahrgastplätze nicht überschreiten.

533. In Kraftomnibussen dürfen sich neben dem Kraftfahrer während der Fahrt Personen weder stehend noch sitzend aufhalten.

Ausgenommen sind nur eingeteilte Beifahrer und besondere militärische Fahrzeugführer (Nr. 514), bei Fahrschul- und Prüfungsfahrten der Fahrlehrer, bei Werkstatt- und Probefahrten das beauftragte Fachpersonal.

534. Bei jedem **Technischen Halt** und bei jeder **Rast** sind die vorgeschriebenen technischen Durchsichten durchzuführen und die verkehrssichere Verstauung der Ladung zu überprüfen.

Beim Einsatz von einzelnen Dienstfahrzeugen sind jeweils nach etwa zwei Stunden Technische Halte einzulegen. Die Bestimmungen der Nr. 524 bleiben von dieser Regelung unberührt.

X. Verhalten der Fahrzeugbenutzer, Mitfahrer und Fahrzeugbesatzungen

535. Benutzer, Mitfahrer und Fahrzeugbesatzungen haben sich jeder **Einwirkung** auf den Kraftfahrer wegen seiner Fahrweise zu enthalten. Dies gilt nicht, wenn in besonderen Fällen ein mitfahrender Vorgesetzter bei offensichtlich falscher Fahrweise, verkehrswidrigem Verhalten oder bei Überschreiten von Geschwindigkeitsbegrenzungen Anlaß zum Einschreiten hat.

536. Für eingeteilte besondere militärische Fahrzeugführer (Kommandant eines Kettenkraftfahrzeugs usw.) siehe Nr. 514 und 515.

537. Benutzer, Mitfahrer und Fahrzeugbesatzungen haben sich während der Fahrt so zu verhalten, daß sie den Kraftfahrer in der sicheren Führung des Dienstfahrzeugs nicht behindern.

Zum Erreichen oder Verlassen der Plätze sind Aufstiege und Haltegriffe zu benutzen. Das Auf- und Absteigen über Reifen, Felgen oder Radnaben sowie das Abspringen ist nicht zulässig.

XI. Vorkommnisse während der Benutzung des Dienstfahrzeugs

538. **Bei Mängeln** am Dienstfahrzeug, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen, ist das Dienstfahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen, wenn sich diese Mängel nicht unverzüglich beseitigen lassen.

Ausgefallene Dienstfahrzeuge sind nach Möglichkeit außerhalb des Verkehrsraums abzustellen und – wenn nötig – nach Nr. 128 abzusichern. Sie sind außerdem mit der **gelben Flagge** zu kennzeichnen. Der Kraftfahrer hat seine Dienststelle zu benachrichtigen. Diese entscheidet über weitere Maßnahmen und prüft, ob dem Materialverantwortlichen eine Technische Sofortmeldung (TSM) vorzulegen ist.

Änderung 33

XII. Aufgaben des Kraftfahrers nach der Benutzung des Dienstfahrzeugs

539. **Vorkommnisse** und während der Benutzung festgestellte Mängel am Dienstfahrzeug sind im Fahrauftrag Teil III einzutragen. Nach der Benutzung sind die Technische Durchsicht und Pflege (Nr. 528) sowie die Maßnahmen nach Nr. 314 durchzuführen.

540. bleibt frei

XIII. Kraftfahrbetrieb im Winter

541. Der Kraftfahrbetrieb ist bei **Glatteis** oder **Schneeglätte** besonderen Gefahren ausgesetzt.

542. Bei der Anordnung von Einsatz- und Ausbildungsfahrten sollen die von den Verkehrskommandanturen und den Geschäftsstellen der Automobilclubs gegebenen Hinweise über den Straßenzustand und die Straßenzustandsberichte über Rundfunk oder Fernsprechauskunft beachtet werden.

543. Der **Auswahl der Kraftfahrer** kommt wegen der erschwerten Bedingungen besondere Bedeutung zu. Neben der Forderung nach ausreichender Fahrpraxis ist die Belehrung aller Kraftfahrer über die Besonderheiten des Kraftfahrbetriebs im Winter unerläßlich.

544. **Fahrschulfahrten** dürfen bei kritischen unfallträchtigen Straßenverhältnissen im Winter (z. B. Glatteis, Schneeglätte) nur auf Befehl des Bataillonskommandeurs/vergleichbaren Dienststellenleiters auf besonders festzulegenden Straßen durchgeführt werden.

Kapitel 6

Sicherheitsbestimmungen

I. Vorbeugung gegen Brandgefahr

601. Dauernd und regelmäßig wiederkehrend sind Dienstkraftfahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Dienstkraftfahrzeuge sind ständig einer **hohen Brandgefahr** ausgesetzt. Sie ist in den leicht entzündbaren und leicht brennbaren Betriebsstoffen begründet. Zur Vermeidung von Bränden hat der Kraftfahrer sorgfältig auf Leckstellen an der Kraftstoffanlage zu achten und sie rasch beseitigen zu lassen.

In Kraftfahrzeughallen sind Dienstkraftfahrzeuge mit Schalthebel in Leerlaufstellung und gelösten Bremsen – soweit technisch möglich – abzustellen, um sie bei Brandgefahr rasch aus der Halle schieben oder ziehen zu können.

Die Dienstkraftfahrzeuge sind durch andere geeignete Mittel gegen unbeabsichtigtes Wegrollen zu sichern.

602. Beim **Auftanken** ist der Motor abzustellen, Standheizung und Zündung sind auszuschalten.

Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind in der Nähe von Kraftstoffbehältern und beim Auftanken verboten. Zum Tanken aus Zapfsäulen, Tankwagen und Aufsetztanks sind nur Schläuche und Armaturen zu verwenden, die dicht sind. Gebinde sind so zu entleeren, daß kein Kraftstoff verschüttet wird. Soweit vorgeschrieben, sind Trichter zu benutzen. Entleerte Gebinde sind zu verschließen.

603. Beim Be- und Enttanken von Rad- und Kettenkraftfahrzeugen ist eine elektrisch leitende Verbindung zwischen dem Fahrzeug und der kraftstoffabgebenden Anlage durch Auflegen der Zapfpistole oder der Auslauftülle des Tankschlauchs auf den Füllstutzen des Fahrzeugtanks herzustellen. Einer weiteren elektrisch leitenden Verbindung oder einer Erdung bedarf es nicht.

Änderung 31

604. Die Dienstkraftfahrzeuge sind mit **Feuerlöschern** ausgestattet. Sie sind stets gebrauchsfertig und griffbereit zu halten und in der für sie vorgeschriebenen Halterung unterzubringen. Benutztes Feuerlöschgerät ist vor erneutem Einsatz des Dienstkraftfahrzeugs wieder gebrauchsfertig zu machen.

Ä Die Feuerlöscher müssen mit einer Plombierung versehen sein und auf einem am Feuerlöscher befestigten Schild eine Aufschrift mit dem Datum der nächsten Überprüfung aufweisen; außerdem müssen der Name des Prüfers und der Tag der letzten Prüfung angegeben sein.

Die Kraftfahrer sind in der richtigen Behandlung und Handhabung des Feuerlöschgeräts zu unterweisen.

605. Das Betreiben zusätzlicher Heiz-, Kühl- oder Kochgeräte im Kampf-/Innenraum von Kraftfahrzeugen ist verboten. Flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen – soweit sie nicht zur Ladung gehören – nur in den dafür vorgesehenen Halterungen mitgeführt werden.

606. Der **Brandbekämpfung** an Dienstkraftfahrzeugen dient der Handfeuerlöscher, bei Kettenkraftfahrzeugen und gepanzerten Radfahrzeugen außerdem die eingebaute Feuerlöschanlage. Im Notfall eignen sich für diesen Zweck auch Sand, nasse Decken, Säcke und Tücher. Die Verwendung von Wasser hat zu unterbleiben, da auslaufender Kraftstoff sich auf den entstehenden Wasserlachen leichter ausbreitet als auf trockenem Boden und somit das Feuer vergrößert.

607. Ein Vergaserbrand ist mit Feuerlöscher, einer Decke oder notfalls mit Sand zu ersticken. Ist ein Benzinhahn vorhanden, ist dieser zu schließen und der Motor auf vollen Touren laufen zu lassen.

608. Bei der **Beförderung gefährlicher Güter** mit Dienstfahrzeugen sind die für die einzelnen Güter erlassenen besonderen Sicherheitsbestimmungen zu beachten[1]).

[1]) ZDv 44/1 „Abfüllen, Lagern und Transport brennbarer Flüssigkeiten zu Lande"
ZDv 34/260 „Bestimmungen für den Transport von Munition"
ZDv 44/500 „Strahlenschutz – Radioaktivität".

II. Gesundheitsgefahren durch Abgase von Dienstkraftfahrzeugen

a) Schadstoffe in Abgasen von Verbrennungsmotoren

609. Die Abgase aller Verbrennungsmotoren enthalten eine Vielzahl von Schadstoffen (Gefahrstoffen), die je nach Stoffart zu einer unterschiedlich großen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit führen können.

Neben den Gefahrstoffen Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO_2) bestehen die Abgase insbesondere aus bereits als krebserzeugend ausgewiesenen Gefahrstoffen (Polycyclische Kohlenwasserstoffverbindungen-PAH).

Die Abgase von Verbrennungsmotoren werden im Gefahrstoffrecht als Dieselmotoremissionen (DME) bzw. als Ottomotoremissionen (OME) eingestuft. Bei den DME wird das Krebsrisiko durch die Rußpartikel bestimmt.

Der Betrieb von Fz mit Verbrennungsmotoren in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß in der Atemluft keine gefährlichen Konzentrationen gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile entstehen können.

Die Konzentrationen sind durch geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Die aktuellen Grenzwerte gem. der MAK-Werte-Liste (MAK-Maximale Arbeitsplatzkonzentration, jährlich bekanntgegeben durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung-BMA) sind dauerhaft sicher einzuhalten.

b) Eigenschaften und Wirkung des Kohlenmonoxids und -dioxids

610. Kohlenmonoxid ist ein hochgiftiges, farb-, geruch- und geschmackloses Gas, das bei unvollständiger Verbrennung kohlenstoffhaltiger fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe entsteht. Es vermischt sich leicht mit der Raumluft und vermag Mauerwerk und Erdreich zu durchdringen.

Kohlenmonoxid blockiert die Aufnahme des lebensnotwendigen Sauerstoffs im Blut und kann dadurch über Bewußtlosigkeit bis zur tödlichen „Inneren Erstickung" führen.

Vergiftungen können sowohl durch Einatmen größerer Mengen innerhalb weniger Minuten als auch durch Einatmen kleinerer Mengen über einen längeren Zeitraum zustande kommen. Daher können schon kleine Mengen Kohlenmonoxid gefährlich sein.

611. **Kohlendioxid** ist ein farb-, geruch- und geschmackloses Gas, das als Endprodukt bei vollständiger Verbrennung kohlenstoffhaltiger fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe entsteht.

Es ist schwerer als Luft und sammelt sich daher in Bodennähe, besonders in Gruben, an.

Kohlendioxid verdrängt den Sauerstoffanteil in der Atemluft in Bodennähe bzw. Gruben. Dabei kann es zu einem Sauerstoffmangel in der Lunge kommen, der zu akuter Lebensgefahr führen kann.

c) Anzeichen von Kohlenmonoxidvergiftungen

612. Anzeichen einer Vergiftung sind Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit und Brechreiz. Bei fortschreitender Vergiftung stellt sich Benommenheit und schließlich Bewußtlosigkeit ein. Die Hautfarbe der Vergifteten ist insbesondere im Bereich von Wangen, Lippen und Hals meist unauffällig oder blaß bis bläulich, bei schweren, meist tödlich verlaufenden Vergiftungen dagegen auffallend rot.

Im Zustand der rauschartigen Benommenheit gelingt – trotz Erkennens der Gefahr – ein Selbstrettungsversuch vielfach nicht mehr. Häufige Kopfschmerzen und auffällige Müdigkeit, Blässe und Schwindelgefühl können Anzeichen einer Schädigung durch wiederholtes Einatmen kleiner Kohlenmonoxidmengen sein.

d) Verhütung von Vergiftungen durch Abgase von Verbrennungsmotoren

613. Im wesentlichen sind nachstehende Verhaltensregeln zu beachten:

- Kein längerer Aufenthalt unmittelbar **hinter der Abgasanlage** eines **laufenden Motors**.
- Nach Möglichkeit nicht längere Zeit in einer **eng aufgeschlossenen Autokolonne** fahren.
- Auf **Undichtigkeit** am Motor, an den Auspuffleitungen (feinste Risse) oder an der Heizanlage des Dienstfahrzeugs achten.
- In **Kraftfahrzeughallen** und **Instandsetzungswerkstätten** dürfen Motoren nur laufen, wenn ständige Lufterneuerung gewährleistet ist und die baupolizeilich vorgeschriebenen **Lüftungsanlagen** einwandfrei arbeiten oder Abgasschläuche vorhanden sind.
- Bei laufendem Motor nicht liegend, kniend oder in Montagegruben am Dienstkraftfahrzeug arbeiten.

Ä

- Das Laufenlassen des Motors im **Leerlauf** (Standlauf) ist möglichst zu vermeiden.
- Zu- und Abluftöffnungen von Heizungen und Hilfsmotoren jeder Art nicht zustellen.

e) Verhalten bei Kohlenmonoxid- und -dioxidvergiftungen

614. Bei jeder Art von Kohlenmonoxidvergiftung sind Fenster und Türen zu öffnen. Es ist schnell für Durchzug zu sorgen. Der Helfer muß dabei den Atem anhalten. Ein Taschentuch vor dem Mund schützt nicht vor Vergiftung. Erst in der frischen Luft wieder Atem holen.

f) Rettungsmaßnahmen

615. Vergiftete sind unverzüglich aus dem Bereich des lebensbedrohenden Gases herauszubringen (bei kühler Witterung in einen warmen Raum). Sofort Sanitätsbereich oder Rettungsdienst (z. B. Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz u. a.) verständigen und Hilfe anfordern.

Bei Bergungsarbeiten an der Unglücksstelle, insbesondere in Gruben und Senken besteht Lebensgefahr für die Retter! Solange nicht sichergestellt ist, daß keine lebensbedrohenden Konzentrationen von Abgasen im Unglücksbereich vorherrschen, dürfen Bergungsarbeiten nur unter schwerem Atemschutz (Sauerstoffgerät) durchgeführt werden.

Die **ABC-Schutzmaske** ist **kein** geeigneter **Atemschutz!**

Bei Vergifteten beengende Kleidungsstücke öffnen und bei Bewußtlosigkeit den Vergifteten in stabile Seitenlage bringen. Bei Atemstillstand oder schwacher Atmung sofort mit Atemspende beginnen (Mund zu Mund / Mund zu Nase), bis ein Arzt oder Sanitätspersonal eintrifft und Gerätebeatmung und Sauerstoffzufuhr vornimmt. Für baldigen liegenden Abtransport in ärztliche Behandlung sorgen.

III. Sicherheitsbestimmungen beim Rückwärtsfahren von Dienstkraftfahrzeugen

616. Beim **Rückwärtsfahren** und **Zurücksetzen** von Rad- und Kettenkraftfahrzeugen ist der Kraftfahrer vom Beifahrer, von einem Einweiser oder Sicherungsposten einzuweisen oder zu un-

terstützen, wenn ihm die unmittelbare Sicht nach hinten durch die Bauart oder durch die Beladung des Dienstfahrzeugs oder durch andere Umstände versperrt oder erschwert ist. Die Beobachtung der Fahrbahn nach hinten allein durch den Rückspiegel genügt in diesen Fällen nicht.

Ä Bei der Benutzung einer Fahrer-Rückfahrhilfe ist vor dem selbständigen Rückwärtsfahren des Fahrers eine Freigabe durch den Kommandanten sowie zusätzlich während der ersten Phase der Übernahme der Rückwärtsbeobachtung durch den Fahrer die Unterstützung durch den Kommandanten oder Ladeschützen erforderlich.

Der Einsatz der Fahrer-Rückfahrhilfe ist ausschließlich im Rahmen des Ausbildungs- und Übungsbetriebes auf StO- und TrpÜbPl erlaubt.

617. Der Einweiser hat sich durch Augenschein davon zu überzeugen, daß die Fahrbahn **hinter dem Dienstfahrzeug** frei ist.

Er hat dies dem Kraftfahrer zu melden. Während der Rückwärtsfahrt hat der Kraftfahrer ständig Blickverbindung zum Einweiser zu halten und nach dessen Zeichen zu fahren.

Bei **Dunkelheit** sind die Zeichen mit der Taschenlampe zu geben. Der Kraftfahrer hat sofort anzuhalten, wenn er den Einweiser oder das Licht seiner Taschenlampe nicht mehr sieht.

618. Der Einweiser hat seinen Platz soweit seitlich entfernt vom Dienstfahrzeug zu wählen, daß er nicht selbst gefährdet werden kann und freie Sicht sowohl hinter das Dienstfahrzeug als auch zum Kraftfahrer hat. Vor oder hinter dem Fahrzeug darf er nur stehen, wenn ein Sicherheitsabstand von 10 m eingehalten wird. Muß der Einweiser seinen Platz wechseln, so läßt er das einzuweisende Fahrzeug zuvor anhalten, wenn er nicht ausschließen kann, daß durch die Fahrzeugbewegung Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden.

Beim Verladen von Dienstfahrzeugen zum Eisenbahntransport über **Kopf-** oder **Seitenrampe** gelten die Bestimmungen der ZDv 42/20 „Anmeldung und Durchführung von Eisenbahntransporten".

619. Fehlt in schwierigen Verkehrslagen eine Übersicht nach hinten, ist ein **Sicherungsposten** seitlich hinter das Dienstfahrzeug einzuteilen, der mit dem Einweiser ständig Blickverbindung haben muß. Die Zeichen an den Kraftfahrer gibt der Einweiser.

620. Der Kraftfahrer darf einen Gang erst unmittelbar vor dem Anfahren einlegen. Beim Halten ist der Gang wieder herauszu-

nehmen. Längeres Halten bei laufendem Motor und eingelegtem Gang ist verboten.

Den Rückwärtsgang darf der Kraftfahrer erst dann einlegen, wenn ihm der Einweiser – soweit nach Nr. 616 gefordert – gemeldet hat, daß die Fahrbahn hinter dem Dienstfahrzeug frei ist.

621. Für das Rückwärtsfahren hat der Kraftfahrer die nach den Umständen erforderliche geringste Geschwindigkeit zu wählen.

IV. Sonderbestimmungen für den Betrieb von Kettenkraftfahrzeugen

622. **Kettenkraftfahrzeuge** dürfen nur auf Befehl des Kommandanten, des Geschützführers oder eines Einweisers bewegt werden.

Kettenkraftfahrzeuge können auch vom Platz des Kommandanten über die Bordsprechanlage eingewiesen werden, wenn die Sichtverhältnisse es erlauben.

623. In **Kasernenanlagen**, auf Abstellplätzen und in technischen Bereichen ist es verboten, Kettenkraftfahrzeuge ohne abgesessenen Einweiser zu bewegen.

624. Beim Einweisen sind die Bestimmungen der ZDv 3/11 „Gefechtsdienst aller Truppen (zu Lande)", Anlage 5 zu beachten.

625. Kettenkraftfahrzeuge sind nur in Betrieb zu nehmen, wenn

- die Bordsprechanlage funktionsfähig oder
- ein Einweiser eingeteilt worden ist.

626. Am öffentlichen Straßenverkehr dürfen gepanzerte Fahrzeuge nur teilnehmen, wenn sich der Fahrer in der oberen Sitzposition befindet. Das Fahren unter Zuhilfenahme der Winkelspiegel ist nur außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes gestattet.

627. Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind im und im Umkreis von 10 m vom gepanzertem Fahrzeug verboten.

628. Offene Lukendeckel sind stets einzurasten, geschlossene zu verriegeln. Bei laufendem Motor ist vor jedem Auf- und Absitzen der Fahrer zu verständigen.

Änderung 33

629. Der Mindestabstand von Fahrzeug zu Fahrzeug muß 5 m betragen. In technischen Bereichen, Kfz-Hallen, unter Schleppdächern und im Freien können Kettenkraftfahrzeuge bis zu einem Mindestabstand und -zwischenraum von 0,75 m abgestellt werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

630. Der Aufenthalt von Personen zwischen einem festen Hindernis und einem Kettenfahrzeug mit laufendem Motor oder zwischen zwei Kettenkraftfahrzeugen mit laufenden Motoren bei einem Abstand bis zu 10 m ist verboten.

631. Niemand darf sich fahrenden oder im Anfahren befindlichen Kettenfahrzeugen auf weniger als 5 m nähern, ohne Blickverbindung mit dem Fahrer zu haben. Wenn der Fahrer erkennt, daß in diesem Gefahrenbereich keine Blickverbindung besteht, darf er nicht an- oder vorbeifahren.

632. Der Aufenthalt auf gepanzerten Fahrzeugen außerhalb von Fahrer- und Kampfraum während der Fahrt ist verboten.

V. Vorschriftsmäßige Anwendung von Warnweste bzw. Warnüberwurf

633. Die Warnweste bzw. der Warnüberwurf ist auf öffentlichen Straßen im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs bei Instandsetzungsarbeiten sowie bei allen Sicherungs-, Bergungs- und Abschleppmaßnahmen zu tragen.

634. Die Bestimmungen der Nr. 633 sind auch in umschlossenen militärischen Anlagen zu beachten und anzuwenden.

VI. Nutzung von Funkanlagen

635. Der Kraftfahrer darf das Funkgerät nur bei stehendem Fahrzeug bedienen.

Dies gilt nicht, wenn im Rahmen der Kraftfahrgrundausbildung eine Führungsfunkanlage[1]) zu benutzen ist.

[1]) ZDv 43/1 Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr Bestimmungen für die Ausbildung und Prüfung ...

Kapitel 7

Behandlung der Unfälle von Dienstkraftfahrzeugen

I. Allgemeines

a) Definition des Begriffs „Kraftfahrzeugunfall"

701. Ein **Kraftfahrzeugunfall** liegt vor, wenn bei dem Betrieb eines Dienstkraftfahrzeugs

- eine Person getötet,
- ein Mensch verletzt oder seine Gesundheit beeinträchtigt,
- eine Sache nicht völlig belanglos beschädigt wurde.

Bei ausschließlichen Eigenschäden des Bundes ohne Verschulden Dritter, bis zur Höhe von DM 10,–, entfällt die Bearbeitung nach Nr. 725 bis 735.

Teilnahme am Verkehr liegt auch im **ruhenden** Verkehr vor, wenn z. B.

- das Dienstfahrzeug auf einer öffentlichen Straße abgestellt ist,
- die Fahrzeugtür geöffnet wird,
- beim Entladen eines Dienstfahrzeugs ein Gegenstand herunterfällt.

In Zweifelsfällen ist immer eine Unfallmeldung zu erstellen.

b) Gesetzliche Vorschriften und Verordnungen

702. Wer an einem Verkehrsunfall beteiligt ist, hat zur Feststellung seiner Person, seines Dienstfahrzeugs und der Art seiner Beteiligung am Unfallort zu bleiben.

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ist nach § 142 StGB strafbar.

703. Wer bei Unglücksfällen oder gemeinsamer Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 323 c StGB).

Änderung 33

704. Die Bundesrepublik Deutschland haftet für die durch Dienstfahrzeuge verursachten Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschäden. Sie kann den Ersatz der aufgewendeten Beträge verlangen, wenn bei Bestehen einer Versicherung der Versicherer gegenüber dem Kraftfahrer oder der sonstigen mitversicherten Personen leistungsfrei gewesen wäre (§ 2 Abs 2 PflVG).

Dies ist in der Regel der Fall bei

- unbefugter Fahrzeugbenutzung (Schwarzfahrt),
- Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis,
- Fahren mit verkehrsunsicheren Dienstfahrzeugen.

Wenn der Fahrer freiwillig gegen Rückgriff versichert ist, so muß er seiner Versicherungsgesellschaft entsprechend den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Benachrichtigung über den Kraftfahrzeugunfall geben und seine Dienststelle davon benachrichtigen.

Die ist auch dann erforderlich, wenn er fest davon überzeugt ist, am Unfall schuldlos zu sein.

Zu dieser Benachrichtigung darf kein dienstlicher Vordruck verwendet werden.

II. Verhalten des Kraftfahrers und der Insassen des Dienstkraftfahrzeugs bei einem Kraftfahrzeugunfall

a) Grundsätze

705. Der Kraftfahrer hat nach einem Kraftfahrzeugunfall sofort **anzuhalten** und am Unfallort zu bleiben, bis die **Unfallaufnahme** abgeschlossen ist oder die Polizei ein weiteres Verbleiben am Unfallort nicht mehr für notwendig hält. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Beteiligung am Unfall in mittel- oder unmittelbarem Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden steht. Sie gilt auch, wenn der Kraftfahrer als Augenzeuge wesentliche Angaben zum Unfallhergang machen kann.

Der Kraftfahrer hat so lange am Unfallort zu bleiben, bis er den anderen Beteiligten und den Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Dienstfahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat.

War niemand bereit, diese Feststellungen zu treffen, so darf er weiterfahren, wenn er eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat und am Unfallort Namen und Dienst-Anschrift hinterlassen hat.

Ä Die Feststellungen sind unverzüglich nachträglich zu ermöglichen. Dazu hat der Kraftfahrer dem anderen Beteiligten/Geschädigten oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, daß er am Unfall beteiligt gewesen war und seine Anschrift, das

amtliche Kennzeichen, seinen derzeitigen Aufenthalt sowie den Standort des Fahrzeugs anzugeben. Ä

706. Kraftfahrer, Beifahrer und Insassen sollen nach einem Unfall ruhig, überlegen und besonnen handeln.

707. Der Unfallort ist abzusichern (Nrn. 126 bis 128). Es ist dafür zu sorgen, daß der bereits entstandene Schaden nicht noch vergrößert wird.

Bei Unfällen oder Zwischenfällen während der Beförderung gefährlicher Güter sind von der Fahrzeugbesatzung die in den Unfallmerkblättern festgelegten Maßnahmen zu treffen[1]).

708. Verletzten Personen ist die erforderliche **Erste Hilfe** zu leisten. Dabei sind die Mittel und Verfahren anzuwenden, die jeder Kraftfahrer während der „Sanitätsausbildung aller Truppen" und der „zusätzlichen Sanitätsausbildung für Kraftfahrer" gelernt hat.

Einzelheiten über Erste-Hilfe-Maßnahmen siehe „Erste Hilfe" (Kurzfassung der ZDv 49/20, „Sanitätsdienst aller Truppen" Abschnitt Selbst- und Kameradenhilfe).

709. Alle Personen, die den Unfallhergang beobachtet haben oder wesentliche Aussagen zum Unfallgeschehen zu Protokoll geben können, sind als **Zeugen** namhaft zu machen.

Sie sind außerdem zu bitten, sich ihre Wahrnehmungen an Ort und Stelle zu notieren, um Erinnerungslücken zu einem späteren Zeitpunkt auszuschließen.

710. Ein Insasse oder ein anderer am Unfall unbeteiligter Verkehrsteilnehmer ist zu ersuchen, Polizei und Arzt zu verständigen, sofern ärztliche Hilfe notwendig ist.

Benachrichtigt ein Soldat, Beamter oder Arbeitnehmer die Polizei, so hat er seine Einheit anzugeben und die Polizei um Benachrichtigung dieser Einheit und des Feldjägerdienstkommandos zu bitten.

Ist eine andere Person für diese Aufgabe nicht zur Stelle, darf ein Unfallbeteiligter den Unfallort zu diesem Zweck nur verlassen, wenn er seinen Namen, seine Anschrift und den Grund seiner Abwesenheit am Unfallort hinterläßt. Dies ist jedoch erst dann zulässig, wenn alle nötigen **Absicherungsmaßnahmen** getroffen und Verletzte aus dem Gefahrenbereich gebracht wurden. Sind die Entfernungen, wenn es notwendig ist, Hilfe heranzuholen, so groß, daß dazu ein am Unfall beteiligtes Kraftfahrzeug benutzt werden muß, so sind zuvor die äußeren Begrenzungen des Kraftfahrzeugs auf der Straße zu kennzeichnen.

[1]) Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße (RLBwGGVS) Ä

711. Fahrzeugstellungen und Spuren (Glasscherben, Blechteile, Bekleidungsstücke) bei schweren Unfällen (mit Personen- und hohen Sachschäden) sind bis zur Unfallaufnahme auf keinen Fall zu verändern. Bei geringen Sachschäden (z.Z. unter 1.000, DM) oder wenn verkehrstechnische Gründe dazu zwingen, Fahrzeuge und Spuren vorzeitig zu entfernen, sind die Lageorte durch entsprechende **Markierungszeichen** auf der Fahrbahn festzuhalten. Aus diesem Grund ist ein Stück Kreide ständig im Ablagefach mitzuführen. Helfende Personen sind anzuhalten, die Spuren und Markierungen nicht zu verwischen.

712. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten. Sie ist tatkräftig zu unterstützen. Eigene Beobachtungen, die im Zusammenhang mit dem Unfall stehen, sind ihr in knapper und erschöpfender Form mitzuteilen. Kraftfahrer und Insassen brauchen vor der Polizei keine Aussagen zu machen, durch die sie sich selbst belasten.

Vermutungen und Stellungnahmen zur **Schuldfrage** haben zu unterbleiben. Über die Annahme oder Zurückweisung von **Verwarnungen oder Bußgeldbescheiden** entscheidet der Kraftfahrer selbst.

Die Annahme einer Verwarnung ist kein Schuldanerkenntnis. Gegen einen Bußgeldbescheid ist innerhalb einer Woche Einspruch möglich.

Der Kraftfahrer hat die aufnehmenden Personen (Polizei oder Feldjäger) um die Angabe ihrer Dienststelle zu bitten und diese auf dem Vordruck „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall" (Anlage 16) zu vermerken. Die Feststellungen der aufzunehmenden Personen zum Unfall hat der Kraftfahrer in den Vordruck „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall" einzutragen (Nr. 715 und Anlage 16).

Sollte ein Geschädigter zu erkennen geben, daß er Schadenersatzansprüche geltend macht, so ist ihm die Anschrift der Wehrbereichsverwaltung/des Bundesamtes für Wehrverwaltung, die sich aus dem Vordruck „Informationsblatt für zivile Unfallbeteiligte" (Anlage 16/9) ergibt, mitzuteilen. Dieser Vordruck ist dem Unfallbeteiligten auszuhändigen.

713. Erscheint die Polizei nicht am Unfallort, so ist sie fernmündlich zu bitten, das für den Unfallort zuständige **Feldjägerdienstkommando** zu benachrichtigen. Ist ein Fahrzeug der verbündeten Streitkräfte am Unfall beteiligt, so ist auch die Militärpolizei des Entsendestaats berechtigt, Feststellungen an der Unfallstelle zu treffen.

Sind Feldjäger anwesend, haben sie sogleich die zuständige Dienststelle des Kraftfahrers von dem Unfall in Kenntnis zu setzen.

714. Erklären Polizei und Feldjäger, nicht an den Unfallort zu kommen, dann kann der Kraftfahrer nach Austausch und Eintragung der für die Schadensabwicklung notwendigen Angaben in den Vordruck „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall" (Anlage 16) den Unfallort verlassen. Geschädigten Personen ist auf Anfrage mitzuteilen, daß etwaige Forderungen auf Schadenersatz **nur** an die zuständige Wehrbereichsverwaltung/das Bundesamt für Wehrverwaltung zu richten sind. Die Anschrift ist dem Vordruck „Informationsblatt für zivilie Unfallbeteiligte" zu entnehmen. Dieser Vordruck ist dem Unfallbeteiligten auszuhändigen. Eine Schuldanerkenntnis darf der Kraftfahrer nicht abgeben.

b) Unfallaufnahme durch den Kraftfahrer

715. Der Kraftfahrer hat am Unfallort die **rot umrandeten Felder** des bei den Fahrzeugpapieren mitgeführten Vordrucks „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall" auszufüllen und eine Unfallskizze anzufertigen (Anlage 16).

716. Die **Unfallskizze** muß den Unfallort so genau beschreiben, daß eine Rekonstruktion jederzeit möglich ist.

Anzugeben sind:

- Art der Straße (z. B. AB, Bundesstraße Nr ... usw.),
- Verlauf der Straße von ... nach ...
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen am Unfallort,
- die Umgebung des Unfallorts (Häuser, Bäume, Laternen usw.),
- Lage des Unfallorts zur Nordrichtung,
- Fahrtrichtung der beteiligten Fahrzeuge.

717. Zu messen und anzugeben sind:

- Straßenbreite,
- kürzeste Entfernung zweier Umrißpunkte der Fahrzeuge zu zwei Fixpunkten (Hochspannungsmast, Hydrant, Hausecke, Kanaldeckel u. ä.) und außerhalb geschlossener Ortschaften zu dem nächsten Kilometerstein,
- Entfernung aller Unfallspuren zu zwei Fixpunkten,
- Abstand der Fahrzeuge vom Straßenrand,
- alle Unfallspuren (Fahr-, Brems-, Blockier- und Schleuderspuren, Lage von Trümmern, Glassplittern und Blutspuren).

Sofern möglich, sind Fotoaufnahmen von der Unfallstelle und von den Schäden an den Fahrzeugen zu machen.

Änderung 33

c) Meldung des Kraftfahrers an seine Dienststelle

718. Der Kraftfahrer hat nach **Rückkehr** seinem Dienststellenleiter den Unfall zu melden. Mit den Fahrzeugpapieren ist der von ihm ausgefüllte Vordruck „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall" (Anlage 16) mit Unfallskizze seiner Dienststelle vorzulegen.

Ä Vor Abgabe des Fahrauftrags hat er im Teil III das Datum, die Uhrzeit und den Ort des Unfalls einzutragen.

III. Aufgaben der Dienststelle bei Kraftfahrzeugunfällen

a) Maßnahmen nach Eingang der Meldung über einen Kraftfahrzeugunfall

719. Sobald die Dienststelle von einem Kraftfahrzeugunfall erfährt, hat sie umgehend einen mit Unfallaufnahmen vertrauten Angehörigen der Dienststelle (z. B. TOffz, Schirrmeister, Kraftfahrmeister) an den Unfallort zu entsenden, wenn damit gerechnet werden kann, daß am Unfallort noch Feststellungen getroffen werden können oder die Anwesenheit aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Wenn nötig, sind dem Unfallort nahegelegene Dienststellen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe einzuschalten, wenn die Entfernung zum Unfallort mehr als 50 km beträgt.

Aufgaben dieses Personenkreises sind:

- Unterstützung des Kraftfahrers bei der Anfertigung einer maßstabgerechten Unfallskizze,
- Auflisten der Neu- und Altschäden am Fahrzeug des anderen Unfallbeteiligten (möglichst fotografieren),
- Abtransport liegengebliebener Dienstfahrzeuge,
- sichere Verwahrung des Dienstfahrzeugs, wenn technische Mängel behauptet werden.

720. Erfährt zuerst die Dienststelle von einem Unfall, hat sie für die Benachrichtigung der Polizei, Feldjäger und notfalls eines Arztes zu sorgen.

721. Waren die Polizei und/oder die Feldjäger am Unfallort, so sind deren Dienststellen zu bitten, Kopien der Aufnahmeprotokolle und der Unfallskizzen zu übersenden.

Diese Unterlagen sind der Unfallakte beizufügen und ggf. bei nicht rechtzeitigem Eingang den in Nr. 731 aufgeführten Dienststellen nachzureichen.

722. Die GrpMilKfW im zuständigen Wehrbereichskommando ist umgehend zu benachrichtigen, wenn behauptet wird, daß ein **technischer Mangel** zum Unfall geführt hat oder Polizei oder Staatsanwaltschaft das am Unfall beteiligte Dienstfahrzeug beschlagnahmt haben.

Bei Unfällen mit Kfz, die gefährliche Güter transportieren, wobei Ladung, Tanks oder Transportbehälter infolge des Unfalls betroffen sind, ist telefonisch voraus die GrpMilKfW im zuständigen Wehrbereichskommando zu verständigen[1]). Ä

723. Aufgrund der Behauptung, daß ein technischer Mangel am Dienstfahrzeug als Unfallursache anzusehen ist, ist das Dienstfahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen und ohne technische Eingriffe in einer Halle abzustellen, die nach Möglichkeit verschließbar ist.

Die GrpMilKfW erstellt ein Gutachten nach Nr. 749 dieser Dienstvorschrift.

724. Bei Unfällen mit **schwerem Personen-** oder **schwerem Sachschaden** benachrichtigt die Dienststelle innerhalb von 3 **Tagen** fernschriftlich die für sie zuständige Wehrbereichsverwaltung (WBV)[2]). Ä

Ist ein Kraftfahrzeugunfall gleichzeitig ein **besonderes Vorkommnis**, so ist auch nach der ZDv 10/13 „Besondere Vorkommnisse" zu verfahren.

b) Vordruck „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall"

725. Verantwortlich für das vollständige Ausfüllen und die Weitergabe[3]) des Vordrucks „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall" (Anlage 16) mit Anlagen ist der nächste Disziplinarvorgesetzte/vergleichbare Dienststellenleiter des am Unfall beteiligten Kraftfahrers. Das gleiche gilt für den nächsten Disziplinarvorgesetzten eines Fahrlehrers, wenn es zu einem Unfall bei einer Fahrschul- oder Prüfungsfahrt gekommen ist. Ä

Auch wenn an einem Unfall **zwei** oder **mehrere** Dienstfahrzeuge beteiligt waren, ist für **jeden Kraftfahrer** eine Unfallmeldung abzufassen. Es ist nur eine Unfallmeldung zu fertigen, wenn die Kraftfahrer derselben Einheit/Dienststelle angehören.

726. Die erforderlichen Angaben ergeben sich aus dem Vordruck „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall". Der Ablauf des Unfalls ist aus der Sicht der Dienststelle kurz zu schildern (Nr. 19 des Vordrucks). Vorläufig festgestellte unmittelbare Unfallursachen (Nr.

[1]) Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße (RLBwGGVS) Ä
[2]) ZDv 44/2 „Betriebsschutz" und VMBl 1984 S. 121 sind ebenfalls zu beachten.
[3]) VMBl 1980 S. 546 ff

21 des Vordrucks) sind dem **Bw-Schlüssel Nr.** 7235 (Anlage 17) zu entnehmen und im **Klartext** einzutragen. Die Spalte „Bw-Schl" ist **nicht** auszufüllen.

Die Stellungnahme nach Nr. 22 des Vordrucks gibt in der Regel der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte (Bataillonskommandeur/Dienststellenleiter) ab.

Sind wegen der Stellungnahme der nächsthöheren Dienststelle Verzögerungen von mehr als einer Woche zu erwarten, kann die Stellungnahme nach Nr. 22 auf der 1. und 3. Ausfertigung der „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall" unterbleiben.

Hat der nächste Disziplinarvorgesetzte mindestens die Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs, so entfallen Stellungnahme und Unterschrift. In Nr. 22 der Anlage 16 ist folgende Eintragung vorzunehmen: „Entfällt gemäß ZDv 43/2 Nr. 726 Absatz 4".

727. Die vorgesetzte Dienststelle hat die für die **statistische Auswertung** bestimmte 2. Ausfertigung der Meldung

- auf Vollständigkeit zu überprüfen,
- die Ergänzung etwa fehlender Angaben zu veranlassen,
- mit Sichtvermerk und Datumsangabe zu versehen und
- unverzüglich weiterzuleiten (Nr. 731).

c) Die Unfallakte

728. Für die

- Rekonstruktion des Unfallhergangs,
- Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland,
- Überprüfung der Regreßansprüche,
- Unterrichtung vorgesetzter Dienststellen,
- statistische Unfallauswertung

ist die **Unfallakte** anzulegen.

729. Außer dem Vordruck nach **Anlage 16** mit **maßstabgerechter Unfallskizze** sind der Unfallmeldung beizufügen:

- Die Verkehrsunfallakte der Polizei (wenn vorhanden),
- die Vernehmung des Kraftfahrers über die persönliche Verfassung vor dem Unfall und die Ursachen, die zum Unfall geführt haben,
- die Vernehmung der in Nr. 7 der „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall" aufgeführten Angehörigen der Bundeswehr, die als Zeugen zum Unfallhergang wesentliche Angaben machen können,
- eine beglaubigte Ablichtung oder Zweitschrift des Fahrauftrags, eine Ablichtung des Schaublatts des Fahrtschreibers,

Ä

- besondere Angaben für die Abwicklung des Schadens aus dem Kraftfahrzeugunfall nach Nr. 47 der Schadensbestimmungen,
- eine Liste der Transport-, Heil- und Pflegekosten, wenn Angehörige der Bundeswehr beim Unfall verletzt wurden,
- die Liste der Abschlepp- und Instandsetzungskosten, wenn Dienstfahrzeuge beschädigt worden sind und
- wenn vorhanden eine Auflistung der Alt- und Neuschäden am Fahrzeug des anderen Unfallbeteiligten.

Gutachten sind für jede Ausfertigung der Unfallakte nachzureichen und der Unfallakte beizufügen.

Die Unfallmeldung mit den Anlagen ist zu einer Akte zusammenzufassen. Die Anlagen der 4 letzten Strichaufzählungen sind nur der Akte für die Wehrbereichsverwaltung (WBV) beizuheften.

730. Aus jeder **Unfallakte** muß sich ein möglichst genaues Bild über den Umfang der schuldhaften oder schuldlosen Unfallbeteiligung und über das gesamte Ausmaß des Schadens ergeben.

Begünstigung und Verschleierung von Tatsachen, die den Vorgesetzten bekanntgeworden sind und die Aufschluß über die Schuldfrage geben können, sind pflichtwidrig und können ein Dienstvergehen darstellen. Es wäre falschverstandene Fürsorge und ein Verstoß gegen die Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn, die Untergebenen durch Vernachlässigung notwendiger, objektiver Nachforschungen und Überprüfungen schützen zu wollen.

731. Die Unfallakte ist in **drei Ausfertigungen** anzulegen. Die **1. Ausfertigung** der Unfallakte ist innerhalb **einer Woche** unmittelbar an die **zuständige Wehrbereichsverwaltung (WBV)**, für Dienststellen im Ausland an das **Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV)** zu senden, sofern die Dienststelle nicht zur Schadensabwicklung ermächtigt ist.

Die Unterlagen nach Nr. 729, die die Dienststelle des Kraftfahrers nicht innerhalb der gegebenen Frist vorlegen kann, sind nach Eingang unverzüglich nachzureichen.

Die vollständige **2. Ausfertigung** der Unfallakte ist auf dem Dienstweg innerhalb eines Monats an die GrpMilKfW des zuständigen WBK/DivKdo, bei Unfällen im Ausland an WBK V/10. PzDiv – G4/GrpMilKfW – zu senden. Diese werten sie aus und legen sie anschließend bei ZMK vor. Die **3. Ausfertigung** (Entwurf) bleibt bei der Dienststelle, die die Unfallakte angelegt hat. Ä

Änderung 33

732. Die **WBV** hat der Dienststelle formlos mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die Unfallakte abgeschlossen wurde. Nach Eingang der Mitteilung kann die Dienststelle die Unfallakte vernichten, sofern von einer vorgesetzten Dienststelle keine andere
Ä Anweisung vorliegt. Die **Mitteilung** nach Satz 1 ist **fünf Jahre** aufzubewahren.

d) Maßnahmen der Dienststelle gegenüber dem Kraftfahrer

733. Bei Unfällen mit schweren Personen- oder Sachschäden ist der Kraftfahrer nach Rückkehr zu seiner Dienststelle sogleich dem zuständigen Truppenarzt, soweit es sich um Arbeitnehmer handelt, einem bestellten Vertrauensarzt oder Arzt des Gesundheitsamtes, zur Untersuchung vorzustellen. Dieser hat zu entscheiden, wann der Betreffende als Kraftfahrer wieder eingesetzt werden darf.

734. Bei jedem Unfall ist zu prüfen, ob er auf Dienstpflichtverletzungen beruht. Sind dem Kraftfahrer Verstöße gegen gesetzliche oder militärische Vorschriften oder Befehle nachzuweisen, ist sein Verhalten als Dienstvergehen nach § 23 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 29 der Wehrdisziplinarordnung **disziplinar zu würdigen.**

Bei Arbeitnehmern ist zu prüfen, ob eine Arbeitsvertragsverletzung vorliegt. Der Betroffene ist zum Ergebnis der Prüfung anzuhören, wenn Erklärungen oder Wertungen über sein Verhalten, die zu nachteiligen Folgen für ihn führen können, abgegeben werden sollen. Das gilt auch, wenn durch einen Unfall nur geringer Schaden entstanden ist.

Liegt eine grobe Dienstpflichtverletzung vor, z. B. Schwarzfahrt, Fahren unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluß, Fahren mit verkehrsunsicherem Dienstfahrzeug, hat der nächste Disziplinarvorgesetzte/Dienststellenleiter auch die **Ablösung** als Kraftfahrer und die Einleitung der Entziehung der Bundeswehr-Fahrerlaubnis **zu prüfen.**

735. Eine disziplinare Würdigung des Sachverhalts ist auch bei solchen Unfällen geboten, die auf **unterlassene oder mangelhafte Wartung** oder **Instandsetzung** zurückzuführen sind.

736. Hat die Polizei nach einem Unfall den Führerschein nach § 94 StPO in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, so ist nach den Bestimmungen der ZDv 43/1
Ä Nrn. 603 bis 604 zu verfahren.

e) Maßnahmen nichtmilitärischer Stellen gegen den Kraftfahrer nach einem Kraftfahrzeugunfall

737. Ist gegen den Kraftfahrer wegen eines Verkehrsunfalls mit einem Dienstfahrzeug

- eine Verwarnung ausgesprochen,
- eine Geldbuße verhängt,
- ein Fahrverbot verfügt oder
- ein Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet worden,

hat er dies seiner Dienststelle unverzüglich zu melden, damit die Schadensbearbeitung beschleunigt erfolgen kann.

738. Die Dienststelle leitet eine Kopie des jeweiligen Bescheids unmittelbar an die zuständige WBV weiter und teilt ihr dabei mit, ob der Kraftfahrer einen Verteidiger beauftragt hat oder zu beauftragen gedenkt.

Das gilt auch für einen sich daraus ergebenden Schriftwechsel. Handelt es sich um Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel möglich ist, z. B. um einen Strafbefehl, so teilt sie der WBV außerdem mit, ob der Kraftfahrer es eingelegt hat oder einzulegen beabsichtigt.

In Eilfällen ist die WBV **fernmündlich** zu verständigen.

739. In jedem Fall ist es Sache des Kraftfahrers, ein Rechtsmittel einzulegen. Er kann jedoch bei den zuständigen Dienststellen einen Antrag auf Rechtsschutz in Strafsachen stellen[1]).

740. Werden gegen den Kraftfahrer persönliche **Schadenersatzansprüche** vom Geschädigten oder dessen Anwalt erhoben, so hat er dies ebenfalls sofort seiner Dienststelle zu melden und ihr alle Schreiben, die er vom Geschädigten, vom Anwalt des Geschädigten oder vom Gericht erhält, z. B. Mahnbescheid oder Klage, vorzulegen.

Gegen Mahnbescheide, die der Unfallgeschädigte erwirkt hat, ist in jedem Fall sofort Widerspruch zu erheben. Die Dienststelle leitet eine Kopie dieser Schreiben unmittelbar an die WBV weiter. Gleichzeitig ist eine Abgabenachricht mit dem Hinweis erforderlich, weitere Schreiben an die schadenabwickelnde WBV zu senden. Sofern kein Fristablauf droht, soll der Kraftfahrer zunächst keine weiteren Schritte unternehmen, bis die WBV Gelegenheit zur Prüfung hatte.

In Eilfällen ist die WBV fernmündlich zu verständigen.

[1]) VMBl 1986 S. 331.

Ä

Änderung 33

741. Dem Kraftfahrer ist der **Fahrlehrer** bei **Fahrschul-** und **Prüfungsfahrten** rechtlich gleichgestellt.

f) Freigabe und Instandsetzung der Unfallfahrzeuge

742. Unfallfahrzeuge können instand gesetzt werden, wenn

- sie nicht beschlagnahmt sind,
- nicht behauptet wurde, daß ein technischer Mangel bestehe,
- die Instandsetzung wirtschaftlich vertretbar ist und
- die zuständige WBV wegen der Beweissicherung keinen Einspruch erhebt.

743. Es ist in jedem Fall dafür zu sorgen, daß der technische und wirtschaftliche Wert von Unfallfahrzeugen nicht durch übermäßige lange Standzeiten weiter gemindert wird. Der Technische Offizier, Beamte oder Angestellte in vergleichbarer Dienststellung der nachweispflichtigen Dienststelle hat die

- Freigabebestätigung einzuholen, wenn instandsetzungshemmende Faktoren nach Nr. 742 vorliegen,
- Instandsetzung der Unfallfahrzeuge einzuleiten,
- Instandsetzungskosten zusammenzustellen und nach der Instandsetzung fachtechnisch festzustellen.

744. Zuständig für die **Freigabe** zur Instandsetzung ist bei

- Beschlagnahme und/oder behaupteten technischen Mängeln die GrpMilKfW des zuständigen Wehrbereichskommandos,
- Zweifel über die Wirtschaftlichkeit einer Instandsetzung die Aussonderungskommission,
- schuldhafter Unfallbeteiligung der Gegenpartei die schadenabwickelnde WBV (bei Dienststellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das BAWV bzw. die ermächtigte schadenabwickelnde Dienststelle).

IV. Gutachten nach dem Kraftfahrzeugunfall

a) Allgemeines

745. Alle aaS der Bundeswehr sind verpflichtet, im Auftrag LtrMilKfW bzw. WBK G4/GrpMilKfW **Gutachten** zu erstellen, die im Zusammenhang mit einem Unfall mit Dienstfahrzeugen nötig sind. Diese Verpflichtung besteht auch für aaP, sofern sie nach dem Aufgabenkatalog dazu befugt sind.

746. Berechtigt zur Anforderung eines Gutachtens sind:
- das Materialamt des Materialverantwortlichen für das Fahrzeug,
- die Wehrbereichsverwaltungen (WBV),
- das Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV),
- das Heeresunterstützungskommando (HUKdo).

Die Anforderungen sind an LtrMilKfW zu richten.

Die WBV fordert die erforderlichen Gutachten bei der GrpMilKfW des zuständigen Wehrbereichskommandos an. Ä

747. Von allen Gutachten ist jeweils eine Kopie an den LtrMilKfW zu senden.

748. Gutachten sind, sofern keine Vordrucke vorgeschrieben sind, formlos zu erstellen.

Sie müssen jedoch folgende **Angaben** enthalten:
- Dienstgrad, Name, Vorname, Einheit des Fahrers des Dienstfahrzeugs,
- Datum und Ort des Unfalls,
- Art, Hersteller, Typ, Kennzeichen und Halter des begutachteten Dienstfahrzeugs,
- anfordernde Dienststelle,
- Zweck der Begutachtung,
- getroffene Feststellungen,
- zusammenfassendes Urteil,
- Unterschrift des Sachverständigen/Prüfers mit Angabe der Dienstsiegel-Nr.

b) Gutachten bei behaupteten technischen Mängeln

749. Bei **behaupteten technischen Mängeln** ist ein Gutachten zu erstellen (Nr. 723). Dieses Gutachten ist in dreifacher Ausfertigung der ZMK auf dem Dienstweg zu übersenden. Ä

ZMK veranlaßt ggf. Beteiligung weiterer Stellen.

Bei Kraftfahrzeugunfällen, die nach der ZDv 10/13 als Besonderes Vorkommnis zu melden sind und technische Mängel als Ursache erkennen lassen, ist das Heeresunterstützungskommando unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieses das zuständige Fachreferat des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) an der Begutachtung durch den Sachverständigen beteiligen kann.

Ä

Der Materialverantwortliche entscheidet über weitergehende Untersuchungen und eventuell sonst notwendige Schritte.

750. Form und Inhalt des Gutachtens werden durch LtrMilKfW festgelegt[1]).

Ä

c) Schadensgutachten für die Wehrbereichsverwaltung

751. **Schadensgutachten** sind notwendig, um die Bundesrepublik Deutschland vor unzumutbaren finanziellen Belastungen seitens Dritter zu schützen. In diesem Gutachten ist festzustellen, welcher materielle Fahrzeugschaden nach einem Unfall mit Dienstfahrzeugen entstanden ist.

Ein Schadensgutachten kann sich sowohl auf das Dienstfahrzeug als auch auf das Gegenfahrzeug beziehen.

Soweit möglich, ist zu überprüfen, ob die Instandsetzungen der durch den Unfall entstandenen Fremdschäden angemessen und unfallbedingt sind.

752. Bei diesen Gutachten sind u. a. anzugeben:

- Neupreis,
- Zeit-/Handelswert vor dem Unfall,
- voraussichtliche Instandsetzungskosten,
- Wertminderung,
- Restwert bei Totalschaden.

753. Schadensgutachten sind nur für die WBV oder für das BAWV bestimmt. Jede Weitergabe an die Gegenpartei, ihre Interessenvertreter oder Versicherung durch den Gutachter ist verboten.

Ä [1]) ergänzende Hinweise siehe BesAnMilKfW Teil II B

d Gutachten über den Unfallhergang

754. Das Gutachten soll zunächst knapp den Unfall wiedergeben, wie er sich ohne nähere Rekonstruktion des Unfallhergangs darstellt. Dabei sollen besondere Straßen-, Witterungs-, Licht- und Verkehrsverhältnisse erwähnt werden.

755. Es soll zu erkennen geben,

- ob die Aussagen von Kraftfahrern und Zeugen über den Unfallhergang mit dem Unfallverlauf und den Spuren in Einklang stehen oder welche Feststellungen u. U. gegen die Darstellung der Kraftfahrer und Zeugen sprechen,
- was beide Parteien getan haben, um den Unfall noch abzuwenden (z. B. schnelles Bremsen, sofortiges Ausweichen evtl. sogar Erhöhung der Geschwindigkeit usw.),
- wie Fahrweise und Verhalten der beteiligten Fahrer sachverständig zu beurteilen sind,
- ob ein Verstoß gegen bestimmte militärische Vorschriften vorliegt,
- ob der Unfall, weil er vorhersehbar war, hätte vermieden werden können.

756. Es ist auf **Besonderheiten der Dienstfahrzeuge** (z. B. Spezialfahrzeuge) und damit verbundene Behinderungen hinzuweisen, damit die bearbeitende Dienststelle sie bei der Beurteilung des Unfalls berücksichtigen kann (z. B. bei Kettenkraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen geringe Sichtmöglichkeiten des Kraftfahrers, starke Geräuschentwicklung; schlechte oder keine Möglichkeit, die Fahrtrichtungsänderung anzuzeigen; schwerfälliges Reagieren des Dienstfahrzeugs auf Lenkungseinschlag usw.).

757. Auch die **Begleitumstände**, die nach Ort und Zeit des Kraftfahrzeugunfalls vorlagen, sind eingehend zu würdigen (z. B. Straßen- und Witterungsverhältnisse, Verkehrslage, Behinderung der Sicht, Blendung usw.).

758. Die **Geschwindigkeit** ist nach Möglichkeit zu ermitteln.

Die **Brems-, Rutsch-, Blockier-** und **Schleuderspuren** lassen meist Rückschlüsse auf die tatsächliche Geschwindigkeit unmittelbar vor dem Unfall zu.

Es wird mitunter erforderlich sein, daß der Sachverständige/Prüfer mit dem Unfallfahrzeug oder einem Dienstfahrzeug gleicher Art unter denselben Umständen, die zur Zeit des Unfalls am gleichen Ort herrschen, **praktische Fahr- und Bremsversuche macht.**

759. In der abschließenden **Beurteilung** des Unfallhergangs ist auch zu erwähnen, ob ein Versagen des Kraftfahrers in kraftfahr- und verkehrstechnischer Beziehung auch darauf zurückzuführen ist, daß er am Tage des Unfalls schon lange Zeit am Lenkrad gesessen hatte und womöglich Ermüdungserscheinungen aufgetreten waren oder daß er mit dem Typ des Unfallfahrzeugs nicht genügend vertraut war.

760. Alle für die Beurteilung des Unfalls zur Verfügung stehenden Unterlagen (Protokolle, Skizzen, Bilder, Meldungen usw.) sind am Schluß des Gutachtens unter Angabe des Verfassers oder des Aussagenden und des Datums der Ausfertigung in einer Liste zu erfassen.

Anhang

Aufgabenkalalog[1]) für
amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS/aaP) der Bundeswehr

(1) Sachverständiger	–	amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr.
(2) Sachverständiger mit Teilbefugnissen	–	amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr mit Teilbefugnissen.
(3) Prüfer R + K		amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, eingeschränkt auf die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen der Klassen Rad und Kette.
(4) Prüfer R	–	amtlich anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, eingeschränkt auf die Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen der Klasse Rad.
(5) Prüfer mit Teilbefugnissen	–	amtlicher anerkannter Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr mit Teilbefugnissen.

[1]) Aufgabenkatalog für Sachverständige GGVS/VbF siehe: ZDv 43/1 „Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr – Bestimmungen für die Ausbildung und Prüfung..."

Aufgabenkatalog für aaS und aaP der Bundeswehr

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen	Aufgaben	aaS ATN xxx xxx 0	aaSmT ATN xxx xxx 1	aaP R+K ATN xxx xxx 7	aaP R ATN xxx xxx 4	aaPmT ATN xxx xxx 3
1	§18 Abs. 5 StVZO	Erstellung eines Gutachtens nach § 21 StVZO für Einzelfahrzeuge, die erstmals in den Verkehr kommen	ja	nein	nein	nein	nein
2	§ 18 Abs. 6 StVZO	Bescheinigung über den Hubraum eines Motors und seiner Übereinstimmung mit den Vorschriften der StVZO	ja	ja	nein	nein	nein
3	§ 18 Abs. 6 StVZO	Bestätigung der Übereinstimmung eines Motors mit dem in der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) genehmigten Typ unter Angabe der Motor-Nr.	ja	ja	nein	nein	nein
4	§ 19 Abs. 3 Nr. 3 StVZO	Abnahme des vorschriftsmäßigen Ein- oder Ausbaus von Fahrzeugteilen	ja	ja	nein	nein	nein
5	§ 20 Abs. 2 StVZO	Gutachten für ABE	ja	nein	nein	nein	nein
6	§ 21 StVZO	Gutachten zur Erteilung der Betriebserlaubnis von Einzelfahrzeugen (EBE), die erstmals in den Verkehr kommen	ja	nein	nein	nein	nein
7	§ 21 StVZO i.V.m. § 19 Abs. 2 StVZO	Gutachten zur Wiedererteilung der EBE nach Erlöschen	ja	ja	nein	nein	nein
8	§ 22 StVZO	Gutachten zu Erteilung der Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile	ja	nein	nein	nein	nein

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen	Aufgaben	aaS ATN xxx xxx 0	aaSmT ATN xxx xxx 1	aaP R+K ATN xxx xxx 7	aaP R ATN xxx xxx 4	aaPmT ATN xxx xxx 3
9	§ 22 Abs. 1 StVZO	Abnahme des Ein- oder Anbaus von Fahrzeugteilen, deren Betriebserlaubnis erst nach Abnahme des Ein- oder Ausbaus wirksam wird (die Bedingungen sind in der ABE enthalten)	ja	ja	nein	nein	nein
10	§ 22 Abs. 2 StVZO	Einzelabnahme von Fahrzeugteilen, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören (entsprechend § 21 StVZO)	ja	nein	nein	nein	nein
11	§ 22a StVZO	Gutachten zur Erteilung der Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile	ja	nein	nein	nein	nein
12	§ 22a StVZO i.V.m. § 13 Fahrzeugteile VO	Gutachten für die Erteilung von Bauartgenehmigungen für Fahrzeugteile im Einzelfall	ja	nein	nein	nein	nein
13	§ 28 Abs. 1 StVZO	Prüfungsfahrten mit rotem Kennzeichen (Erprobung von Fahrzeugen, für die noch keine Betriebserlaubnis vorliegt)	ja	ja	nein	nein	nein
14	§ 29 StVZO i.V.m. 15. AusnVO zur StVZO	Überwachung der Kfz und Anhänger	ja	ja	nein	nein	ja
15	§ 46 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 StVZO und ZDv 43/2 Nr. 111	Gutachten für die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Dienstkraftfahrzeugen	ja	ja	nein	nein	ja

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen	Aufgaben	aaS ATN xxx xxx 0	aaSmT ATN xxx xxx 1	aaP R+K ATN xxx xxx 7	aaP R ATN xxx xxx 4	aaPmT ATN xxx xxx 3
16	§ 47a StVZO i.V.m. BMVg - Fü H V 3 Az 39-45-13-60 vom 25. 08. 1993	Gutachten für die Anerkennung von Werkstätten und Personal für die Durchführung der Abgasuntersuchungen (AU)	ja	ja	nein	nein	nein
17	VkBl 1971 S. 590	Gutachten für die Anerkennung von Werkstätten und Personal für Zwischenuntersuchungen (ZU) und Bremsensonderuntersuchungen (BSU) an Fahrzeugen	ja	ja	nein	nein	nein
18	GGVS Rn 10282	Ausstellung der Bescheinigung der besonderen Zulassung (B. 3 – Bescheinigung)	ja	ja	nein	nein	nein
19	GGVS Rn 10282	Verlängerung der B. 3 Bescheinigung	ja	ja	nein	nein	ja
20	GGVS Durchführungsrichtlinien RS 002 Anlage 6	Prüfung der über den Umfang der HU gemäß § 29 StVZO hinausgehenden Prüfung für Untersuchungen gemäß Rn 10282 der Anlage B zur GGVS	ja	ja	nein	nein	ja
21	VWH 179	Technische Materialprüfung	ja	ja	nein	nein	ja
22	ZDv 43/2 Nr. 749	Gutachten zu einem Kraftfahrzeugunfall, bei behaupteten technischen Mängeln	ja	ja	nein	nein	ja
23	ZDv 43/2 Nr. 751	Erstellen von Schadensgutachten für die WBV	ja	ja	nein	nein	ja

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen	Aufgaben	aaS ATN xxx xxx 0	aaSmT ATN xxx xxx 1	aaP R+K ATN xxx xxx 7	aaP R ATN xxx xxx 4	aaPmT ATN xxx xxx 3
24	ZDv 43/2 Nr. 754 ff.	Gutachten zu einem Kraftfahrzeugunfall, soweit keine technischen Mängel behauptet werden	ja	ja	ja	ja	nein
25	ZDv 33/1 VWH 21/Anlage 28a	Aussonderungsgutachten	ja	ja	nein[1])	nein[1])	ja

[1]) In Ausnahmefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabs auf Anordnung der Kommandobehörde nach den Bestimmungen über das Aussondern und Verwerten von Material der Bundeswehr (AVB) Nr. 25: ja
Aufgaben bei der Prüfung von Personen siehe ZDv 43/1 Anlage 21

Besondere Geschwindigkeitsbeschränkungen für Dienstkraftfahrzeuge

Kraftfahrzeugart	zulässige Höchstgeschwindigkeit auf	
	Autobahnen[1])	allen anderen Straßen a.g.O.
– Personenkraftwagen – andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t.	130 km/h	100 km/h
– LKW 0,5t tmil gl/LKW gl leicht	100 km/h	80km/h
– Krafträder mit Geländereifen	80 km/h	80 km/h
– Kettenkraftfahrzeuge mit Ausnahme von Fahrzeugtypen, für die eine geringere Höchstgeschwindigkeit im Fahrzeugschein unter Bemerkungen (Feld 33) eingetragen oder besonders befohlen ist	50 km/h	50 km/h

[1]) und Straßen gem. § 3 Abs 3 Nr. 2 Buchstabe c StVO

Muster

Hinweis auf der Ladefläche von Lastkraftwagen für Personenbeförderung

Zulässige Personenzahl auf der Ladefläche: . . . . . .
Verständigungseinrichtung zum Fahrer: . . . . . .
Auflagen bei Personentransport:
- Hintere Plane aufrollen und befestigen!
- Quergurt einhängen!
- Sicherheits-/Haltegurt anlegen!

Hinaushalten und -werfen von Gegenständen verboten!
Öffnen der Gurte und Absitzen nur auf Befehl!

Ausgestaltung und Anbringung:
- Foliengröße: 180 × 300 mm,
- schwarze Beschriftung auf weißem Grund,
- ergänzende Eintragungen sind wasserfest vorzunehmen,
- Folie an gut sichtbarer Stelle anbringen.

Anmerkung
Schilder/Folien alter Art dürfen bis zur Unbrauchbarkeit weiterverwendet werden.

Muster

Dienststempelabdruck

(Entfällt bei Folgekennzeichen)

M. 1:1
Maß in mm

Adler und Schrift schwarz	RAL 9005
Untergrund weiß	RAL 9001

Muster

Fahrzeugschein der Bundeswehr

Vorderseite

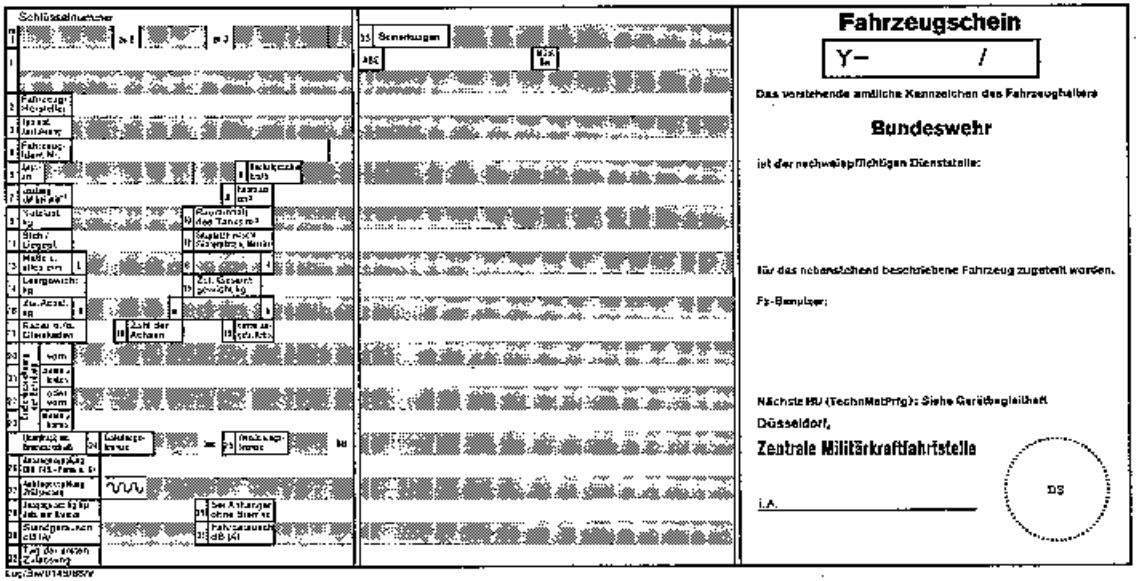

Anmerkung

Zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer unter Ziffer 4 im Fahrzeugschein ist im rechten Raster die Prüfziffer angegeben; diese ist **nicht** am Rahmen und auf dem Fabrikschild eingeschlagen.

Unter Fahrzeug-Benutzer erfolgt ein Eintrag nur bei

- Kommandierung/Leihabgabe (Nr. 231); es wird die Dienststelle eingetragen, zu der das Fahrzeug kommandiert/ausgeliehen wurde,
- Fahrzeugen im Depotbestand (Nr. 232); es wird „Depotbestand" eingetragen,
- dislozierten, nicht nachweispflichtigen Dienststellen; es wird die Kurzbezeichnung der Dienststelle angegeben.

Änderung 33

Anlage 5/2

Rückseite

Zulassungsrechtliche Veränderungsmeldung für das umseitig beschriebene Fahrzeug

Nachweispflichtige Dienststelle (Postanschrift)

Dienststellennummer mit Prüfziffer

An
Zentrale Militärkraftfahrtstelle
Winkelsfelder Straße 36–38
40477 Düsseldorf

Nebenstehend angekreuzte Veränderung(en) wird(werden) gemeldet.
Datum der Meldung Datum der Veränderung

Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung

Veränderungsgründe gemäß ZDv 43/2, Kapitel 2	
	Lieferung aus dem Depotbestand
	Rücklieferung in den Depotbestand
	Rückführung aus der Haupt-/ Depotinstandsetzung
	Materialausgleich/Versetzung
	Kommandierung/Leihabgabe
	Aufhebung der Kommandierung/Leihabgabe
	Verlegung und/oder Umbenennung der nachweispflichtigen Dienststelle
	Stillegung wegen Langzeitkonservierung
	Reaktivierung nach Langzeitkonservierung
	Stillegung wegen Nutzung als Ausbildungsgerät
	Reaktivierung nach der Nutzung als Ausbildungsgerät
	Aussonderung/Abgabe aus dem Bereich der Bundeswehr
	Technische Änderung (zusätzliche Angaben unter „Bemerkungen")
	Sonstiges (zusätzl. Angaben unter „Bemerkungen")

Bemerkungen

Bearbeitungsvermerke der ZMK

bleibt frei

Dienststelle

Erklärung über den Haftungsausschluß

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß jegliche vertragliche und außervertragliche Haftung, die dem Bund, dem Kraftfahrzeugführer oder einer mitfahrenden Person aus Anlaß meiner außerdienstlichen und unentgeltlichen Mitfahrt in einem Dienstkraftfahrzeug des Bundes mir oder anderen etwa berechtigten Personen gegenüber erwachsen könnte, ausgeschlossen ist, soweit ein derartiger Haftungsausschluß rechtswirksam vereinbart werden kann.

Ort, Datum _____ Unterschrift (Vor- und Zuname) _____

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Muster

Dienststelle (Postanschrift)	Amtliches Kennzeichen Y – (ohne PZ)	Größe einzeilig 110×520 mm	Größe zweizeilig 200×340 mm	Größe zweizeilig 200×280 mm	Größe zweizeilig 130×240 mm	Größe zweizeilig 116×140 mm
		Anzahl je Y-Nr.	Anzahl je Y-Nr.	Anzahl je Y-Nr.	Anzahl je Y-Nr.	Anzahl je Y-Nr.
Bestimmungsbahnhof der Dienststelle						
Dienststellennummer mit Prüfziffer						
An Zentrale Militärkraftfahrtstelle Winkelsfelder Straße 36–38 40477 Düsseldorf						
Betr.: Anforderung von Ersatz-Kennzeichen						
Unter Beachtung der Bestimmungen der ZDv 43/2 Nr.214 werden nebenstehend angegebene Kennzeichen als Ersatz für unbrauchbare angefordert.						
Datum						
Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung DS						
Registriernummer der ZMK						
	Bei Kennzeichenfolien hinter Anzahl „F" eintragen					

Das Anlagenmuster ist selbst herzustellen.

Muster

Schild für Kennzeichnung von Dienstkraftfahrzeugen für Offiziere im Generals- und Admiralsrang

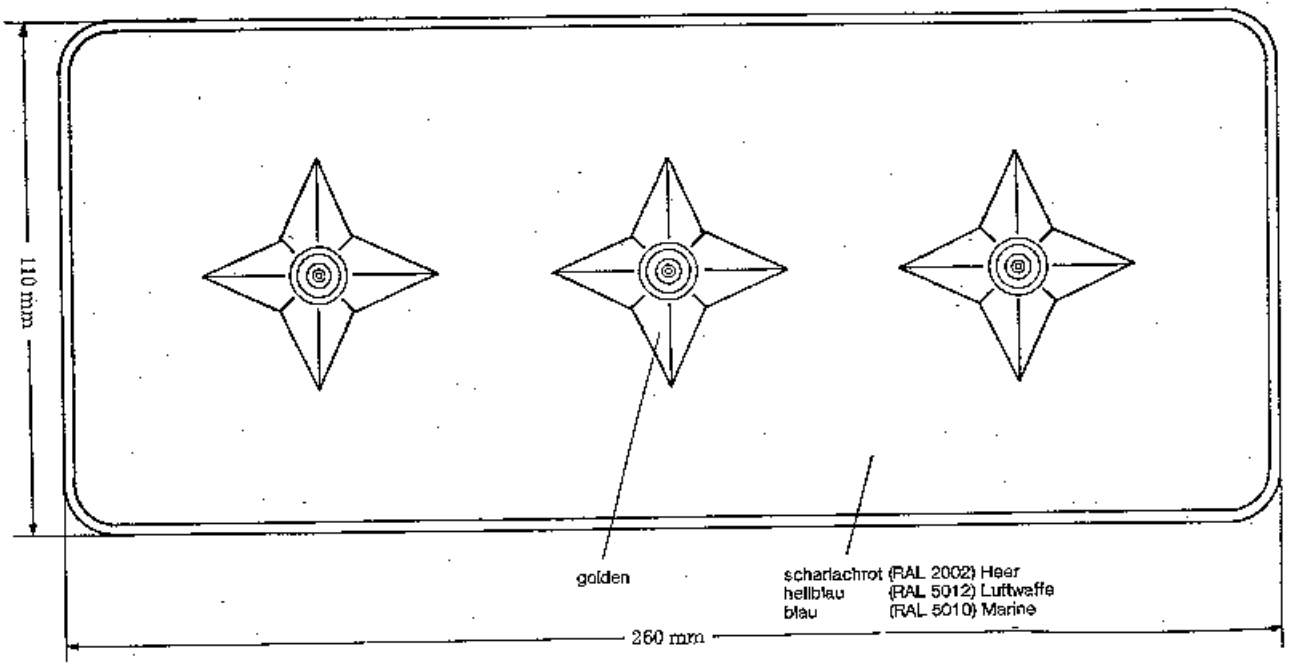

Beispiel: 3 Sterne für Generalleutnant bzw. Vizeadmiral

Muster

Bescheinigung für den Betrieb eines Dienstfahrzeugs **ohne** Fahrzeugschein
(Vorläufiger Fahrzeugschein)

Bescheinigung

Y –

Das vorstehende amtliche Kennzeichen des Fahrzeughalters

Bundeswehr

ist für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug zugeteilt worden.

Der Fahrzeugschein wird durch die Zentrale Militärkraftfahrstelle – ZMK – neu erstellt.

Die Bescheinigung berechtigt zum Betrieb des Fahrzeuges **ohne** Fahrzeugschein.

Ort, Datum

Ausstellende Dienststelle

Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung

DS

Fahrzeug- und Aufbauart

Typ und Ausführung

Fahrzeughersteller

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

Des weiteren gelten die technischen Daten und Auflagen aus den Technischen Dienstvorschriften bzw. der Bedienungsanleitung.

Für bestehende Abweichungen von den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO ist eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Bemerkungen

Die Bescheinigung ist sofort nach Erhalt des Fahrzeugscheines zu vernichten.
Jeder Mißbrauch ist strafbar.

Datum der Abgabe der Übernahme-/Veränderungsmeldung an die ZMK

Veränderungsgrund

Das Anlagenmuster ist selbst herzustellen.

Muster

Übernahmemeldung für ein Dienstfahrzeug

Übernahmemeldung Y –	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	**Zur Beachtung durch den Fahrzeugempfänger**
Nachweispflichtige Dienststelle (Postanschrift)	Versorgungsnummer Rüstsatz: ja ☐ nein ☐ Versorgungsartikelbezeichnung	1. Empfangende nachweispflichtige Dienststelle: ZDv 43/2 Nr. 211 beachten 2. Empfangendes Depot: ZDv 43/2 Nr. 212 beachten
Dienststellennummer mit Prüfziffer		Bearbeitungsvermerke der ZMK
Fahrzeugbenutzer (Postanschrift)	Versorgungsnummer	
Dienststellennummer mit Prüfziffer	Das angegebene amtliche Kennzeichen, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Versorgungsnummer(n) stimmen mit den Angaben am Fahrzeug überein. Das Fahrzeug wurde übernommen am (Datum)	
An **Zentrale Militärkraftfahrtstelle** **Winkelsfelder Straße 36–38** **40477 Düsseldorf**	Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung	

Das Anlagenmuster ist selbst herzustellen.

Teil 1
Angaben zum Gerät

Versorgungsartikelbezeichnung

Versorgungsnummer

Gerätbegleitheft

für

Gebrauchsname nach TDv

Kennzeichen/Gerät-Nr/Motor-Nr

Prüfziffer

Nr Fahrzeug-Brief/Kfz-Buch/Maschinenbuch

Hersteller (Fabrikat)

Typ (Modell), Baujahr

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fabrik-Nr/Serial-Nr)

Ladeklasse	Ordnungsnummer	Militärische Lastenklasse		
		ohne Nutzl	mit Nutzl	mit Anh

Heft-Nr | begonnen am | abgeschlossen am

Unterschrift des Einheitsführers/Dienststellenleiters

Dienstsiegel

Log/Bw/0078/87/V
VersNr 7530–12–152–7380

Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern

Anlage 11/2

2

Raum für besondere Hinweise

Inhaltsverzeichnis

Teil		Seiten
1	Angaben zum Gerät, Raum für besondere Hinweise	1–2
	Inhaltsverzeichnis, Raum für weitere Eintragungen	3–4
2	Für das Gerät gültige gerätbegleitende TDv	5–6
3	Nachweis über die Erstinbetriebnahme/Umbenennung der nachweispflichtigen Dienststelle/Versetzung des Gerätes	7–8
4	Nachweis über Ausstattung und Zubehör	9–12
5	Übernahmenachweis für Fahrer/Bediener	13–20
6	Nachweis über empfangene Kraft-, Schmier- und Betriebshilfsstoffe	21–74
7	Nachweis über Betriebsleistung, Gesamt- und Durchschnittsverbrauch von Betriebsstoffen	75–78
8	Nachweis über Betriebsstunden für Anbaugeräte ohne eigene Kraftstoffversorgung	79–104
9	Nachweis über besondere Maßnahmen/Ereignisse	105–124
10	Nachweis über Untersuchungen und Prüfungen am Gerät	125–136
11	Nachweis über Prüfungen des Gerätbegleitheftes	137–140
12	Nachweis über die Abgassonderuntersuchung	141–142
13	Nachweis über die Laufleistung einer Gleiskette und deren Teile	143–148
14	Nachweis über Instandsetzungsaufwand	149–154

Allgemeine Anweisung:

1. Das Gerätbegleitheft bildet im Rahmen der Materialerhaltung für den Kf/Bediener eine Unterlage zur Erfüllung seiner Aufgaben; gleichzeitig dient es den prüfenden und dienstaufsichtsführenden Organen als Nachweis für den militärischen Werdegang des Gerätes.
2. Das Gerätbegleitheft begleitet das Gerät von der 1. Inbetriebnahme an, ist stets an sicherer Stelle beim Gerät mitzuführen und in der dafür vorgesehenen Schultztasche aufzubewahren.
3. Das Gerätbegleitheft wird in einer Ausfertigung durch die Einheit/Dienststelle geführt, die das Gerät benutzt. Die Teile 1 bis 4 sind von der nachweispflichtigen Dienststelle in Druckschrift und dokumentenecht auszufüllen. Streichungen sind mit Datum und Namenszeichen zu bestätigen.
4. Ist das Gerätbegleitheft vollgeschrieben, so ist ein neues Gerätbegleitheft auszustellen. Sind nur einzelne Seiten oder Teilabschnitte zu ergänzen, kann dies durch Kopien der Leerseiten geschehen.

   Der neue Gerätbegleitheft-Inhalt erhält auf Seite 1 die nachfolgende Nummer und das Datum des Beginns dieses Heftes, während der alte Gerätbegleitheft-Inhalt in der Akte des Gerätes bis zur Aussonderung aufzubewahren ist.
5. In der hinteren Tasche des Einbandes sind u. a. aufzubewahren:
   – Anl BIAAN bzw. die von der ausgebenden Stelle mitgelieferten Unterlagen
   – Fehlteillisten
   – gerätbezogene Bescheinigungen
   Der Fahrzeugschein in Klarsichthülle ist als letzte Seite einzuheften.
6. Das Gerätbegleitheft ist vom Teileinheitsführer halbjährlich und vom Einheitsführer/vergleichbaren Dienststellenleiter jährlich einmal zu prüfen.

   Bei Geräteeinheiten ist die Prüfung jährlich einmal durch den Kompanlefeldwebel und in zwei Jahren einmal durch den Kommandeur der katonderführenden Dienststelle oder durch einen von ihm beauftragten Offizier durchzuführen. Diese Prüffristen gelten auch für Fahrzeuge des Depotbestandes.

   Diese Prüfungen sind im Teil 11 einzutragen.

Raum für weitere Eintragungen

Teil 2 Für das Gerät gültige gerätbegleitende TDv		
TDv	Teil	Datum

Seite 6 wie 5

Teil 3
Nachweis über die Erstinbetriebnahme/Umbenennung der nachweispflichtigen Dienststelle/Versetzung des Gerätes

Erstinbetriebnahme

Einheit/Dienststelle, Dienststellennummer, Datum der Übernahme

Unterschrift des Einheitsführers/Dienststellenleiters

Dienstsiegel

☐ Versetzung ☐ Umbenennung

neue Einheit/Dienststelle, Dienststellennummer, Datum der Übernahme/des Wirksamwerdens der Umbenennung

Unterschrift des Einheitsführers/Dienststellenleiters

Dienstsiegel

☐ Versetzung ☐ Umbenennung

neue Einheit/Dienststelle, Dienststellennummer, Datum der Übernahme/des Wirksamwerdens der Umbenennung

Unterschrift des Einheitsführers/Dienststellenleiters

Dienstsiegel

☐ Versetzung ☐ Umbenennung

neue Einheit/Dienststelle, Dienststellennummer, Datum der Übernahme/des Wirksamwerdens der Umbenennung

Unterschrift des Einheitsführers/Dienststellenleiters

Dienstsiegel

☐ Versetzung ☐ Umbenennung

neue Einheit/Dienststelle, Dienststellennummer, Datum der Übernahme/des Wirksamwerdens der Umbenennung

Unterschrift des Einheitsführers/Dienststellenleiters

Dienstsiegel

Seite 8 wie 7

Teil 4
Nachweis über Ausstattung und Zubehör

Bei Neuausgabe eines AnlBIAAN bisherige Eintragung in allen 4 Spalten streichen und neu eintragen.

AnlBIAAN für Benennung/Satz	Versorgungsnummer	Ausgabe vom	In der Einh/DSt gültig ab
1	2	3	4

Seite 10–12 wie 9

Teil 5
Übernahmenachweis für Fahrer/Bediener

Datum	Stand		Dienstgrad und Name des Übernehmenden in Druckschrift	Unterschrift des Übernehmenden	Einh./DSt und Bemerkungen
	km	BtrbStd			
1	2	3	4	5	6

Seite 14–20 wie 13

Teil 5
Nachweis über empfangene Kraft-, Schmier- und Betriebshilfsstoffe

Datum	Stand		Kraftstoff			Schmier-/Betriebshilfsstoffe			Unterschrift des BstlWartes
	km	BtrbStd	Otto ltr	Diesel ltr	Gesamtmenge fortlaufend ltr	Sorte	Verwendung	ltr/kg	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Seite 22–74 wie 21

Teil 7
Nachweis über Betriebsleistung, Gesamt- und Durchschnittsverbrauch von Betriebsstoffen

Quartal/ Jahr	Endstand		Summe im Quartal		Gesamtverbrauch im Quartal		Verbrauch			
							auf 100 km		in 1 BtrbStd	
	km-Zähler	BtrbStd	gef. km	gel. BtrbStd	Kraftstoff ltr	Mot-Öl, ohne Ölwechsel ltr	Kraftstoff ltr	Mot-Öl ltr	Kraftstoff ltr	Mot-Öl ltr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Seite 76–78 wie 75

Teil 8
Nachweis über Betriebsstunden für Anbaugeräte ohne eigene Kraftstoffversorgung

In die leeren Kopfspalten sind die entsprechenden Anbaugeräte einzutragen.

Datum											Unterschrift des TeilEinhFhr/ Anordnungsbefugten
	BtrbStd		BtrbStd		BtrbStd		BtrbStd		BtrbStd		
	tägl.	Summe fortlfd.	tägl.	Summe fortlfd.	tägl.	Summe fortlfd.	tägl.	Summe fortlfd.	tägl.	Summe fortlfd.	

Seite 80–104 wie 79

Änderung 29

Teil 9
Nachweis über besondere Maßnahmen/Ereignisse
(z. B. Kfz-Unfälle, Hauptbaugruppenaustausch)

Datum	Stand km/ BtrbStd	Kurze Angaben über Art der Maßnahmen/ des Ereignisses	Datum der Wiederin-betrieb-nahme	Unterschrift des FachUffz/ InstEinrichtung
1	2	3	4	5

Seite 106–124 wie 105

Teil 10
Nachweis über Untersuchungen und Prüfungen am Gerät

Datum	Art der Prüfung	Unterschrift des Prüfenden
1	2	3

Seite 126–136 wie 125

Änderung 29

Teil 11
Nachweis über Prüfungen des Gerätbegleitheftes
1× halbjährlich durch Teileinheitsführer
1× jährlich durch Einheitsführer/vergleichbaren Dienststellenleiter

Datum	Bemerkungen	Unterschrift
1	2	3

Seite 138–140 wie 137

Teil 12
Nachweis über die Abgassonderuntersuchung
nach § 47a und Anlage IX a StVZO

Messung	Sollwert ∓ Toleranz	Istwert Jahr 19___	19___	19___	19___	19___
Zündzeitpunkt						
Schließwinkel/ Unterbrecherabstand						
Leerlaufdrehzahl						
Volumen % CO						
Datum der Durchführung						
Anerkannte Dienststelle, anerkannte Werkstatt:						
Unterschrift des verantwortlichen Prüfers						

Vorgenannte Meßwerte entsprechen den Daten des Herstellers bzw. der TDv Teil 60.

Seite 142 wie 141

Änderung 30

Teil 13
Nachweis über die Laufleistung einer Gleiskette und deren Teile

Ausfüllanweisungen und Mustereintragungen siehe Seite 148

[1]) Zutreffendes ankreuzen. ×

Typ der Gleiskette _____

Fahrzeugseite ☐ links ☐ rechts

Gleiskette ☐ instandgesetzt ☐ nicht instandgesetzt

Datum	km-Stand Fahrzeug	Laufleistung Gleiskette	Anzahl ausgewechselter Kettenteile				Zahnkränze[1])		Kette[1])	Maßnahmen, Bemerkungen
			Kettenglieder	Laufpolster	Endverbinder	Mittenverbinder	drehen	erneuern	drehen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Seite 144–147 wie 143

Ausfüllanweisung (Beispiel Leopard 1) **¹) Zutreffendes ankreuzen: ×**

1. Der Nachweis ist für jede Gleiskettenseite getrennt zu führen (Mustereintragung 1).
2. Mit dem Ablegen der Gleiskette ist das Datenblatt abzuschließen und in der Gerätakte abzuheften. Der Grund ist in Spalte 11 aufzuführen.
3. Ist die Laufleistung der Gleiskette eines der Truppe zugewiesenen Fahrzeugs nicht feststellbar, ist dies in Spalte 11 zu vermerken. Der Nachweis beginnt dann ab Datum der Inbetriebnahme durch den Truppenteil (Mustereintragung 2).

Datum	km-Stand Fahrzeug	Laufleistung Gleiskette	Anzahl ausgewechselter Kettenteile				Zahnkränze ¹)		Kette ¹)	Maßnahmen, Bemerkungen
			Kettenglieder	Laufpolster	Endverbinder	Mittenverbinder	drehen	erneuern	drehen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Mustereintragung 1										
25.05.82	4930	0								Gleiskette und Triebradzahnkränze montiert
13.08.83	6130	1200					×			
24.02.84	6840	1910		168						
19.09.84	7440	2510						×	×	
16.11.84	7740	2810	3			1				1 Mittelführungszahn gebrochen
20.05.85	8150	3220	3				×			1 Gleiskettenglied gerissen (Rohrkörperbruch)
18.02.087	11250	6320	1						×	1 Gleiskettenglied je Seite aufgrund der Kettenlängung ausgebaut
12.07.88	14940	10010	84							Verschleißgrenze erreicht, Gleiskette abgelegt
Mustereintragung 2										
25.05.82	4930	3000								aufgrund des Verschleißes geschätzt, da Nachweis über Laufleistung fehlte
15.09.82	5730	3000					×			
22.04.84	6783	4850			168					

Teil 14
Nachweis über Instandsetzungsaufwand

Datum	Stand km/ BtrbStd	Aufwand bei Eigenleistung (MStd)	Aufwand bei Fremdleistung EVG (DM)	Unterschrift des FachUffz/der InstEinrichtung
1	2	3	4	5
Summe				

150

Teil 14
Nachweis über Instandsetzungsaufwand

Datum	Stand km/ BtrbStd	Aufwand bei Eigenleistung (MStd)	Aufwand bei Fremdleistung EVG (DM)	Unterschrift des FachUffz/der InstEinrichtung
1	2	3	4	5
Übertrag				
Summe				

Seite 151–154 wie 150

Änderung 30

Anlage 11/20

Erläuterungen und Ausfüllanweisung zum Gerätbegleitheft

Teil 1: Angaben zum Gerät

a) Der Gebrauchsname ist der für das Gerät gültigen TDv zu entnehmen. Falls sie noch nicht vorhanden ist, ist mit Bleistift die Gerätbezeichnung des Herstellers einzutragen. Nach Erscheinen der TDv ist der Gebrauchsname nachzutragen.

b) In Spalte Kennzeichen/GerätNr/MotorNr ist bei
   - allen für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen die Y-Nr,
   - sonstigen Geräten die vom Hersteller erteilte GerätNr,
   - Geräten ohne GerätNr die MotorNr (z.B. Aubo)

   einzutragen.

c) Die ZMK teilt den nachweispflichtigen Dienststellen die Prüfziffer mit.
   Der Eintrag „NrFahrzeug-Brief/Kfz-Buch" entfällt.

d) Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer ist mit Prüfziffer einzutragen.
   Die unter der Fahrzeug-Identifizierungsnummer befindliche Freizeile ist für die Eintragung von Sonderaufbauten vorgesehen (z.B. KranaufbauNr bei Kranwagen).

e) Die Ladeklasse und Ordnungsnummer der Sonderklasse sind aus der ZDv 42/20 ersichtlich.

f) Der Raum auf Seite 2 ist vorgesehen
   - zur Aufnahme gerätbezogener Hinweise von besonderer Bedeutung für Kraftfahrer, Bediener, Prüf- und Dienstaufsichtorgane,
   - zur Aufnahme nachträglich für das Gerät erteilter Ausnahmen,
   - für die spezielle Erweiterung der Beschreibung des Geräts.

Teil 2: Für das Gerät gültige gerätbezogene TDv

In diesem Teil sind alle für das Gerät gültigen gerätbegleitenden TDv mit Ausgabedatum einzutragen.

Teil 3: Nachweis über die Erstinbetriebnahme/Umbenennung der nachweispflichtigen Dienststelle/Versetzung des Gerätes

a) In das Feld „Erstinbetriebnahme" ist von der empfangenden Einheit das Datum der Übernahme (bei Fzg siehe Anlage 10) einzutragen.

In die Felder „Versetzung/Umbenennung" ist bei Versetzung das Datum der Übernahme, bei Umbenennung das Datum des Wirksamwerdens der Umbenennung einzutragen.

b) In nachfolgende Gerätbegleithefte ist neben der Erstinbetriebnahme auch der letzte Halter des Geräts zu übertragen, sofern der Halter nicht mit dem im Feld „Erstinbetriebnahme" übereinstimmt.

Teil 4: Nachweis über Ausstattung und Zubehör

a) Es sind sämtliche veröffentlichten zum Gerät gehörenden, gültigen AnlBlAAN, Zubehörlisten oder sonstige Nachweise mit Ausgabedatum einzutragen. In Spalte 4 ist anzugeben, von wann an die Dienststellen nach dem entsprechenden AnlBlAAN arbeiten. Dieses Datum legt der S4 bei Bataillonen/Schulen und Dienststellen, der MatNachwFw bei selbständigen Kp, fest.
Eine Übergabe und Übernahme von Gerät hat nur nach den in diesem Teil eingetragenen Unterlagen vonstatten zu gehen.

b) In den Seiten 11 und 12 sind Ausstattung und Zubehör zu nennen, die nicht im AnlBlAAN erfaßt sind.

Teil 5: Übernahmenachweis für Fahrer/Bediener

a) Ist ein Gerät einer nachweispflichtigen Dienststelle zugewiesen, so kann die Verfügungsgewalt über das Gerät auf den zuständigen Einheitsführer/vergleichbaren Dienststellenleiter übertragen werden. Dieser bestimmt, daß der für den Einsatz des Geräts verantwortliche Teileinheitsführer (Nr 314) das Gerät anhand des/der AnlBlAAN in Verbindung mit der Fehlteilliste und Zubehörliste ordnungsgemäß übernimmt und die Übernahme mit seiner Unterschrift bestätigt.
Er übergibt das Gerät und Teile des Ausstattungssatzes (Nr 504, 526) an den Kraftfahrer oder Bediener.
Den schriftlichen Nachweis der Übernahme des Geräts an den Kraftfahrer oder Bediener regeln die Einheitsführer/vergleichbaren Dienststellenleiter in eigener Zuständigkeit (Nr 511).
Ist eine Teileinheit oder Teildienststelle nur materiell aufgestellt, so übernimmt das Gerät der zuständige Fachunteroffizier.

b) Bei Übernahme des Geräts durch den Teileinheitsführer und Fahrer/Bediener sind die Spalten 1 bis 6, bei Geräten mit km- und Betriebsstundenzähler, die Spalten 2 und 3 auszufüllen.
Kurzfristige Bedienerwechsel brauchen nicht nachgewiesen zu werden.

Änderung 30

Teil 6: Nachweis über empfangene Schmier-, Kraft- und Betriebsstoffe

a) In diesem Abschnitt hat der Betriebsstoffwart sämtliche empfangenen Betriebsstoffe nach Sorte, Verwendung und Menge laut Eintragung im Betriebsstoffausgabebuch einzutragen.
In Spalte 10 ist bei Fremdbetankung die Nr des Einsatz-Fahr-Befehls sowie die Einheit/Dienststelle des ausgebenden Hauptnutzers einzutragen.

b) Ist das Gerät mit einem km- und Betriebsstundenzähler ausgerüstet, so sind die Spalten 2 und 3 auszufüllen. Zur Feststellung des Gesamtverbrauchs und möglicherweise heranstehender Fristenarbeiten ist die Menge der empfangenen Kraftstoffe in Spalte 6 fortlaufend zu führen.
Bei Austausch des Motors oder Triebwerks ist unter Spalte 6 ein roter Strich zu ziehen, um die Werte für die Errechnung des Durchschnittsverbrauchs in Teil 7, Spalte 8 bis 11, kenntlich zu machen.
Die Gesamtkraftstoffmenge ist jedoch weiter fortlaufend einzutragen.

c) In Spalte 8 ist der Verwendungszweck der empfangenen Betriebsstoffe einzutragen (z.B. Ölergänzung, Ausgleichsgetriebe, Ölwechsel Motor) und damit der Nachweis über den Ölwechsel zu erbringen.

d) Bei Geräten ohne Betriebsstundenzähler sind die tatsächlich geleisteten Betriebsstunden täglich in Spalte 3 einzutragen. Das gleiche gilt für Geräte, die nicht täglich aufgetankt werden.

e) Bei amphibischen Brücken- und Übersetzfahrzeugen ist die Spalte 3 noch einmal durch einen senkrechten Strich zu unterteilen. Als Kopfleiste sind die Buchstaben SB (Steuerbordmotor) und BB (Backbordmotor) einzutragen.

f) Bei Anhängern ist die Laufleistung in Spalte 2 nachzuweisen. Die gefahrenen Kilometer sind mit Angabe des Datums aus dem Einsatz-Fahr-Befehl, Teil II, zu übernehmen.

g) Bei Heizgeräten mit eigener Kraftstoffversorgung (Zusatztank) sind im Teil 6 in der Spalte 1 das Datum, in Spalte 4 der empfangene Kraftstoff und in Spalte 8 die Bemerkung „Heizgerät" einzutragen. Die Richtigkeit bestätigt der Betriebsstoffwart durch Unterschrift in Spalte 10. Die Betriebsstoff-Stunden sind auch in diesem Fall im Teil 8 nachzuweisen.

Teil 7: Nachweis über Betriebsleistung, Gesamt- und Durchschnittsverbrauch von Betriebsstoffen

a) Am Quartalsende sind Leistung und Verbrauch einzutragen und die Durchschnittswerte zu errechnen. Die Angaben geben Aufschluß über Betriebsstoffverluste und den technischen Zustand des Geräts.

b) Wurde in dem betreffenden Quartal der Motor oder das Triebwerk ausgetauscht, so ist bei der Berechnung des Durchschnittsverbrauchs (Spalte 8 bis 11) nur die Laufzeit des neuen Aggregats zu berücksichtigen.

c) Für Fahrzeuge, die durchschnittlich weniger als 500 km im Quartal fahren sowie Geräte mit weniger als 25 Betriebsstunden im Quartal, ist der Durchschnittsverbrauch nur einmal jährlich zu ermitteln. Ä

Teil 8: Nachweis über Betriebsstunden für Anbaugeräte ohne eigene Kraftstoffversorgung

In den freien Feldern der Kopfleiste sind sämtlich von den Kraftstoffbehältern eines Geräts zu versorgende Anbaugeräte einzutragen. In den jeweiligen Spalten sind die geleisteten Betriebsstunden nachzuweisen. Der Teil 8 bleibt in der Berechnung gemäß Teil 7 unberücksichtigt.

Teil 9: Nachweis über besondere Maßnahmen/Ereignisse

Hier sind wesentlich Veränderungen, die für die Beurteilung der Betriebs- und Verkehrssicherheit, die „Lebensdauer" oder den Zustand des Geräts von Bedeutung sind, festzustellen.

Dazu gehören:

(1) Kfz-Unfälle mit Schadensfolge am Gerät und Beschädigung von Gerät durch äußere Einwirkungen ohne Angabe von Einzelschäden, soweit diese in die MES 3 fallen (das Ausstellungsdatum der Z-Karte ist in Spalte 3 anzugeben).
(2) Tausch von Hauptbaugruppen
(3) Auswechseln von Tachometern oder Betriebsstundenzählern
(4) Depotinstandsetzungen des Geräts gemäß Einlegeblatt
(5) Durchgeführte Änderungen angeordneter Technischer Anweisungen (TA) Ä

Wird der Tachometer oder Betriebsstundenzähler mehrmals gewechselt, so ist der jeweilige Gesamtkilometerstand oder -betriebsstundenstand des Kraftfahrzeugs oder Geräts auch in nachfolgende Gerätbegleithefte einzutragen.

Änderung 31

Bei Güteprüffahrten und Ausleihe von Dienstfahrzeugen an zivile Institutionen (Nr. 343) ist der Nachweis der gefahrenen Kilometer schriftlich festzuhalten. Dabei sind die Spalten 1–3 und 5 vom Kraftfahrer auszufüllen.

In den Spalten, die in den anderen Teilen des Gerätbegleithefts für den Kilometer- oder Betriebsstundennachweis vorgesehen sind, ist der Anzeigenstand des jeweilig eingebauten Tachometers oder Betriebsstundenzählers einzutragen.

Das letzte Auswechseln des Tachometers oder Betriebsstundenzählers hat der Fachunteroffizier in das nachfolgende Gerätbegleitheft zu übertragen.

Die Eintragungen nach Absatz 1 sind vom Fachunteroffizier, nach dem Absatz 2 und 3 von der Instandsetzungseinheit oder -teileinheit, die die Arbeit ausführt, vorzunehmen. Bei Zivilvergabe ist dies Sache des Prüfers der zuständigen Instandsetzungseinheit oder -teileinheit.

Teil 10: Nachweis über Untersuchungen und Prüfungen am Gerät

Hier sind u. a. einzutragen:
- vollständige Technische Materialprüfung,
- Bremsensonderuntersuchungen,
- Nachweis der Sicherheitstechnischen Prüfungen (UVV) z. B. Autokräne, Tankfahrzeuge, Seilwinden.

Die Technische Materialprüfung ist mit Ausnahme von Sperrungen und deren Aufhebung ohne Ergebnis einzutragen und durch Unterschrift des verantwortlichen Prüfers zu bestätigen.

Teil 11: Nachweis über Prüfungen des Gerätbegleitheftes

Im Rahmen seiner Dienstaufsicht hat jeder Teileinheitsführer einmal halbjährlich und jeder Einheitsführer/vergleichbarer Dienststellenleiter einmal jährlich das Gerätbegleitheft auf richtige und vollständige Führung zu prüfen und die Prüfung durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Teil 12: Nachweis über die Abgassonderuntersuchung

Dienstkraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor mit mindestens 4 Rädern, einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 400 kg und einer durch die Bauart bestimmten Geschwindigkeit von mindestens 50 km/h sind jährlich einer Abgassonderuntersuchung zu unterziehen.

Dabei sind der Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas bei Leerlauf, die Leerlaufdrehzahl und der Zündzeitpunkt sowie bei kontaktgesteuerten Zündanlagen der Schließwinkel auf Einhaltung der vom Fahrzeughersteller für das Fahrzeug angegebenen Sollwerte nach den Anleitungen des Fahrzeugherstellers zu prüfen.

Teil 13: Nachweis über die Laufleistung einer Gleiskette und deren Teile

Aus Sicherheits- und Kostengründen ist der lückenlose Nachweis über die Laufleistung der Gleisketten und deren Teile durch Eintragung in den Teil 13 sicherzustellen.

Der Nachweis ist für jede Gleiskettenseite getrennt zu führen. Mit dem Ablegen der Gleiskette ist das Datenblatt abzuschließen und in der Gerätakte abzuheften. Der Grund ist in Spalte 11 aufzuführen.

Ist die Laufleistung der Gleiskette eines der Truppe zugewiesenen Fahrzeugs nicht feststellbar, ist dies ebenfalls in Spalte 11 zu vermerken. Der Nachweis beginnt dann ab Datum der Inbetriebnahme durch den Truppenteil.

Teil 14: Nachweis über Instandsetzungsaufwand

Zur Berechnung der Instandsetzungskostengrenze/Instandsetzungskosten-Höchstgrenze ist der fahrzeugbezogene Instandsetzungsaufwand für ungepanzerte Radfahrzeuge und fahrbare Arbeitsmaschinen zu erfassen und nachzuweisen[1]).

Davon ist der Aufwand für Fristenarbeiten (Zeit, Material) ausgenommen.

Die Eintragungen erfolgen fortlaufend. Dabei sind bei Ä

- Eigenleistungen (Instandsetzung in Bw-Einrichtungen) die tatsächlichen Arbeitsstunden in Spalte 3 und die Kosten/Preise für EVG (ET und AT) ohne Handvorratsteile und POL in Spalte 4,
- Fremdleistungen/Zivilvergabe die Gesamtkosten in Spalte 4 in jeweils einer Summe nachzuweisen. Volle Seiten sind zu addieren, die Summen sind auf die Folgeseite zu übertragen.

[1]) Mit Einführung DVU/VTT (MatErh) und MKZ-Tr/InstEinh wird der Nachweis maschinell geführt. Ä

Anlage 11/26

Zusätzliche Erläuterungen zum Gerätbegleitheft für Kabinen

Teil 1, Seite 1 (Angaben zum Gerät)

Eintragungen:

- Versorgungsartikelbezeichnung der Kabine,
- Versorgungsnummer der Kabine,
- Gebrauchsname der Kabine (z.B. Kabine I, FmB),
- Gerät-Nr/Baujahr gemäß Typenschild in die Zeile „Kennzeichen/Gerät-Nr/Motor-Nr",
- Schlüssel-Nr der Kabinentür in die Zeile „Fahrzeug-Identifizierungsnummer".

Teil 1, Seite 2 (Raum für besondere Hinweise)

Eintragungen:

- Änderungen an der Kabine/am Einbausatz hinsichtlich Umfang und Anordnung sind unzulässig.
- Beförderung von . . . Personen in Verbindung mit dem Einbausatz . . . (Versorgungsartikelbezeichnung) zugelassen.
- Der Einbau der Heizungs- und Lüftungsanlage erfolgt gemäß Einbauanleitung Fa. . . . . Der ordnungs- und sicherheitsgemäße Einbau wird bestätigt. Firma/Unterschrift

Anmerkung:

Angaben sind der TDv des Einbausatzes und/oder dem Typenschild des Einbausatzes zu entnehmen.

Teil 2, Seite 5 (Für das Gerät gültige gerätbegleitende TDv)

Eintragung:

Es ist die jeweils gültige gerätbegleitende TDv der Kabine und des eingerüsteten Einbausatzes einzutragen.

Teil 4, Seite 9 (Nachweis über Ausstattung und Zubehör)

Eintragung:

Das für die Kabine gültige AnlBlAAN.

Teil 4, Seite 11

Eintragung:

- Einbausatz mit dem dafür gültigen AnlBlAAN.
- Folgender Text:
  „Truppenbezogene Ausstattung gemäß Beladeplan der Truppenvorschrift."

Teil 5, Seite 13 (Übernahmenachweis für Fahrer/Bediener)

Eintragung und Unterschrift desjenigen, der die Kabine einschließlich des eingerüsteten Geräts verantwortlich übernommen hat (TE-Fhr, Trp-Fhr).

Teil 6, Seite 21 (Nachweis über empfangene Kraft-, Schmier- und Betriebshilfsstoffe)

Eintragung:
Nachweis des Betriebsstoffes für eine Brennstoffheizung (Heiz- und Lüftungsanlage).

Teil 9, Seite 105 (Nachweis über besondere Maßnahmen/Ereignisse)

Eintragung:
- Depotinstandsetzung,
- Technische Änderung.

Teil 10, Seite 125 (Nachweis über Untersuchungen und Prüfungen am Gerät)

Eintragung:
Untersuchungen/Überprüfungen von:
- Klimaanlage,
- Heiz- und Lüftungsanlage,
- Verzurreinrichtung,
- ISO Ecken,
- HF-Filter,
- HF-Dichtigkeit.

Fahrauftrag

I

Fahrauftrag Nr.: 40/03 /97

Gültigkeitsdatum/-zeitraum: 24.03. - 08.04.97

Kfz-Art/Kennzeichen: LKW 5 to tmil Y-234 567

Anhänger-Art/Kennzeichen: 4 to Y-345 678, 7 to Y-... ..., Y-... ...

Fahrer: OGefr Müller, Gefr Meier, Fw Schmidt, ...

Meldung (Ausgl. Uhrzeit, Ort, Bef.): 24.03.97, 06:00, Kp-Gebäude, StFw Seidel

Zweck der Fahrt, ggf. gemäß:

1) Pers-Beförderung, Teilnehmer Übung, 3./-
2) Überführung von Anhängern von und zur ziv. Inst.
3) ...
4) ...

Fahrstrecke:

1) Bergische Kaserne, A 3, Ratingen
2) Bergische Kaserne, B 7, Mörsenbroicher Weg, Firma Wagner
3) ...
4) ...

Einheit/Dienststelle: VBK 32

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung: Kaminski, Hptm und KpChef (Dienstgrad)

II

Rückkehr km-Stand	Ende Betriebsstunden
1325718	
Abfahrt km-Stand	**Beginn Betriebsstunden**
1324480	
Gefahrene km	**Gefahrene Betriebsstunden**
98	

Mit der Unterschrift im Teil IV bestätigt der Fahrer, daß er das/die Fahrzeug(e) vor, während und nach der Benutzung auf Betriebs- und Verkehrssicherheit überprüft hat (Mängel sind im Teil III einzutragen).

Unterschrift des letzten Fahrers: Maier, Gefr

III

Bemerkungen: (Unfälle, Vorkommnisse, Mängel, Umwege usw.)

Betankung Datum	Liter	Sichtvermerk
25.03.97	21	

Hinweis: Bei mehreren Fahrten Eintragungen in Teil IV (Rückseite) vornehmen!

Vers.Nr. 7530-12-338-9441

Der Verdruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern

Anlage 12/2

IV

Datum/ Name des Fahrers (in Druckschrift)	Lfd. Nr. Fahrt-zweck	Km-Stand/Betr.-Std. a) Rückkehr b) Abfahrt	Uhrzeit a) Ende b) Beginn	Nachweis der km bzw. Betr.-Std.	Entlassen a) Datum b) Uhrzeit	Unterschrift a) Benutzer b) Fahrer
24.03		a) 24796	08:45		24.03	Müller, OG
OG Müller	2	b) 24780	07:45	16	08:10	Müller
27.03		a) 25083	12:30		27.03	3 Meiner, Ofw
Fw Schmidt	1	b) 24963	16:00	120	16:40	Schmidt
28.03		a) 25078	11:20		28.03	2 Müller, OG
Gefr Meier	1	b) 25008	07:30	70	11:30	Meier
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				
		a)				
		b)				

Erläuterungen zum „Fahrauftrag“[1])

1. Teil I

1.1 Für das Ausfüllen ist durch den für das Erteilen von Fahraufträgen Zuständigen (Nr. 316) ein Verantwortlicher zu beauftragen.

1.2 Der Fahrauftrag ist mit einer Nummer zu versehen. Diese muß mit der laufenden Nr. der Einsatz-Fahrten-Kontrolliste übereinstimmen.

1.3 Die Fahrauftragnummer setzt sich zusammen aus
- der laufenden Nr. der Fahraufträge des Monats,
- der Kennzahl des Monats,
- den letzten beiden Ziffern der Jahreszahl.

Beispiel: Nr.: 04/03/ 97

Die Numerierung entspricht dem vierten Fahrauftrag im Monat März des Jahres 1997.

1.4 Im Feld „Gültigkeitsdatum/-zeitraum“ ist die Gültigkeitsdauer des Fahrauftrages anzugeben. Diese kann einen Tag oder mehrere Tage betragen und ist grundsätzlich auf maximal 14 Tage begrenzt. Im Rahmen von Übungen ist es zulässig, den Gültigkeitszeitraum des Fahrauftrages auf mehr als 14 Tage festzulegen. Die Entscheidung darüber trifft der nach Nr. 316 Zuständige.

1.5 In den Feldern „Kfz-Art/Kennzeichen“ sind die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen. Es ist nur **ein** Kfz einzutragen.

1.6 In den Feldern „Anhänger-Art/Kennzeichen“ sind die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen. Es dürfen bis zu **drei** Anhänger eingetragen werden.

1.7 Im Feld „Fahrer“ sind Name und Dienstgrad der Fahrer einzutragen. Die Anzahl der Fahrer ist grundsätzlich auf **zehn** begrenzt. Nach dem letzten Fahrereintrag ist das Zeichen (*) einzutragen bzw. der Rest der Zeile zu entwerten. Ein weiterer Fahrereintrag ist dann nicht mehr zulässig.

[1]) Für Geräte und Maschinen sind entsprechende Eintragungen vorzunehmen

1.8 Im Feld „Meldung (Datum, Uhrzeit, Ort) bei" sind die Angaben des **ersten** Einsatzes anzugeben.

1.9 In den Feldern „Zweck der Fahrt, ggf. gemäß" und „Fahrstrecke" dürfen bis zu vier verschiedene Einträge vorgenommen werden. Diese müssen mit einer lfd. Nr. versehen werden. Die lfd. Nr. „Zweck der Fahrt, ggf. gemäß" und die lfd. Nr. „Fahrstrecke" müssen immer im Zusammenhang stehen, d.h., die lfd. Nr. 1 des Fahrtzwecks gehört zur lfd. Nr. 1 der Fahrstrecke.

1.10 Aus den Angaben über den Zweck der Fahrt muß die Rechtfertigung des Fahrauftrags **eindeutig** ersichtlich sein (z.B. Abholung von Bekleidung bei..., Besprechung Hptm XY beim Brigadestab, Erkundung des Übungsgeländes für Bataillonsübung am..., Rüstzeit/Exerzitien in ... u. ä.). Allgemein gehaltene Eintragungen wie Dienstaufsicht, Erkundung, Personenbeförderung o.ä. sind unzulässig (Ausnahme siehe unter 1.13).

Bei der Beförderung gefährlicher Güter ist neben der Angabe des zu befördernden Gutes im Feld „Zweck der Fahrt, ggf. gemäß" der Eintrag gemäß „Richtlinie der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße" (RLBwGGVS) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Ist im Feld „Zweck der Fahrt, ggf. gemäß" unter „gemäß" ein Eintrag erforderlich, so ist dieser hinter dem jeweiligen Zweck der Fahrt anzufügen.

Bei dienstlichen Veranstaltungen geselliger und kameradschaftlicher Art ist im Feld „Zweck der Fahrt, ggf. gemäß" einzutragen:

„Vom Kdr ... angeordnete Fahrt zur ... (Art der Veranstaltung)".

1.11 Im Rahmen der Einzel-/Familienseelsorge gemäß Kapitel 3 Abschnitt V sind im Feld „Zweck der Fahrt, ggf. gemäß" nur „Einzel-/Familienseelsorge" oder „Hausbesuch" einzutragen. Für Fahrten über 100 km Umkreis um die Unterkunft siehe Nr. 317.

1.12 Zur Festlegung der Fahrstrecke ist die genaue Streckenführung bzw. der Fahrbereich im Feld „Fahrstrecke" anzugeben.

1.13 Ständig wiederkehrende Routinefahrten (z.B. Postfahrten, Fahrten zu Stellungsbereichen, Versorgungsfahrten usw.)

können zu „Wirtschafts- und Versorgungsfahrten" zusammengefaßt werden. Der für das Erteilen von Fahraufträgen Zuständige legt schriftlich in einem Strecken- und Einsatzplan fest, welche Fahrten ggf. als Wirtschafts- und Versorgungsfahrten gelten und welche Fahrstrecke dazu einzuhalten ist. Dieser Strecken- und Einsatzplan ist durch den für das Erteilen von Fahraufträgen Zuständigen mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen und ständig bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Eine Kopie dieses Strecken- und Einsatzplanes ist mit den Unterlagen nach Nr. 320 abzuheften.

Im Fahrauftrag ist im Feld „Zweck der Fahrt, ggf. gemäß" einzutragen:

„Wirtschafts- und Versorgungsfahrten gemäß Strecken- und Einsatzplan[1])"

Im Feld „Fahrstrecke" ist einzutragen:

„Fahrstrecke gemäß Strecken- und Einsatzplan[1])"

1.14 Im Teil I ordnet der nach Nr. 316 für die Erteilung von Fahraufträgen Zuständige nach Feststellung der Voraussetzungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt I durch seine Unterschrift in Verbindung mit dem Dienstsiegel die Dienstfahrt an.

2. Teil II

2.1 Der Kraftfahrer trägt den Abfahrtkilometerstand vor Beginn, den Rückkehrkilometerstand und die Zahl der gefahrenen Kilometer nach Beendigung der letzten Fahrt ein, überprüft das/die Fahrzeug(e) auf Verkehrs- und Betriebssicherheit und schließt mit seiner Unterschrift den Fahrauftrag ab. Für Fahrzeuge, Geräte und Maschinen mit Betriebsstundenzähler sind die Angaben in den entsprechenden Feldern vorzunehmen.

3. Teil III

3.1 Im Feld „Bemerkungen" sind festgestellte Mängel, die der Kraftfahrer selbst nicht beheben kann, notwendige Abweichungen von der Fahrstrecke, nicht angeordnete Fahrerwechsel sowie Hinweise über Unfälle oder sonstige Vorkommnisse ebenso zu vermerken, wie die Angaben über die

[1]) Hier ist die ausstellende Dienststelle, das Datum und ggf. das Aktenzeichen einzutragen.

genehmigte Mitnahme von Nichtangehörigen der Bundeswehr oder den Verzicht auf Beifahrer.

3.2 Im Feld „Betankung" sind durchgeführte Betankungen unter Angabe von Datum bzw. Anzahl der Liter einzutragen.

3.3 Im Feld „Sichtvermerk" zeichnet der jeweils Verantwortliche gemäß Nr. 314 bzw. Nr. 315 ab.

4. Teil IV

4.1 Im Teil IV ist vor Antritt der Fahrt das Datum und der Name des Fahrers in Druckbuchstaben, die lfd. Nr. je nach Fahrtzweck gemäß Teil I und die Angaben in den Feldern „km-Stand/Btrb.-Std.", „Uhrzeit" und „gef. km/gel. Btrb.-Std." in den entsprechenden Feldern einzutragen. Dabei sind nur die letzten vier Stellen des km- bzw. Btrb.-Std.-Standes einzutragen.

4.2 Vor der Entlassung durch den Benutzer hat der Kraftfahrer diesem den Fahrauftrag vorzulegen. Der Benutzer trägt in die Spalte „Entlassen" Datum und Uhrzeit ein, setzt in die Spalte „Unterschrift des Benutzers" zuerst die jeweils größte Zahl der beförderten Personen (ohne den Fahrer) ein und bestätigt die Eintragung durch seine Unterschrift.

Die Eintragung durch den Benutzer hat auch dann zu erfolgen, wenn dieser am Zielort bleibt und nur der Kraftfahrer zum Ausgangspunkt zurückfährt.

Sind Fahrer und Benutzer identisch, genügt eine Unterschrift (als Fahrer). Die Spalte „Entlassen" ist in jedem Fall auszufüllen.

4.3 Der km-Stand bei Rückkehr von einer Fahrt ist zugleich der Anfangs-km-Stand für die nachfolgende Fahrt. Lediglich Fahrten nach Nr. 309 zweiter Absatz dürfen der nachfolgenden Fahrt zugeschlagen werden. Es darf jedoch keine Differenz zwischen Rückkehrkilometerstand und Abfahrtkilometerstand bestehen.

4.4 Bei einem Fahrerwechsel schließt der vorherige Fahrer seine Fahrt im Teil IV ab. Der nachfolgende Fahrer führt die Fahrt nach Eintragung des Datums, seines Namens in Druckbuchstaben, lfd.Nr. des Fahrtzwecks/Fahrstrecke sowie Abfahrtskilometerstand und -zeit fort.

4.5 Mit der Unterschrift im Teil IV bestätigt der Kraftfahrer, daß er das/die Fahrzeug(e) vor, während und nach der Benutzung auf Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft hat. Ist das Dienstfahrzeug nicht verkehrs- und/oder betriebssicher bzw. sind dem Fahrer Mängel aufgefallen, so sind Fehlerursache bzw. Mängel im Teil III „Bemerkungen" stichwortartig zu erläutern.

4.6 Reicht die Zahl der Felder im Teil IV nicht aus, ist ein weiterer Vordruck „Fahrauftrag' mit gleicher Fahrauftragsnummer, erweitert durch den Buchstaben „a", anzuheften. Im übrigen ist nur Teil IV auszufüllen.

Muster

Einsatz-Fahrten-Kontrolliste					Einheit/Dienststelle Monat, Jahr		
Lfd Nr	Tag	Kfz-/Anh-/ Geräte-Art	Kennzeich.- Gerät-Nr Motor-Nr	Name des Fahrers/ Bedieners	Einsatz-Ziel-Ort	End-km-BtrbStd Stand:	Vorkommnisse Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8

Dieser Vordruck ist nur auf dem Nachschubwege zu beziehen
Log/Bw/0050/70/K VorsNr 7530-12-121-6583

Anlage 13/2

Lfd Nr	Tag	Kfz-/Anh-/ Geräte-Art	Kennzeich.- Gerät-Nr Motor-Nr	Name des Fahrers/ Bedieners	Einsatz-Ziel-Ort	End-km- BtrbStd Stand:	Vorkomm-nisse Be-merkung
1	2	3	4	5	6	7	8

Erläuterungen zur Einsatz-Fahrten-Kontrolliste

1. Der für das Ausfüllen von Fahraufträgen Verantwortliche gemäß Anlage 12/3 füllt die Spalten 1 bis 6 vor Beginn der Fahrt/des Einsatzes aus. Sind mit dem Vordruck „Fahrauftrag" mehrere Fahrten angeordnet, so sind jeweils die Daten der unter der lfd. Nr. 1 angeordneten Fahrt zu übernehmen. In der Spalte „Name des Fahrers/Bedieners" ist der Name des im Vordruck „Fahrauftrag" erstgenannten Kraftfahrers einzutragen. Ä

   Die Eintragungen in die Spalten 7 und 8 sind nach der Fahrt/dem Einsatz nach den Angaben im Vordruck „Fahrauftrag" vorzunehmen.

   Soweit das Mitführen von Anhängern angeordnet ist, sind in den unmittelbar nachfolgenden Zeilen, in den Spalten 3 und 4 (ggf. 8) für jeden Anhänger die Eintragungen vorzunehmen.

2. In Spalte 1 sind die Nummern fortlaufend im Monat einzutragen. Entscheidend für die Zuordnung zum jeweiligen Monat ist ausschließlich der jeweils erste Gültigkeitstag des Fahrauftrags. Bei PiEinheiten ist dem PiMatFw ein gesonderter Nummernblock für die zusätzlich zu führende Einsatz-Fahrten-Kontrolliste für PiMaschinen zuzuweisen. Ä

3. Da im Kopf der Kontrolliste jeweils Monat und Jahr eingetragen werden, ist in der Spalte 2 nur der erste Gültigkeitstag des Fahrauftrags (z. B. 15.) zu vermerken.

4. In Spalte 8 ist stichwortartig auf Eintragungen im Teil III des Fahrauftrags (z. B. Kfz-Unfall) hinzuweisen.

5. Die Einsatz-Fahrten-Kontrolliste ist nach **Abschluß** der letzten Fahrt durch einen Strich unter der letzten Eintragung und durch Unterschrift des für das Ausfüllen von Fahraufträgen Zuständigen abzuschließen. Ä

Muster

Vorname, Name

Ort, Datum

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Verzichterklärung

Ich verzichte
– namens des/der minderjährigen (Vorname, Name)

hiermit, soweit gesetzlich zulässig, auf alle Ansprüche, die mir – dem/der Minderjährigen – gegen die Bundesrepublik Deutschland und deren Dienstkräfte wegen Schäden erwachsen können, die ich – der/die Minderjährige – aus Anlaß der Teilnahme an einer Werk-, Schul- oder Fürsorgefahrt der Bundeswehr erleide(t).

Unterschrift (Vorname, Name)

Bei Minderjährigen:
Unterschrift (Vorname, Name) der/des gesetzlichen Vertreter(s)

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort der/des gesetzlichen Vertreter(s)

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Muster

Dienststelle, Ort, Datum

Teilnehmerausweis
für Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten

Herr/Frau (Vorname, Name), Geburtsdatum

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

ist teilnahmeberechtigt an der
☐ Werkfahrt/ ☐ Schulfahrt/ ☐ Fürsorgefahrt von–nach

☐ und zurück. ☐ ohne Rückfahrt.

Dieser Teilnehmerausweis gilt nur in Verbindung mit einem
- Fahrausweis (Monats-, Wochen- oder Tageskarte, Einzelfahrschein) oder
- Schwerbehindertenausweis, der zur unentgeltlichen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel berechtigt.

Der Teilnehmerausweis ist nicht übertragbar.

Unterschrift, Dienstsiegel

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Das Ausfüllen der rot umrandeten Felder und das Anfertigen der „Skizze zur Unfallmeldung" sind am Unfallort vorzunehmen. Bevor der Vordruck den mitzuführenden Fahrzeugpapieren beigefügt wird, ist von der Dienststelle die zuständige Wehrbereichsverwaltung einzutragen.

Zutreffendes ankreuzen [×]

Dienststelle des Kraftfahrers | Dienststellen-Nr. PZ | Datum

PLZ, Standort, Straße (Kaserne) | Fernsprecher

1. Ausfertigung unbedingt innerhalb einer Woche und unmittelbar an[1]

(PLZ, Ort, Straße)

Wehrbereichsverwaltung ___ – ■ B 3 –

Aktenzeichen der Wehrbereichsverwaltung

1 Die Ausländerdienststation an:

☐ Bundeswehrverwaltungsamt, 5300 Bonn, Bonner Talweg 177
Die Anschrift der WBV/des BWVA ist dem „Anderen Unfallbeteiligten" mitzuteilen.

Kfz-Unfall gemäß ZDv 10/13 als Besonderes Vorkommnis gemeldet
Nein ☐ Ja ☐ , Erstmeldung Meg-Nr, Datum

2. Ausfertigung auf dem Dienstweg über (Dienststellen, Stichwortmarke mit Datum)

(1) | (2)

an

☐ TerrKdoS-H/DBvBerAFNORTH ☐ Wehrbereichskommando ___

Lfd Nr | Monat | Jahr

Wird durch die Abt/GrpMilKfW ausgefüllt.

3. Ausfertigung zur Unfallakte der Dienststelle

Nr/Jahr

Meldung über den Kraftfahrzeugunfall ___

Name, Vorname, Dienstgrad | Personenkennziffer

Amtl. Kennzeichen | Anzahl der am Kfz-Unfall beteiligten Kfz: a) Bw-Kfz | b) Zivil-Kfz | c) davon ausländische Kfz

Für jedes beteiligte Bw-Kfz ist **eine gesonderte** „Meldung über den Kraftfahrzeugunfall" zu erstellen.

2. Beigefügt sind

☐ (1) Niederschrift über die Vernehmung eines Soldaten (gilt auch für ZKf), VersNr. 7530-12-155-8198

☐ (2) Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen, VersNr. 7530-12-155-8199

☐ (3) Erhebung des Feldjägerdienstkommandos ___

☐ (4) Ermittlung der Polizeidienststelle ___

☐ (5) Gutachten des aaS/aufP ___

☐ (6) Skizze zur Unfallmeldung ☐ mit ☐ ohne Fotografien vom Unfallort
☐ mit ☐ ohne Fotografien von dem/den Schad-Kfz

☐ (7) Beglaubigte Abschrift oder Kopie des Einsatz-Fahr-Befehls/Scheinblatt des Fahrtschreibers

☐ (8) Vordruck „Angaben für die Schadensabwicklung aus dem Dienst-Kraftfahrzeugunfall", VersNr. 7530-12-140-0614

Vorstehende Nr. (1), (6) und (7) gehören in **jedem Fall** zur Unfallmeldung

Log/Bw/014/90W VordrNr 7530-12-183-4324

Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern

Angaben zur Meldung

Schlüsselung Kfz-Unfall Bw (nicht von der Einheit auszufüllen)

3. Tag des Unfalls | Uhrzeit

4. (1) Ort, Straße, Hausnummer/Kilometerstein, nächste Ortschaft

(2) Ortslage
- ☐ in nichtöffentlichem Gelände (Kasernenbereich, Standortübungsplätzen)
- ☐ in nichtöffentlichem Gelände (Truppenübungsplätzen)
- ☐ innerhalb geschlossener Ortschaften
- ☐ außerhalb geschlossener Ortschaften
- ☐ auf Autobahnen/Kraftfahrstraßen

	Unfallbeteiligter mit Bw-Kfz	**Anderer Unfallbeteiligter**
5. Halter des Kfz	Einsetzende Einheit, Anschrift, Fernsprecher Dienststellen-Nr/PZ der nachweispflichtigen Dienststelle	Name, Vorname, Anschrift, Fernsprecher
6. (1) Kraftfahrer/Fahrzeugführer	**Nicht ausfüllen! Siehe Nr 1.**	Name, Vorname, Anschrift, Fernsprecher
(2) Versicherung	Haftpflicht/gegen Rückgriff bei	Versicherer
	Versicherungsschein-Nr.	Versich.-Nr. Nr. grüne Versich.-Karte

(3) Fahrerlaubnis: Fahrpraxis Zivil und Bw gemäß Fahrten-/Nachweisheft für Kraftfahrer der Bw

Klasse, Ausstellungsdatum	km	Klasse, Ausstellungsdatum	km
1b		A2	
1a		A1	
1		A	
2		B	
3		C(E)	
4		D	
5		F	
Fahrlehrer		Fahrlehrer	

auf dem Typ des Unfall-Kfz

(4) Am Unfalltag das Kfz gelenkt (Uhrzeit): von – bis Uhr

(5) Übermüdung lag vor: ☐ Nein ☐ Ja

(6) Fahrschüler: Name, Vorname, Dienstgrad Personenkennziffer Einheit
vorhandene Fahrerlaubnis (Klasse, Ausstellungsdatum)

(7) Einsatz-Fahr-Befehl vorhanden: ☐ Nein ☐ Ja
Mündlicher Einsatz-Fahr-Befehl erteilt: ☐ Nein ☐ Ja
Fahrtstrecke eingehalten: ☐ Nein ☐ Ja

(8) Art der Kfz-Benutzung
- ☐ Kraftfahrgrundausbildung
- ☐ Umschulung/Einweisung
- ☐ Versorgungsfahrt
- ☐ Technischer Dienst
- ☐ Personenbeförderung
- ☐ Manöver (Großverband)
- ☐ Übung/Alarm (Einheit/Verband)
- ☐ Fahrt ohne Fahrbefehl / eigenmächtiges Abweichen von der befohlenen Strecke
- ☐ Benutzung ohne gültige Fahrerlaubnis
- ☐ Personenbeförderung auf der Ladefläche

☐ [1]

1) nur signieren bei Kolonnenfahrt

Name des Unfallbeteiligten mit Bw-Kfz, Vorname, Personenkennziffer

Schlüsselung Kfz-Unfall Bw (nicht von der Einheit auszufüllen)

7. Zeugen des Unfalls (Namen der Insassen unterstreichen). Für Bw-Angehörige ist „Niederschrift über die Vernehmung eines Zeugen" als Anlage beizufügen; entfällt, wenn der Zeuge „Anderer Unfallbeteiligter".

Name, Vorname, Dienstgrad, Einheit, PLZ, Ort, Straße, Fernsprecher

8. Angaben zu den Fahrzeugen/Kfz	**Unfallbeteiligter mit Bw-Kfz**	**Anderer Unfallbeteiligter**
(1) Amtliches Kennzeichen/PZ*)		
(2) Fahrzeughersteller		
(3) Typ des Fahrzeugs		
(4) Tag der ersten Zulassung		
(5) km-Stand (gefahrene km)		
(6) Versorgungsnummer des Fahrzeugs		(9) Lackierung ☐ Metalleffekt ☐ einfarbig ☐ zweifarbig
(7) Bezeichnung des verlasteten Rüstsatzes/Sonderaufbaus. Transport gefährlicher Güter nach GGVS durchgeführt.	☐ Nein ☐ Ja	(10) Sonderausführung Pkw ☐ Limousine ☐ Coupé ☐ Kabriolett
(8) Nächste fällige Technische Materialprüfung (lt. Stempel im Gerätbegleitheft)		(11) Nächste fällige Untersuchung gemäß § 29 StVZO Monat, Jahr

9. Angaben zu den Anhängern		
(1) Amtliches Kennzeichen/PZ*)		
(2) Fahrzeughersteller		
(3) Typ des Fahrzeugs		
(4) Tag der ersten Zulassung		
(5) VersNr des Anhängers		
(6) Nächste fällige Technische Materialprüfung (lt. Stempel im Gerätbegleitheft)		(7) Nächste fällige Untersuchung gemäß § 29 StVZO Monat, Jahr

10. (1) Sachschäden am Fahrzeug (unfallbedingt; evtl. erkennbare Vorschäden sind gesondert aufzuführen). Beschädigte Stellen ankreuzen.			
(2) Selbst geschätzte Schadenshöhe, soweit sie unter DM 3000 liegt.	_____ DM	_____ DM	
(3) Geschätzte Schadenshöhe (Fahrzeugschäden incl. Ladung)	☐ von DM 3000 bis unter DM 10000 ☐ von DM 10000 und mehr	☐ von DM 3000 bis unter DM 10000 ☐ von DM 10000 und mehr	
(4) Übriger Sachschaden	☐ Ja ☐ Nein Geschätzte Schadenshöhe DM		

*) Bei fünfstelligen Kennzeichen (Anlage VII zur StVZO) ist die Kennzeichenangabe mit einer Null zu beginnen.

11. Technischer Mangel

behauptet ☐ Nein ☐ Ja | erwiesen ☐ Nein ☐ Ja | Fahrzeug wurde durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt ☐ Nein ☐ Ja

gemeldet bei _____ am _____

Gutachten des aaS/aaP _____ ist beigefügt ☐ wird nachgereicht ☐

Art des Mangels _____

Schlüsselung Kfz-Unfall Bw (nicht von der Einheit auszufüllen)

12. Personenschäden (Tote, Schwerverletzte, Leichtverletzte)

(1) Bundeswehrangehörige (Name, Vorname, Alter, Dienstanschrift)	Sicherheitsgurt/Schutzhelm gemäß § 21a StVO benutzt ja	nein	tot	verletzt schwer	leicht	
a)						
b)						
c)						
d)						
e)						
(2) Nicht Bundeswehrangehörige (Name, Vorname, Alter, Anschrift)						
a)						
b)						
c)						
d)						
e)						

13. Art des Unfalls

Zusammenstoß mit anderem Fahrzeug, das

- ☐ anfährt, anhält oder im ruhenden Verkehr steht.
- ☐ vorausfährt oder wartet.
- ☐ seitlich in gleicher Richtung fährt.
- ☐ entgegenkommt.
- ☐ einbiegt oder kreuzt

- ☐ Zusammenstoß zwischen Fahrzeug und Fußgänger
- ☐ Aufprall auf Hindernis auf Fahrbahn
- ☐ Abkommen von der Fahrbahn nach rechts
- ☐ Abkommen von der Fahrbahn nach links
- ☐ Unfall anderer Art ☐

14. Zustand der Fahrbahn

☐ Betondecke	☐ rauh	☐ Schneeglätte
☐ Schwarzdecke (Teer/Asphalt)	☐ glatt	☐ Eisglätte
☐ Großpflaster	☐ schadhaft	☐ Schneematsch
☐ Kleinpflaster	☐ trocken	☐ schlüpfrig
☐ unbefestigt	☐ feucht	☐ gestreut
☐ Gelände	☐ naß	☐

15. Witterungs- und Sichtverhältnisse

☐ sonnig	☐ Hagel	☐ Dämmerung
☐ bedeckt	☐ Sturm	☐ Blendung
☐ Nebel	☐ Böen	☐ Dunkelheit
☐ Regen	☐ Wind	☐ Mondlicht
☐ Schnee	☐ Tageslicht	☐

16.

Allgemeine Angaben	Unfallbeteiligter mit Bw-Kfz	Anderer Unfallbeteiligter
(1) Geschwindigkeit vor Erkennen des Hindernisses	km/h	km/h
(2) Warnsignale wurden gegeben auf	m	m
(3) Richtungsänderung angezeigt auf	m	m
(4) Abstand vom vorderen Fahrzeug	m	m
(5) Bremsstrecke betrug	m	m
(6) Blockierspur betrug	m	m
(7) Fahrzeug	☐ wartete ☐ parkte ☐ hielt ☐ fuhr rückwärts	☐ wartete ☐ parkte ☐ hielt ☐ fuhr rückwärts
(8) Fahrzeug war vor dem Unfall abgesichert durch	☐ RKL blau ☐ RKL gelb ☐ Warnblinklicht ☐ Warndreieck ☐ Sicherungsposten	☐ RKL blau ☐ RKL gelb ☐ Warnblinklicht ☐ Warndreieck ☐ Sicherungsposten
(9) Fahrzeugbeleuchtung eingeschaltet	☐ Fernlicht ☐ Abblendlicht ☐ Begrenzungsleuchten (Standlicht) ☐ Nebelscheinwerfer ☐ Nebelschlußleuchte ☐ Parkleuchte ☐ Tarnbeleuchtung	☐ Fernlicht ☐ Abblendlicht ☐ Begrenzungsleuchten (Standlicht) ☐ Nebelscheinwerfer ☐ Nebelschlußleuchte ☐ Parkleuchte ☐ Tarnbeleuchtung
(10) ohne Fahrzeugbeleuchtung	☐	☐
(11) Straßenbeleuchtung	☐	☐

Schlüsselung Kfz-Unfall Bw (nicht von der Einheit auszufüllen)

17. (1) Unfallaufnahme durch (Name, Dienstgrad, Anschrift der Dienststelle, Fernsprecher)

☐ TOffz, Schirr-, Kraftfahrmeister o. ä. _____

☐ Feldjägerdienst-Kommando _____

☐ Polizeidienststelle _____

Gebührenpflichtig verwarnt ☐ keiner ☐ Bw-Angehöriger ☐ Anderer Unfallbeteiligter mit DM _____

BAK-Bestimmung ☐ keiner ☐ Bw-Angehöriger ☐ Anderer Unfallbeteiligter

Anzeige erstattet ☐ keiner ☐ Bw-Angehöriger ☐ Anderer Unfallbeteiligter Aktenzeichen _____

(2) Inaugenscheinnahme des Unfallorts durch (Name, Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Anschrift der Dienststelle/Behörde, Fernsprecher)

☐ aaS/aaP _____

☐ Zivilen Sachverständigen _____

☐ Staatsanwalt _____

18. Ich bestätige die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.
Datum, Unterschrift des Kraftfahrers/Fahrzeugführers

_____

Stellungnahme der Disziplinarvorgesetzten /Dienststellenleiter

19. Zusammengefaßte Unfallschilderung aus der Sicht der Dienststelle

Schlüsselung Kfz-Unfall Bw (nicht von der Einheit auszufüllen)

20. Gegen welche Bestimmungen wurde vermutlich seitens des Kraftfahrers/Fahrzeugführers verstoßen?

(1) Gesetzliche

(2) Militärische (Vorschriften und/oder Befehle der Dienststelle)

21. Vorläufig festgestellte unmittelbare Unfallursachen (nach Anlage 17 der ZDv 43/2)

(1)

(2)

(3)

Datum, Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten /Dienststellenleiters

22. Stellungnahme der nächsthöheren Dienststelle[1)]

Datum, Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststellung

[1)] Die 1. Ausfertigung der Unfallakte ist unbedingt innerhalb einer Woche und unmittelbar an die zuständige WBV zu senden! Sind Verzögerungen von mehr als einer Woche zu erwarten, kann die Stellungnahme entfallen.

23. Skizze zur Unfallmeldung

(am Unfallort anzufertigen)

Skizze im Maßstab 1 : 100 anfertigen (1 m in der Natur = 10 mm auf dem Millimeterpapier). Wenn die Millimeterfläche dafür nicht ausreicht, Maßstab 1 : 200 nehmen (1 m in der Natur = 5 mm auf dem Millimeterpapier).

Maße für Fahrzeuge (Länge, Breite), Straßenbreite, Fußweg, Abstand vom Fußweg, Baum, Laternenpfahl, Graben usw. sind abzumessen und in m und cm anzugeben (z. B. 2,43 m).

Amtliche Verkehrszeichen sind unbedingt einzuzeichnen. (Die entsprechenden Bildnummern gemäß StVO sind von der Einheit nachzutragen).

Ketten-Kfz

Pkw/Lkw/Zgkw/KOM

Straßenbahn/Obus

Anh. 2-achsig

Anh. 1-achsig

Krad mit Beiwagen

Krad

Pferdefuhrwerk

Handwagen

Fahrrad

Fußgänger

Unfallstelle, Baum

Mauer, Leitplanke

Bremsspur

Blockierspur

Schleuderspur

Nordpfeil

Maßstab 1 :

Fahrzeuge und Spuren waren bei Erstellung der Skizze

☐ unverändert ☐ verändert ☐ nicht mehr am Unfallort

Skizze erstellt durch (Unterschrift, Name, Dienstgrad, Dienststelle)

Skizze im Maßstab 1 : 100 anfertigen (1 m in der Natur = 10 mm auf dem Millimeterpapier). Wenn die Millimeterfläche dafür nicht ausreicht, Maßstab 1 : 200 nehmen (1 m in der Natur = 5 mm auf dem Millimeterpapier).

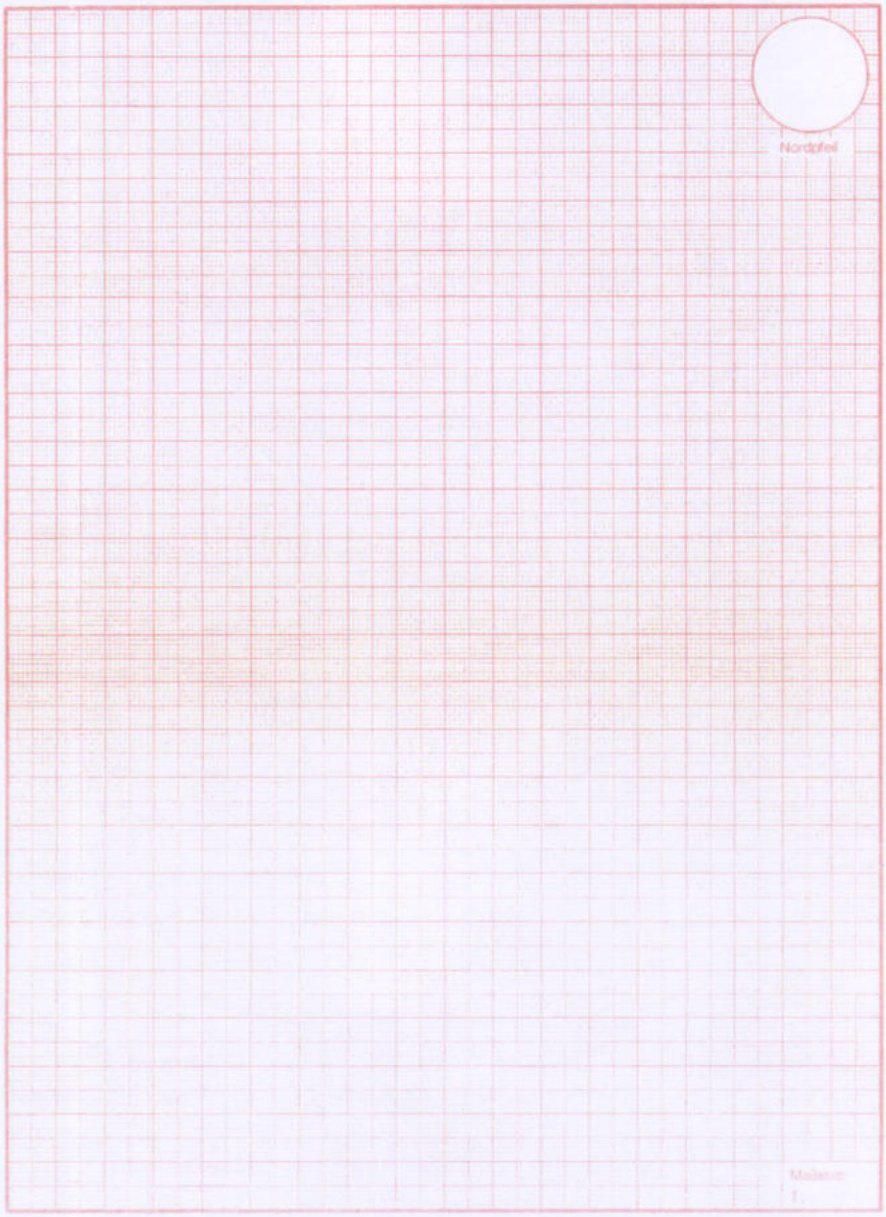

Informationsblatt für zivile Unfallbeteiligte
(ist dem Unfallbeteiligten am Unfallort auszuhändigen)

Sehr geehrte Verkehrsteilnehmerin, sehr geehrter Verkehrsteilnehmer!

Wir bedauern, daß es zu dem Kfz-Unfall gekommen ist.
Sofern Sie von der Bundeswehr Schadenersatz fordern, wenden Sie sich bitte an die unter 4. genannte Dienststelle; eine besondere Aufforderung ergeht nicht.

– vom MKF/ZKF auszufüllen –

1. Angaben zum Unfallzeitpunkt
   Datum Uhrzeit

   _____

2. Angaben zur Person
   Name, Vorname des Fahrers

   _____

3. Angaben zum Dienst-Kfz
   Kfz-Art, Typ, Hersteller, amtliches Kennzeichen (Y-Nr.)

   _____

– von der Einheit/Dienststelle auszufüllen –

4. Anschrift der schadenbearbeitenden Dienststelle
   gemäß ZDv 43/2 Nr. 731

   _____

   Anschrift der Einheit/Dienststelle
   des Fahrers mit Telefon (Vorwahl/App)

   _____

Eine Haftungsanerkenntnis ist mit der Aushändigung dieser Information **nicht** verbunden, das Informationsblatt wird Ihnen **in jedem Fall** ausgehändigt!

Sofern Sie der Ansicht sind, daß Ihnen Schadenersatz zusteht, beachten Sie folgende Hinweise:

Nach geltendem Recht hat der Schädiger dem Geschädigten nur solche Aufwendungen zu ersetzen, die zur Behebung des Schadens notwendig sind (vgl. § 249 Satz 2 BGB). Außerdem hat der Geschädigte eine Schadensminderungspflicht (vgl. § 254 Abs. 2 BGB).

Fahrzeugschaden

Übersteigen die Reparaturkosten für Ihr Fahrzeug voraussichtlich 2000,– DM oder liegt ein Totalschaden vor, übersenden Sie bitte das Schadensgutachten eines amtlich anerkannten Kfz-Sachverständigen. Die Kosten des Gutachtens werden im Fall der Haftung übernommen.
Falls Sie beabsichtigen, Ihr Fahrzeug reparieren zu lassen, beauftragen Sie bitte eine Werkstatt, die eine zügige Reparatur gewährleistet. Für die Folgen vermeidbarer Stehzeiten – z. B. Mietwagenkosten während dieser Zeit – hat der Schädiger nicht aufzukommen. Dies gilt entsprechend bei Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges im Falle eines Totalschadens.
Teilen Sie bitte mit, ob das unfallgeschädigte Fahrzeug gewerblich genutzt wird und ob Sie wegen des Schadens eine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen.

Nutzungsausfall – Mietwagenkosten

Für die Zeit, während der Ihnen Ihr beschädigtes Fahrzeug nicht zur Verfügung steht (Reparaturzeit bzw. Wiederbeschaffungszeit gemäß Gutachten), können Sie grundsätzlich entweder eine Nutzungsausfallentschädigung beanspruchen oder unter bestimmten Voraussetzungen einen Mietwagen mieten.
Wir empfehlen ihnen die Nutzungsausfallentschädigung. Diese beträgt je nach Typ des verunfallten Fahrzeuges zwischen 30,– DM und 150,– DM täglich. Eine Nutzungsausfallentschädigung steht Ihnen zu, sobald Sie die Reparatur Ihres Fahrzeuges bzw. die Zulassung eines Ersatzfahrzeuges nachgewiesen haben (Kopie der Reparaturrechnung bzw. des Fahrzeugscheins).
Bei gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen wird eine pauschale Nutzungsausfallentschädigung nicht gewährt. Der durch den Ausfall des Fahrzeuges entstandene Gewinnrückgang ist anhand der Geschäftsunterlagen konkret nachzuweisen.
Bevor sie einen Mietwagen anmieten, berücksichtigen Sie bitte folgende Voraussetzungen für eine Übernahme von Mietwagenkosten:
- Der Geschädigte darf in der Regel erst bei einem voraussichtlichen täglichen Fahrbedarf von 20 km ein Ersatzfahrzeug mieten. Bei einem geringeren Fahrbedarf sind öffentliche Verkehrsmittel oder ggf. Taxi zu nutzen.
- Aufgrund von Preisvergleichen muß es sich um den günstigsten Autovermieter und den günstigsten Tarif handeln.

Ggf. erstattungsfähige Mietwagenkosten werden abgerechnet, sobald Sie die Reparatur Ihres Fahrzeuges bzw. die Zulassung eines Ersatzfahrzeuges nachgewiesen haben.

Zahlungen

Fällige Schadensersatzbeträge können überwiesen werden, sobald Sie Ihre Bankverbindung mit Konto-Nr. und BLZ mitgeteilt haben.
Sofern Sie Ihre Schadensersatzforderung abgetreten haben, z. B. an eine Reparaturwerkstatt, ist eine schriftliche Abtretungserklärung erforderlich.

Bei Fragen zur Schadensbearbeitung wenden Sie sich bitte an die oben unter 4. angegebene schadenbearbeitende Dienststelle.

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Bw-Schlüssel Nr. 7235
Unfallursachen–Kfz-Unfälle–
Stand: 1. Januar 1983

Inhaltsübersicht

Vorbemerkungen
Fehler der Fahrzeugführer
Technische Mängel, Wartungsmängel
Falsches Verhalten der Fußgänger
Straßenverhältnisse
Witterungseinflüsse
Hindernisse
Sonstige Ursachen

Vorbemerkungen

1. Grundlage des vorliegenden Bw-Schlüssels ist das Ursachenverzeichnis des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.
2. Es sind höchstens drei Unfallursachen (je Bw- bzw. Nicht-Bw-Verkehrsteilnehmer) mit ihren Schlüsselungen einzutragen. Die in diesem Schlüssel nicht aufgeführten Ursachen sind den hierfür vorgesehenen Restpositionen zum jeweiligen Abschnitt bzw. Unterabschnitt (wie 040, 490, 550, 690, 740, 840 u. 880) zuzuordnen. Ist eine Zuordnung zu den vorgenannten allgemeinen Schlüsselungen nicht möglich, dann ist 890 zu signieren. Die Ursachen sind den entsprechenden Ordnungsnummern der Beteiligten zuzuordnen.

   Die mit *) versehenen Schlüsselungen sind für die Signierung in der Schlüsselkarte Kfz-Unf Bw nicht zu verwenden.

   Zumindest bei den mit **) bezeichneten Ursachen 011, 012, 019, 020, 030, 040, 497, 691, 692, 693 und 694 sind noch eine oder mehrere Ursachen anzugeben.

Änderung 33

Anlage 17/2

noch: Bw-Schlüssel Nr. 7235

Schlüsselung	Schlüsselungsbegriff
	Fehler der Fahrzeugfahrer
	Verkehrstüchtigkeit
010*)	Alkoholeinfluß
011	Alkolgenuß vor der Fahrt **)
012	Alkoholgenuß während der Fahrt **)
019	Alkoholgenuß, Zeitpunkt der Einnahme nicht feststellbar **)
020	Einfluß anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Rauschgift) **)
030	Übermüdung (auch Einschlafen) **)
040	Sonstige körperliche oder geistige Mängel **)
	Straßenbenutzung
100*)	Benutzung der falschen Fahrbahn (auch Richtungsfahrbahn) oder verbotswidrige Benutzung anderer Straßenteile
101	Zu weit rechts gefahren (Abkommen auf das Bankett mit dem Versuch, ohne Anhalten wieder auf die Fahrbahn zu gelangen) beim Begegnungsverkehr Zu weit rechts gefahren und anschließend auf die Gegenfahrbahn gekommen
102	– beim Begegnungsverkehr
103	– ohne Begegnungsverkehr
104	Durch zu hohe Geschwindigkeit ins Schleudern geraten und auf die Gegenfahrbahn gekommen
105	Fehler beim Begegnen in Kurven
106	Fehler beim Begegnen vor Bergkuppen
107	Leitlinie (Fahrbahnmitte) überschritten
108	Fahren außerhalb der Fahrbahn[1])
109	Sonstige Fehler beim Begegnen
110	Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot

[1]) Diese Unfallursache liegt vor, wenn z. B. Markisen, Transparente, Straßenschilder usw. beschädigt worden sind. Auch sind Unfälle, die durch Befahren des Mittelstreifens (ohne Begegnungsverkehr) entstanden sind, dieser Ursache zuzurechnen.

noch: Bw-Schlüssel Nr 7235

Schlüsselung	Schlüsselungsbegriff
	Geschwindigkeit
	Nicht angepaßte Geschwindigkeit
120*)	mit gleichzeitigem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit[2])
	Zu schnelles Fahren in Kurven und beim Abbiegen
121	— mit gleichzeitigem Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit[2])
122	— in sonstigen Fällen
130	in anderen Fällen
	Abstand
140*)	Falsches Verhalten des Auffahrenden
141	Ungenügender Sicherheitsabstand (Sonstige Ursachen, die zu einem Verkehrsunfall führen, sind den zutreffenden Schlüsselungen, wie Geschwindigkeit, Übermüdung usw. zuzuordnen)
142	Sonstiges falsches Verhalten des Auffahrenden
150*)	Falsches Verhalten des Vorausfahrenden
151	Starkes Bremsen des Vorausfahrenden ohne zwingenden Grund
152	Sonstiges falsches Verhalten des Vorausfahrenden
	Überholen
160	Unzulässiges Rechtsüberholen
170	Überholen trotz Gegenverkehrs
180	Überholen trotz unklarer Verkehrslage
190*)	Überholen trotz unzureichender Sichtverhältnisse
191	Überholen vor Bergkuppen
192	Überholen in Kurven
193	Überholen vor/in Kreuzungen und Einmündungen
194	Überholen auf zu schmaler Straße
199	Sonstige Fehler beim Überholen trotz unzureichender Sichtverhältnisse

[2]) Unter der „zulässigen Höchstgeschwindigkeit" sind für Bw-Kfz die für Bw-Kfz vom BMVg festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten, für Nicht-Bw-Kfz die im Straßenverkehrsrecht zahlenmäßig festgelegten Höchstgeschwindigkeiten zu verstehen.

noch: Bw-Schlüssel Nr 7235

Schlüsselung	Schlüsselungsbegriff
	noch: **Überholen**
200	Überholen ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs und/oder ohne rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausscherens
210	Fehler beim Wiedereinordnen nach rechts
220*)	Sonstige Fehler beim Überholen (z. B. ohne genügenden Seitenabstand; an Fußgängerüberwegen s. Schlüsselungen 380, 390)
221	Überholverbotszeichen nicht beachtet
222	Überholen als Zweiter (Doppelüberholer)
223	Überholen unter Überschreitung einer Verbotslinie (= nicht unterbrochene Linie)
229	Übrige Fehler beim Überholen
230*)	Fehler beim Überholtwerden
231	Überholtes Fz nach links gezogen
232	Überholtes Fz nicht Raum gegeben
233	Überholtes Fz beschleunigt, obwohl eingeholt
239	Sonstige Fehler beim Überholtwerden
	Vorbeifahren
240	Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen (§ 6 StVO) — ausgenommen Schlüsselung 320 —
250	Nichtbeachten des nachfolgenden Verkehrs beim Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen, Absperrungen oder Hindernissen und/oder ohne rechtzeitige und deutliche Ankündigung des Ausscherens
	Nebeneinanderfahren
260	Fehlerhaftes Wechseln des Fahrstreifens beim Nebeneinanderfahren (§ 7 StVO) — ausgenommen Schlüsselungen 200, 250 —

noch: Bw-Schlüssel Nr 7235

Schlüsselung	Schlüsselungsbegriff
	Vorfahrt, Vorrang
270	Nichtbeachten der Regel „rechts vor links"
280*)	Nichtbeachten der die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen (§ 8 StVO) — ausgenommen Schlüsselung 290 —
281	Zeichen „Vorfahrt gewähren" nicht beachtet
282	Zeichen „Halt! Vorfahrt gewähren!" (Stop-Zeichen) nicht beachtet
283	Zu weit vorgezogen und bevorrechtigtes Fz gefährdet oder behindert
284	Abknickende Vorfahrt für anderes Fz nicht beachtet
285	Ampelregelung nicht beachtet
286	Hoheitsvorfahrt für anderes Fz nicht beachtet
290	Nichtbeachten der Vorfahrt des durchgehenden Verkehrs auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (§ 18, Abs. 3 StVO)
300	Nichtbeachten der Vorfahrt durch Fahrzeuge, die aus Feld- und Waldwegen kommen
310	Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen — ausgenommen Schlüsselung 390 —
320	Nichtbeachten des Vorranges entgegenkommender Fahrzeuge (Zeichen „Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren!")
330	Nichtbeachten des Vorranges von Schienenfahrzeugen an Bahnübergängen
	Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Ein- und Anfahren
350*)	Fehler beim Abbiegen (§ 9 StVO) — ausgenommen Schlüsselungen 330, 400 —
351	Keine, nicht rechtzeitige oder falsche Anzeige der Richtungsänderung
352	Falsches Abbiegen in eine andere Straße
353	Unachtsames Abbiegen in Grundstücke
354	Unachtsames Abbiegen in Hallen und Abstellplätze

noch: Bw-Schlüssel Nr 7235

Schlüsselung	Schlüsselungsbegriff
	noch: **Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Ein- und Anfahren**
355	Unachtsames Abbiegen in Parkplätze
356	Nichtbeachten der von anderen Fahrzeugführern gegebenen Zeichen
360*)	Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren
361	Falsches Wenden
362	Zurückrollen
363	Rückwärtsfahren mit Einweiser (Einweiser bzw. Beifahrer gefordert)
364	Rückwärtsfahren ohne Einweiser (Einweiser bzw. Beifahrer gefordert, aber nicht anwesend)
365	Rückwärtsfahren ohne Einweiser bzw. Beifahrer gefordert und vorhanden, aber nicht tätig geworden[3])
366	Rückwärtsfahren mit genügender Sicht nach hinten (Einweiser bzw. Beifahrer, auch wenn vorhanden, nicht gefordert)
370*)	Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr (z. B. aus einem Grundstück, von einem anderen Straßenteil oder beim Anfahren vom Fahrbahnrand)
371	Unachtsames Einfahren aus Grundstücken
372	Unachtsames Einfahren aus Hallen und Abstellplätzen
373	Unachtsames Einfahren aus Parkplätzen
374	Unachtsames Einordnen in den fließenden Verkehr nach Anhalten, Halten oder Parken
	Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern
380	an Fußgängerüberwegen
390	an Fußgängerfurten
400	beim Abbiegen
410	an Haltestellen
420	an anderen Stellen

[3]) Diese Unfallursache liegt vor, wenn z. B. der Einweiser im Führerhaus sitzen geblieben ist oder, obgleich er ausgestiegen ist, nicht eingewiesen hat.

noch: Bw-Schlüssel Nr 7235

Schlüsselung	Schlüsselungsbegriff
	Ruhender Verkehr, Verkehrssicherung
430	Unzulässiges Halten oder Parken
440	Mangelnde Sicherung haltender oder liegengebliebener Fahrzeuge und von Unfallstellen
450	Verkehrswidriges Verhalten beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen
	Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften
460*)	Nichtbeachten der Beleuchtungsvorschriften (ausgenommen Schlüsselung 500)
461	im fließenden Verkehr
462	im ruhenden Verkehr
463	Nichtbeachten der Abblendvorschriften
	Ladung, Besetzung
470	Überladung, Überbesetzung
480	Unzureichend gesicherte Ladung oder Fahrzeugzubehörteile
	Andere Fehler beim Fahrzeugführer
490*)	Andere Fehler beim Fahrzeugführer
491	Abrutschen vom Pedal
492	Fahrtechnisch falsches Verhalten
493	Mangelnde Fahrpraxis
494	Bedienungsfehler beim Schalten, Anfahren oder Halten
495	Ausbildungsmangel
496	Fehlende Einweisung[4])
497	Nichtbenutzen des Radweges **)
498	Fehler beim Schleppen/Abschleppen
499	Sonstige Ursachen beim Fahrzeugführer

[4]) Hierunter sind fehlende Einweisungen am Gerät und nicht durchgeführte Einweisungsfahrten zu verstehen (s. ZDv 43/2 Nr 508).

noch: Bw-Schlüssel Nr 7235

Schlüsselung	Schlüsselungsbegriff
	Technische Mängel, Wartungsmängel
500	Beleuchtung
510	Bereifung
520	Bremsen
530	Lenkung (auch Lenkbremse)
540*)	Zugvorrichtung
541	Zugvorrichtung
542	Benutzung einer nicht zulässigen Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen
550*)	Andere Mängel
551	Verlieren von Rädern
552	Verlieren von Ketten bei Ketten-Kfz
553	Verlieren von Gummistollen an Panzerketten
554	Verlieren von Aufbauten
555	Mängel an Achsen, Federn bzw. Fahrwerk
558	Wartungsmängel[3])
559	Sonstige Mängel
	Falsches Verhalten der Fußgänger
	Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn
600	an Stellen, an denen der Fußgängerverkehr durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen geregelt war
610	auf Fußgängerüberwegen ohne Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen
620	in der Nähe von Kreuzungen oder Einmündungen, Lichtzeichenanlagen oder Fußgängerüberwegen bei dichtem Verkehr
	an anderen Stellen
630	durch plötzliches Hervortreten hinter Sichthindernissen
640	ohne auf den Fahrzeugverkehr zu achten
650	durch sonstiges falsches Verhalten

[3]) Haben Wartungsfehler zum technischen Mangel geführt, ist als zweite Ursache (Nebenursache) die Schlüsselung „558" zu signieren. In den Fällen, in denen mehrere techn. Mängel infolge Wartungsfehler zu einem Unfall geführt haben, kann die Schlüsselung „558" auch als wesentliche Ursache (Hauptursache) signiert werden.

noch: Bw-Schlüssel Nr 7235

Schlüsselung	Schlüsselungsbegriff
660	**Nichtbenutzen des Gehweges**
670	**Nichtbenutzen der vorgeschriebenen Straßenseite**
680	**Spielen auf oder neben der Fahrbahn**
	Andere Fehler der Fußgänger
690*)	Andere Fehler der Fußgänger
691	Alkoholeinfluß **)
692	Einfluß anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Rauschgift) **)
693	Übermüdung **)
694	Sonstige körperliche oder geistige Mängel **)
	Straßenverhältnisse
	Glätte oder Schlüpfrigkeit der Fahrbahn
700	Verunreinigung durch ausgeflossenes Öl
710	Andere Verunreinigungen durch Straßenbenutzer
720	Schnee, Eis
730	Regen
740	Andere Einflüsse (u. a. Laub, angeschwemmter Lehm)
	Zustand der Straße
750	Spurrillen in Zusammenhang mit Regen, Schnee oder Eis
760	Anderer Zustand der Straße
770	**Nicht ordnungsgemäßer Zustand der Verkehrszeichen oder -einrichtungen**
780	**Mangelhafte Beleuchtung der Straße**
790	**Mangelhafte Sicherung von Bahnübergängen**
	Witterungseinflüsse
	Sichtbehinderung
800	durch Nebel
810	durch starken Regen, Hagel, Schneegestöber usw.
820	durch blendende Sonne
830	**Seitenwind**
840	**Unwetter oder sonstige Witterungseinflüsse**

noch: Bw-Schlüssel Nr 7235

Schlüsselung	Schlüsselungsbegriff
	Hindernisse
850	Nicht oder unzureichend gesicherte Arbeitsstelle auf der Fahrbahn
860	Wild auf der Fahrbahn
870	Anderes Tier auf der Fahrbahn
880	Sonstiges Hindernis auf der Fahrbahn (ausgenommen Schlüsselungen 430, 440)
	Sonstige Ursachen
890	Sonstige Ursachen, soweit nicht militärisch bedingt (s. Schlüsselung 900)
900	Militärische Ursachen (z. B.: Kfz fährt in ein Schützenloch, Munition explodiert)

Kennzeichnung von Schulbussen

Siehe Anlage 4 zur BOKraft, (veröffentlicht in der Beck'schen Textausgabe).

Beim Pkw VW 8 Sitze, Typ 2, genügt abweichend von den o. a. Bestimmungen ein Schild mit den Abmessungen 400 × 400 mm.

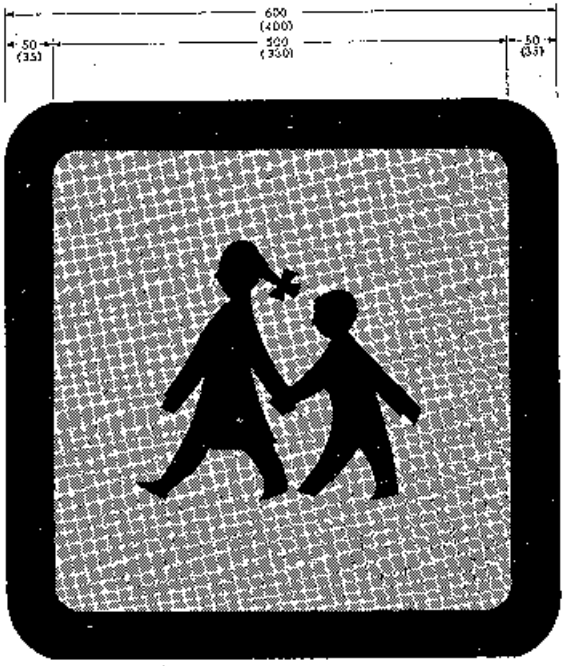

Das Schild hat eine orange Grundfarbe nach Farbregister RAL 840 HR RAL 2006 — Ausgabe 1972 — (innerhalb DIN 6171).

Muster

1. Ausfertigung mit Fahrzeugschein und Veränderungsmeldung an ZMK
2. Ausfertigung zur Gerätekarte

Gutachten

Zutreffendes ankreuzen ☒

amtliches Kennzeichen	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	Versorgungsnummer

nach vorschriftsmäßiger/em

a) ☐ Ausrüstung zur Personenbeförderung auf der Ladefläche von LKW

b) ☐ Anbau einer(s) Anhängekupplung/ -bocks

c) ☐ Aufbau eines Tankaufsatzbehälters

Ort, Datum

Dienststelle des aaS/aaP

aaS/aaP-Nr. | Unterschrift, Name, Dienstgrad

DS

a) Ausrüstung zur Personenbeförderung auf der Ladefläche von LKW

1. Anbringungsort der Sitze
2. Anzahl der Sitzplätze
3. Höhe der Seitenwände
4. Höhe der hinteren Ladeklappe
5. Art der Verständigungsmöglichkeit
6. Anbringungsort der Ein-/Aussteigsrasten
7. Hinweisschild im Laderaum vorhanden.
8. Bei der TechnMatPrfg wurde die Verkehrssicherheit festgestellt.

Bemerkungen

b) Anbau der (des) Anhängekupplung/-bocks

1. Hersteller
2. Zul. Stützlast an der (dem) Anhängekupplung/ -bock
3. Größe/Typ
4. DIN/Prüfzeichen

c) Aufbau des Tankaufsatzbehälters

1. Bezeichnung
2. Bauart
3. Versorgungsnummer
4. Hersteller
5. Herstellungsnummer/Baujahr
6. Rauminhalt

Der Vordruck ist selbst herzustellen.

Änderung 32

FREI

Erstattungskostensätze einschließlich POL ohne Fahrer- und Bedienungspersonal (Stand 1980)

Planungs-nummer	Planungsbegriff	Leistungs-einheit K = Kilometer B = Betriebs-stunde T = Tag	Beim Einsatz im Katastrophenfall und bei der Amtshilfe DM	Bei unberechtigter Benutzung und beim Einsatz auf wirtschaftlichem Gebiet DM
1	2	3	4	5
	Kettenfahrzeuge			
2350 12090	Pionierpanzer mittel	B	321,83	867,09
2350 12490	Bergepanzer mittel	B	494,78	1 214,05
	Rad-Kraftfahrzeuge Motorräder			
2340 40190	Krad (über 350 ccm)	K	0,23	0,50
2340 50190	Krad gl	K	0,31	0,46
2340 70190	Krad leicht (Moped)	K	0,14	0,22
	Kfz Kleine Klasse			
2310 12090	Pkw leicht	K	0,26	0,39
2310 12190	Pkw mittel 2türig	K	0,29	0,46
2310 12290	Pkw mittel 2	K	0,29	0,49
2310 12390	Pkw mittelschwer	K	0,29	0,58
2310 12690	Pkw schwer	K	0,33	0,61
2310 14190	Pkw Kombi	K	0,30	0,50
2310 15090	Pkw 5 Sitze Pritsche	K	0,35	0,63
2310 16190	Pkw 8 Sitze	K	0,36	0,65
2310 16090	Pkw 0,4 t	K	0,41	0,66
2320 30190	Pkw 0,25 t gl	K	0,98	1,38
	Kfz Leichte Klasse			
2310 51090	KrKw handelsüblich (Ford-Transit)	K	0,52	0,93
2310 51090	KrKw handelsüblich (Notarztwagen)	K	1,21	2,22
2310 51190	Lkw 1,5 t gl geschl KrKw	K	1,62	2,31
2320 12190	Lkw 1,5 t	K	0,52	0,87
2320 12290	Lkw 1,5 t gl	K	2,11	2,97
2320 14290	Lkw 2 t Tmil	K	0,82	1,40
2320 32290	Lkw 1,5 t gl geschl.	K	1,62	2,60
2320 40190	KOM klein	K	0,52	1,01
	Kfz Mittelklasse 5 t			
2310 31490	Lkw 5 t geschl. gl Großraum KrKw	K	3,57	5,91
2310 40290	KOM Gr	K	0,80	1,95
2320 17090	Lkw 5 t gl geschl.	K	4,07	6,43
2320 17190	Lkw 5 t gl	K	2,07	3,67
2320 17290	Lkw 5 t glw	K	1,98	3,81
2320 17390	Lkw 5 t	K	1,98	2,82
2320 17890	Lkw 5 t gl SDKO ausklappbar	K	5,64	8,14
2320 33590	Lkw 5 t gl geschl. f. Feldküche	K	2,38	3,86
	Kfz Mittelklasse 7 t			
2320 18190	Lkw 7 t gl	K	4,00	6,04
2320 18490	Lkw 7 t glw	K	4,00	6,22
2320 18590	Lkw 7 t	K	1,29	2,07
2320 38190	Lkw 7 t glw Kipper	K	3,01	5,11
2320 57090	Lkw 7 t glw für Brückengerät	K	4,09	6,07
	Kfz Mittelklasse 10 t			
2320 37690	Lkw 10 t glw Materialtransport	K	3,35	6,22
2320 37890	Lkw 10 t glw Materialtransport m. Ladekran 1 t	K	5,07	9,12
2320 59790	Lkw 10 t glw ZKW lang	K	13,08	19,92
	Kfz Schwere Klasse			
2320 37590	Lkw 10 t glw SAZGM	K	8,94	12,92
2320 38390	Lkw 7 t glw SAZGM	K	4,04	6,07
2320 38590	Lkw 15 t glw SAZGM	K	8,27	12,46
2320 38690	Lkw 7 t gl SAZGM	K	4,10	6,00
2320 56690	Lkw 12 t glw ZKW Panzertransport	K	10,85	15,93
2320 56990	Lkw 12 t glw Gleitkipper	K	13,21	19,64
2320 84090	SAZGM PzTRSGER 60 t	K	9,04	13,15

Planungs-nummer	Planungsbegriff	Leistungs-einheit K = Kilometer B = Betriebs-stunde T = Tag	Beim Einsatz im Katastrophenfall und bei der Amtshilfe DM	Bei unberechtigter Benutzung und beim Einsatz auf wirtschaftlichem Gebiet DM
1	2	3	4	5
	Betriebskfz und Flugfeld-TKW			
2320 37790	Lkw 7 t gl 6 000 l Flugfeldtankwagen	K	6,94	10,09
2320 58690	Lkw 12 t gl Kraftstoff-Transport Kfz 15 000 l	K	7,65	12,13
2320 59990	Lkw 12 t gl 12 000 l Flugfeldtankwagen	K	11,65	18,20
	Radschlepper und Zugmaschinen			
2420 20390	ZKW 32 PS	B	12,75	18,93
2420 20490	Zugmaschine, Landwirtschaft 84 PS	B	16,20	37,18
3930 10060	Lagerhausschlepper f. 10 t Anh L	B	12,80	23,22
	Fahrzeugkräne			
3805 10390	Schwenkschaufler	B	39,29	81,86
3805 11190	Felderboltgerät	B	97,80	206,55
3810 20190	Kran Auto glw 4 t	B	66,65	166,11
3810 20290	Kran Auto glw 13 t	B	122,10	318,44
3810 21090	Kran Auto glw 20 t	B	114,40	347,17
	Feuerlösch-Kfz			
4210 10090	Feuerlösch-Kfz Trockenpulver 750 kg	K	3,50	5,54
4210 11590	Feuerlösch-Kfz Wasser 2 400 l	K	6,60	12,73
4210 11690	Feuerlösch-Kfz Wasser/Schaum 3 600/400 l FIPI	K	9,42	19,26
	Anhänger			
2330 11480	Anhänger 2-Rad 1,5 t TRSP	K	0,22	0,36
2330 12380	Anhänger 4-Rad 3 t	K	0,36	0,62
2330 12880	Anhänger 4-Rad 7 t für Übersetzmittel mit Lastzugkom.	K	0,62	1,03
2330 17280	Anhänger 12 t Tieflader	K	0,98	1,65
2330 17380	Anhänger 25 t Tieflader	K	2,34	4,04
2330 41080	HalbAnh 12 t TRSP	K	0,48	0,85
2330 41180	Sattelanhänger 2-Rad 8 t	K	0,48	0,84
2330 41390	Halbanh 12 t Lw	K	0,71	1,28
2330 46480	Sattelanhänger 25 t Tieflader	K	0,96	1,85
2330 46580	Sattelanhänger 50 t Tieflader	K	1,79	3,19
	Gabelstapler			
3930 10000	Gabelstapler, Front 0,75 t Elektro	B	14,66	36,52
3930 10010	Gabelstapler, 1,0 t 1 600 mm Hub Diesel	B	17,35	39,64
3930 10020	Gabelstapler, 1,0 t 1 800 mm Hub Diesel	B	20,48	43,77
3930 10110	Gabelstapler, 1,0 t 1 800 mm Hub Elektro	B	17,24	45,42
3930 10120	Gabelstapler, 1,0 t 2 250 mm Hub Elektro	B	19,48	47,06
3930 10150	Gabelstapler, 2,0 t 3,3 m Hub Diesel	B	24,33	40,86
3930 10200	Gabelstapler, 3,0 t 3,3 m Hub Diesel	B	38,57	78,44
3930 10220	Gabelstapler Front 3 t 3,60 m Hub Elektro	B	29,20	76,92
3930 10250	Gabelstapler 6,0 t 3,5 m Hub Diesel	B	79,69	172,20
3930 10260	Gabelstapler 2,5 t 3,0 m Hub Diesel	B	43,56	71,46
	Stromerzeugeraggregate			
6115 10100	Stromerzeuger Aggr. 0,75 KVA 220 V WS 50/60 Hz tragbar	B	3,44	4,66
6115 11420	Stromerzeuger Aggr. 7,5 KVA 110/220 V WS 50/60 Hz	B	7,73	21,32
6115 11550	Stromerzeuger Aggr. 15 KVA 110/220 V WS 50/60 Hz	B	10,31	18,85
6115 11600	Stromerzeuger Aggr. 5 KVA 110/220 V WS 50/60 Hz tragbar	B	18,64	21,33
6115 11850	Stromerzeuger Aggr. 85 KVA 268/460 V DS 60 Hz Dieselmotor verlastbar	B	66,04	62,36
6115 20200	Stromerzeuger Aggr. 0,4 Kw 24 V GS tragbar	B	2,27	3,34
6115 30000	Stromerzeuger Aggr. 30 KVA 220/380 V und 127/220 V DS 50/60 Hz verlastbar	B	42,84	62,50
6115 30100	Stromerzeuger Aggr. 15 KVA 220/380 V DS 50/60 Hz verlastbar	B	16,98	24,99
6115 30200	Stromerzeuger Aggr. 60 KVA 230/380 V DS 50/60 Hz verlastbar	B	64,20	76,90

Planungs-nummer	Planungsbegriff	Leistungs-einheit K = Kilometer B = Betriebs-stunde T = Tag	Beim Einsatz im Kata-strophenfall und bei der Amtshilfe DM	Bei unberech-tigter Benutzung und beim Einsatz auf wirtschaft-lichem Gebiet DM
1	2	3	4	5
6115 30350	Stromerzeuger Aggr. 125 KVA 120/208 V bei 60 Hz und 220/380 V bei 50 Hz verlastbar	B	113,81	156,44
6115 30460	Stromerzeuger Aggr. 30 KVA 220 V WS 50/60 Hz verlastbar	B	14,04	26,67
6115 30560	Stromerzeuger Aggr. 3 KVA 220/380 V DS 50/60 Hz tragbar	B	10,41	15,26
6115 30750	Stromerzeuger Aggr. 7,5 KVA 220/380 V DS 50/60 Hz tragbar	B	15,49	18,18
6115 30920	Stromerzeuger Aggr. 56 KVA	B	16,16	48,55
	Pionliergerät			
1925 11150	Schlepper Pionier	B	208,18	306,29
1930 11800	Floßfähre Pi zerlegbar (Bodan)	B	1 225,87	2 314,16
1930 11810	Floßfähre Pi	B	288,39	401,44
1940 11000	Motorboot groß	B	76,90	100,65
1940 11010	Motorboot klein	B	100,22	155,11
1940 11200	Sturmboot	B	23,86	37,58
1940 21000	Schlauchboot (2-3 Mann)	B	2,17	4,72
1940 21060	Schlauchboot (5-6 Mann)	B	2,23	10,56
1940 21100	Schlauchboot (8-10 Mann)	B	2,37	14,09
1940 61800	Sicherungsboot Pionier	B	176,85	267,98
2410 24110	Planierraupe 80 PS Schwenkschild	B	47,44	79,66
2410 24350	Planierraupe 160 PS Schwenkschild	B	96,97	161,96
2805 10050	Außenbordmotor für leichte Übersetzmittel	B	20,22	27,54
3220 10100	Tischkreissäge, Sägeblatt 450 mm	B	4,86	11,84
3220 10200	Tischkreissäge, Sägeblatt 300 mm	B	4,84	9,54
3695 10100	Kettenmotorsäge, tragbar 600 mm Schnittlänge	B	5,84	7,51
3695 10200	Kettenmotorsäge, tragbar 1 000 mm Schnittlänge	B	6,88	9,43
3805 10290	Erdhobel	B	66,96	118,43
3810 30100	Raupenbagger 0,6 cbm	B	76,23	132,43
3835 11407	Pipeline Saugpumpe NW 150 Schaltgruppe	B	29,88	53,91
3835 11477	Pipeline Druckpumpe NW 150 Schaltgruppe	B	32,95	71,70
3836	Pipelineausstattung Rohrleitungsbau NW 150 komplett	Lfd. m u. T	0,07	0,48
3895 10400	Ramme, Explosion 600 kg	B	31,54	48,90
3895 10500	Stampframme, Explosion 100 kg	B	7,43	9,74
3895 10580	Rammgerüst für Stampframme Explosion 100 kg	B	1,95	3,28
3895 11000	Rammbär dreiteilig 200 kg	B	1,40	2,50
3895 23000	Vibrationswalze	B	26,52	47,73
4310 10280	Druckluferzeuger 6 cbm/min 6-8 Atü als Anh 2-Rad	B	42,92	84,17
4310 10310	Druckluferzeuger 3 cbm/min 8 Atü stationär	B	24,80	40,86
4320 30050	Baupumpe 400 l/Min Mot Antrieb	B	5,49	8,30
4320 30100	Baupumpe 600 l/Min Mot Antrieb	B	7,47	11,98
4320 30150	Baupumpe 1 500 l/Min Mot Antrieb	B	10,18	14,97
5420 10646	Brückengerät Festbrücke MGB	T	12,79	373,13
5420 10700	Schwimmsteg	T	24,76	276,61
5420 10808	Brückengerät, Hohlplatte Pontonsatz	T	7,41	29,09
5420 10816	Brückengerät, Hohlplatte, Rampensatz	T	4,27	30,70
5420 10828	Brückengerät, Hohlplatte, Aufbaugerät	T	1,22	8,18
5420 10836	Brückengerät, Hohlplatte, Hydr. Kupplungseinrichtung	T	6,97	83,62
5420 10908	Brückengerät, Schlauchboot	B	173,27	315 43
5420 21090	Brücken- und Übersetzfahrzeug Amph.	B	311,06	790,95
5440 20056	Rohrbaugerüst	T	5,53	10,84
5680 51166	Bodenbelag, Schnellbaustraße schwer	m² u. T	0,06	1,38
	Quartiermeistermaterial			
4930 89500	Tankanlage Wasser 4 600 l mit Pumpanlage und Verzurr und ZusGer verlastbar	B	7,43	13,89
4930 89550	Tankanlage Wasser 2 300 l mit Pumpanlage ZusGer verlastbar	B	6,41	13,40
4930 89700	Behälter, Wasser 2 300 l mit Verzurr-Ausstattung	B	2,37	5,48

Planungs-nummer	Planungsbegriff	Leistungs-einheit K = Kilometer B = Betriebs-stunde T = Tag	Beim Einsatz im Katastrophenfall und bei der Amtshilfe DM	Bei unberechtigter Benutzung und beim Einsatz auf wirtschaftlichem Gebiet DM
1	2	3	4	5
5430 10950	Pipeline Falttank 264 cbm Schaltgruppe	T	53,09	110,40
5430 20707	Behälter Pipeline, zerlegbar 160 cbm	T	13,92	35,49
7360 11206	Feldkochgerät mit Zubehör bis 120 Mann	B	6,08	9,73
7360 11306	Feldkochgerät mit Zubehör bis 225 Mann	B	7,61	13,09
8340 12100	Einheitszelt, Mittelteil mit Zubehör	T	6,50	19,10
8340 13000	Einheitszelt, Seitenteil mit Tür und Zubehör	T	1,49	4,76
8340 14000	Einheitszelt, Seitenteil, geschlitzt mit Fenster und Zubehör	T	1,43	4,64
8340 15000	Einheitszelt, Kreuzteil mit Zubehör	T	0,82	10,63
8340 15102	Einheitszelt, Zwischenwand geschlitzt	T	0,11	1,13
8340 16150	Gefechtszelt	T	0,69	11,03
8340 20102	Einheitszelt, Fußbodengewebe	T	0,20	2,57

Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung – DKfzR – (Auszug)

hier: Festsetzung der Entgelte für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen außerhalb der dienstlichen Verwendung

Bezug: 1. RdSchr. d. BMI – 0 I 2 – 131 253/1 - vom 17.06.1993 (GMBl, S. 398)
2. BMVg – Fü H V 3 – Az 60-15-15-20 vom 23.09.1993

Das Bundesministerium des Inneren hat die von der Bundesregierung beschlossenen Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) mit Bezugschreiben mitgeteilt. Soweit für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen außerhalb der dienstlichen Verwendung Entgelte zu entrichten sind, hat das Bundesministerium der Finanzen sie festzustellen und ebenfalls bekannt zu machen (§ 18 Absatz 2 und § 23 Absatz 3 DKfzR).

Für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle nach ZDv 43/2, Nr. 402 sind die nachstehenden Kostensätze anzuwenden:

a) **Fahrkilometervergütung**

Kostensatz je Kilometer für	
PKW bis 2 000 cm³	0,45 DM
PKW über 2 000 bis 2 500 cm³	0,60 DM
PKW über 2 500 cm³	0,80 DM
Omnibusse bis 20 Fahrgastplätze	0,85 DM
Omnibusse über 20 Fahrgastpätze	1,95 DM

b) **Personalkosten für den Kraftfahrzeugführer**

Kostensatz je Stunde	47,00 DM

c) **Pauschbetrag bei Abholfahrten (Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle) für den Teil der Fahrleistung, der 30 km übersteigt**

Kostensatz je km	3,00 DM

Beseitigung verkehrsgefährdender Straßenverschmutzungen
(Auszug aus der ZDv 70/1 „Die Liegenschaften der Bundeswehr" Nr. 859–865)

859. Ist eine Straße, gleich welcher Art, durch ein Bundeswehrfahrzeug verkehrsgefährdend verschmutzt worden, so hat der **Fahrer** die Verschmutzung **sofort** zu beseitigen. Fahren mehrere Fahrzeuge unter einheitlicher Führung, so veranlaßt der **Kolonnenführer** die Beseitigung der Verschmutzung.

860. Läßt der dienstliche Auftrag eine sofortige Beseitigung der Verschmutzung nicht zu oder reichen hierfür die vorhandenen Mittel nicht aus, so hat der Fahrer/Kolonnenführer Ort und Art der Verschmutzung unverzüglich seiner **Einheit** oder Dienststelle zu melden. Ist Gefahr im Verzug, hat der Fahrer/ Kolonnenführer auch die nächstgelegene Straßenmeisterei oder Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

861. Die Einheit oder Dienststelle beseitigt in diesem Falle die Gefahrenquelle sofort mit eigenen Mitteln. Ist dies nicht möglich, so benachrichtigt sie die der Gefahrenquelle nächstgelegene StOV.

862. Die StOV veranlaßt sodann, daß die Verschmutzung **unverzüglich** beseitigt wird. Ist sie mit eigenen Kräften und Mitteln nicht oder nicht rechtzeitig dazu in der Lage, so beauftragt sie geeignete Dritte.

863. Bei derartigen Verschmutzungen im Bereich des **Truppenübungsplatzes** – ohne Unterkunftsbereich – oder seines Verkehrsbereiches (Nr. 858) tritt an die Stelle der StOV die KdtrTrÜbPl.

864. Bis die Verschmutzung beseitigt ist oder Polizei bzw. Straßenmeisterei eigene Maßnahmen zur Verkehrssicherung treffen, ist die Gefahrenquelle durch Aufstellen von **Warneinrichtungen** oder Posten zu sichern. Bei Einbruch der Dunkelheit oder während der Tagesstunden, sofern es die Witterung erfordert, hat die Sicherung durch rotes Licht zu erfolgen. Wird durch das Verkehrshindernis nicht die gesamte Breite der Straße gesperrt, kann gelbes Licht verwendet werden.

865. Für die **Verkehrssicherung** ist der Fahrer/Kolonnenführer so lange verantwortlich, bis die Einheit oder die StOV oder die von ihr beauftragten Dritten mit der Reinigung beginnen.

Änderung 32

Muster

☒ Zutreffendes ankreuzen

Einheit/Dienststelle

PLZ, Ort, Datum, Tel.

Zentrale Militärkraftfahrtstelle
Leiter Militärisches
Kraftfahrwesen
Winkelsfelder Straße 36-38
40477 Düsseldorf

nachrichtlich:

Betr.: Meldung über den/die

☐ **Diebstahl** ☐ **Verlust** ☐ **Wiederauffindung**
eines
☐ **Dienst-Kfz** ☐ **amtlichen Kennzeichens**

Bezug: ZDv 43/2, Nr. 216

01	Art des Gegenstandes
02	Erläuterung zu Art des Gegenstandes
03	Herkunftsbezeichnung
04	Typ
05	Amtliches Kennzeichen
06	Fahrzeug-Identifizierungsnummer

Anlage 23/2

☒ Zutreffendes ankreuzen

Einheit/Dienststelle	PLZ, Ort, Datum, Tel.
Pionierkybataillon 220	80939 München, 09. 03. 1984 Heidemann Straße 50 Bw-Fernwahl App Tel

Zentrale Militärkraftfahrtstelle
Leiter Militärisches
Kraftfahrwesen
Winkelsfelder Straße 36-38
40477 Düsseldorf

nachrichtlich:
HA – III 5 (1)
Konrad-Adenauer-Kaserne
Brühler Straße 300
50968 Köln

Betr.: Meldung über den/die

☒ **Diebstahl** ☐ **Verlust** ☐ **Wiederauffindung**
eines
☒ **Dienst-Kfz** ☐ **amtlichen Kennzeichens**

Bezug: ZDv 43/2, Nr. 216

01	Art des Gegenstandes	Pkw-Kombi
02	Erläuterung zu Art des Gegenstandes	8 Sitzer
03	Herkunftsbezeichnung	VW
04	Typ	358000-23
05	Amtliches Kennzeichen	Y-104031 Prüfziffer 4
06	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	2302199799 Prüfziffer 9
07	Nachweispflichtige Dienststelle	PiLBtl 220, Heidemann Straße 50, 80939 München
08	Fahrzeug-Benutzer	PiAusbZentr 850
09	Farblackierung	Olivgrün
10	Datum	23./24. 02. 1984
11	Ort	Truppenübungsplatz Lager Heuberg, 72510 Stetten
12	Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle (Anschrift) Datum	
13	Bemerkungen	

Unterschrift, DGrad, DStg

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Muster

☒ Zutreffendes ankreuzen

Einheit/Dienststelle	PLZ, Ort, Datum, Tel.
Transportbataillon 861	77855 Achern, 09. 03. 1984 Kirchstraße 91 Bw-Fernwahl App Tel

Zentrale Militärkraftfahrtstelle
Leiter Militärisches
Kraftfahrwesen
Winkelsfelder Straße 36–38
40477 Düsseldorf

nachrichtlich:
HFüKdo – Abt Verk-/TrspFü u.
FlgElms

Betr.: Meldung über den/die

☐ **Diebstahl** ☒ **Verlust** ☐ **Wiederauffindung**
eines
☐ **Dienst-Kfz** ☒ **amtlichen Kennzeichens**

Bezug: ZDv 43/2, Nr. 216

01	Art des Gegenstandes	Kennzeichen
02	**Erläuterung zu Art des Gegenstandes**	zweizeilig 200 x 340, hinten
03	Herkunftsbezeichnung	entfällt
04	Typ	entfällt
05	Amtliches Kennzeichen	Y-956689 **Prüfziffer 0**
06	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	entfällt
07	Nachweispflichtige Dienststelle	Transportbataillon 861, Kirchstraße 91 77855 Achern
08	**Fahrzeug-Benutzer**	entfällt
09	Farblackierung	entfällt
10	Datum	24. 02. 1984
11	Ort	auf der Fahrt von Spaichingen nach Germersheim
12	Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle (Anschrift) Datum	
13	Bemerkungen	

Unterschrift, DGrad, DStg

Der Vordruck ist selbst herzustellen

Muster

MERKBLATT
Hinweise für das Führen eines Dienstkraftfahrzeuges

1. Vorschriften

Voraussetzung für das Führen eines Dienstkraftfahrzeuges ist der vorgeschriebene Führerschein der Bundeswehr und ein Fahrauftrag. Im übrigen gelten das Straßenverkehrsrecht und die Regelungen der ZDv 43/2. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Das Dienstkraftfahrzeug ist mit dem Fahrauftrag, den Kraftfahrzeugpapieren, dem Kraftfahrzeugschlüssel und den vom Einheitsführer/vergleichbaren Dienststellenleiter festgelegten Teilen des Kraftfahrzeugausstattungssatzes ordnungsgemäß zu übernehmen und zu übergeben.
- Der Kraftfahrer ist dafür verantwortlich, daß das übernommene Dienstkraftfahrzeug vor und während der Fahrt verkehrs- und betriebssicher ist. Zeigen sich Mängel, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen, darf die Fahrt erst nach ihrer Beseitigung angetreten bzw. fortgesetzt werden.
- Vorkommnisse und am Dienstkraftfahrzeug festgestellte Mängel sind in Abschnitt III des Fahrauftrags einzutragen.
- Die Pflege des Dienstkraftfahrzeuges regelt der Einheitsführer/-Dienststellenleiter.

2. Haftung des Kraftfahrers

2.1 **Eigenschäden**

Bei Eigenschäden des Bundes haftet der Kraftfahrer dem Bund für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

2.2 **Fremdschäden**

2.2.1 Wer ein Dienstkraftfahrzeug führt und hierbei einen Verkehrsunfall verursacht, haftet im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) grundsätzlich selbst nicht; anstelle des Kraftfahrers haftet der Bund.

2.2.2 Gemäß § 2 Abs. 2 Pflichtversicherungsgesetz hat der Bund die Stellung eines Haftpflichtversicherers und ist verpflichtet, im Rahmen der Mindestversicherungssummen für den Kraftfahrer ebenso einzutreten, wie ein Versicherer bei Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Fahrer eines privaten Kraftfahrzeuges einzutreten hätte. Ä

Änderung 33

2.2.3 Der Bund kann daher den Kraftfahrer wegen eines Fremdschadens nur in Anspruch nehmen
- hinsichtlich des die Mindestversicherungssummen übersteigenden Teils des Schadens bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit (vgl. 2.2.2) und
- hinsichtlich des übrigen Schadens, wenn bei gleichem Tatbestand ein Versicherer eines privaten Kraftfahrzeuges nach dem Versicherungsvertragsgesetz berechtigt wäre, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen.

  Dies ist dann der Fall, wenn der Versicherer die Schadensersatzansprüche eines Dritten befriedigt hat, obwohl er an sich – wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers – vertragsgemäß von seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag frei gewesen wäre, beispielsweise bei
  - Fahren ohne Fahrerlaubnis
  - bestimmungswidrigem Gebrauch des Kfz
  - Verkehrsunfallflucht
  - unrichtiger Schadensdarstellung.

2.2.4 Wie Fremdschaden sind auch die Fälle zu behandeln, in denen der Bund aus Anlaß eines vom Kraftfahrer verursachten Kfz-Unfalls Unfallfürsorge für Beamte und Soldaten oder bei Arbeitnehmern seines Geschäftsbereichs als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Entschädigungsleistungen zu gewähren hat.

2.3 Bei Schadensersatzforderungen des Bundes werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kraftfahrers berücksichtigt.

3. Versicherungsschutz

Zum Ausschluß des verbleibenden Haftungsrisikos besteht die Möglichkeit, eine Dienstfahrzeug-Haftpflicht-, Unfall- und Rechtschutzversicherung nach dem bestehenden Rahmenvertrag gemäß Erlaß BMVg – S I 1 vom 04. Februar 1977 – Az 23-60-04[1]) abzuschließen.

Das „Merkblatt zum Rahmenvertrag des Bundesministeriums der Verteidigung für Kraftfahrer der Bundeswehr" (Anlage 2 zum o. a. Erlaß) ist jedem Fahrschüler und Inhaber eines Führerscheins der Bundeswehr auszuhändigen.

Ä

[1]) VMBl-1977 S. 45

Eine Rechtsschutzversicherung ist nach dem bestehenden Rahmenvertrag gemäß Erlaß BMVg – S I 1 – Az 23-60-04[1]) vom 24.10.89 – für wehrpflichtige Kraftfahrer bereits abgeschlossen. Die gleichen Vergünstigungen erhalten auch die Soldaten, die einen Wehrdienst nach § 6a und/oder nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 WPfG leisten[2]).

Das „Merkblatt zum Rahmenvertrag über eine Rechtsschutzversicherung für wehrpflichtige Kraftfahrer der Bundeswehr" ist jedem wehrpflichtigen Fahrer eines Dienstkraftfahrzeuges auszuhändigen.

[1]) VMBl 1989 S. 369
[2]) BMVg SI 1 Az 23-60-04/02

Stichwortverzeichnis

A

Abgase	609–615
Abgasuntersuchung	104, Anl 11/15, Anl 11/25
Abschleppen	108, 123, 125
Abschleppseil/-stange	526
Abschub	125
Abstellen von Fahrzeugen	121, 513, 601
Alkoholeinfluß	**122**, 530, 734
Amtshilfe	435
Anhängekupplung	231, 234, 238, Anl 19
Arbeitseinsätze	433
Aufgabenkatalog für aaS/aaP	**106**, Anl 1
Aufstiege	537
Auftanken	602
Ausbildungsfahrten	124, **321**, **344**, 542, Anl 12/3
Ausgefallene Fahrzeuge	126,127, 128, **538**
Aussonderung von Fahrzeugen	**235**, 744, Anl 1, Anl 5/2
Ausstattungssatz für Kraftfahrzeuge	**525**, **526**

B

Beförderung siehe auch Transport	
– von Angehörigen verbündeter Streitkräfte	304
– von Familienangehörigen	305
– von Personen auf der Ladefläche von Fahrzeugen	**111–117**, 234, 240, 303, Anl 1
– von Personen, die nicht der Bundeswehr angehören	305, ~~Anl 6~~
– von Tieren	306
Begleittasche für Fahrzeugpapiere	513
Beifahrer	515, 516, **518–523**
Berechtigungsschein	504
Bergen	125
Berufsförderung	345
Besondere militärische Fahrzeugführer	514, 515, 523, 533, 536
Besondere Vorkommnisse	539, 724, 749
Besonderheiten der Kraftfahrzeuge	756
Betanken	603
Betreuungsdienststellen	**333**, 334
Betreuungsfahrten	**408**, 409–414
Betriebsausflug	**413**, 414

Änderung 33

Betriebserlaubnis	Anl 1
Betriebsstoffkanister	525
Blaues Blinklicht	110, **120**
Blutspendeaktionen	**431**
Bordsprechanlage	622
Brandbekämpfung	606
Bundesdienstflagge	136
Bußgeldbescheid	712, 737
Bw-Schlüssel	726, Anl 17

D

Diagrammscheibe des Fahrtschreibers	siehe Schaublatt
Dienstgänge	327
Dienstreisen	327
Dienststempelabdruck	214, Anl **4**
Dringende Nothilfe	**426**–428

E

Einsatz-Fahrten-Kontrolliste	312, 314, **319**, 320, 321, Anl 13
Einsatzhorn	110, 120
Einweiser	523, 616–620, 622–625
Einweisung (am Fahrzeug)	342, 504
Einweisungsfahrten	509, 510
Erhaltung der Fahrfertigkeit	329, 516
Erntenothilfe	433
Erprobungsfahrten	110, Anl 1
Erprobungsstellen	110, 309
Ersatzschaublatt für Fahrtschreiber	326
Erste Hilfe	513, 615, **708**

F

Fahrauftrag	304, 305, **308**, 309–317, 319–326, 331, 342, 343, 407–409, 513, Anl 12
– Aufbewahrungszeit von	**319**–322
– mündlicher	**309**
– Zuständigkeit für die Erteilung von	311, **316**–318
Fahrerlaubnis	
– allgemeine	342
– der Bundeswehr	337, **341**, 504, 505, 511, 518, 734
Fahrgastplätze	532
Fahrschulfahrten	111, 303, 329, 544, 725, 741
Fahrten-/Nachweisheft	509, 540

Fahrtschreiber	314, 326, 729
Fahrverbot	737
Fahrzeugbrief	207, Anl 1
Fahrzeughalter	siehe Halter von Kfz
Fahrzeugschein	108,110, 210, 211, 220–223, 230, 234, 235, 237, 513, Anl 5
Feldjäger	123, 712, 714, 720, 721
Feldjägerdienstkommando	710, 713, Anl 16
Feuerlöscher	526, 604, 606, 607
Flucht nach Verkehrsunfall	702
Freigabebestätigung für Unfallfahrzeuge	743, 744
Freiwilligenwerbung	siehe Nachwuchswerbung
Fristenheft	511, 523, 528, 539
Fristenpläne	528
Funkanlagen	635
Führer des Fahrzeugs	503, 512, 524
Führerschein der Bundeswehr	513, 736
Fürsorgefahrten	415, 418, 420

G

Gefährliche Güter	118, 121, 133, 134, 202, 234, 239, 513, 518–519, 608, 707, 722, Anl 12/1, 12/2, 12/4, 12/6
Gelbes Blinklicht	120
Gelbe Flagge	123, 526, 538
Gerätbegleitheft	223–228, 235, 511, 513, Anl 11
Geschlossener Verband	119, 137, 519
Geschwindigkeitsbegrenzungen	108,109, 110, 535, Anl 2
Gesellige Veranstaltungen	407
Großraumverkehr	119
Grundregel (§ 1 StVO)	501
Gutachten	723, 745–748, Anl 1
– bei behaupteten techn. Mängeln	749, 750
– über den Unfallhergang	754–760
– über Fahrzeugschäden	751–753

H

Haftung	
~~Erklärung über den Haftungsausschluß~~	305, Anl 6
– des Kraftfahrers	Anl 24
Haltegurt	111, 124
Halter von Fahrzeugen	229, 502
Heizgeräte	605

Änderung 33

Hinweisschilder für zulässige Höchstgeschwindigkeit 108
Höchstgeschwindigkeiten 108, Anl 2
Hoheitliche Aufgaben 102

I

Informationsblatt 712, 714, Anl 16/9
Informationsreisen für Journalisten 351

K

Kameradschaftliche Veranstaltungen 407
Kennleuchten 120
Kennzeichen
– Anbringen von 213
– militärische 203, 205, 210, 213, 218, 219, 235
– unbrauchbare und verlorene 214, 215, 216
– zivile 217
Koch-/Kühlgeräte 605
Kohlenmonoxid 609–615
Kolonnen/-Fahrt 120, 515
Kommandierungen von Fahrzeugen 231
Kommandozeichen 131
Kraftfahrgrundausbildung 111, 303, 321, Anl 12
Kraftfahrzeugunfall (Definition) **701**
Krankentransport 429, 430
Kriegsgräberfürsorge 436, 437

L

Ladung 503, 513, 527, 534
Langzeitlagerung 234
Lebenskundlicher Unterricht 339
Lenkradsicherung 121
Lenkzeit 524
Liegengebliebene Fahrzeuge **126–128**

M

Mahnbescheid 740
Meldepflichten des Halters 229
Militärische Lastenklasse (MLC) 129, 135
Militärischer Fahrzeugführer 514
Militärseelsorge 138, 325, 328, 333–339, 418

Mindestgeschwindigkeiten 108
Mitnahme in Dienstkraftfahrzeugen siehe Beförderung
Motorsportliche Wettbewerbe 110

N

Nachwuchswerbung 353, **434**
Nothilfe siehe dringende Nothilfe

O

Öffentlichkeitsarbeit **350**, 434
Ozon-Alarm 330, 331

P

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 350
Privateigene Kraftfahrzeuge 328
Probefahrten 533, Anl 1/4
Probeläufe von Motoren 341
Prüfungsfahrten 124, 533, 725, 741, Anl 1/4

R

Rahmentausch 234, 237
Rangierfahrten 341
Rast 534
Rauchverbot 602, 627
Rauschmitteleinfluß **122**, 734
Repräsentative Veranstaltungen 407
Rückwärtsfahren 519, 523, **616**, 617, 621
Rüstsatz (Auf-, Abbau) **234**
Ruhezeit 524
Rundumlicht siehe Kennleuchten

S

Schadensgutachten siehe Gutachten
Schadensersatzansprüche 740
Schaublatt des Fahrtschreibers 326, 729
Schleppen 125
Schuldanerkenntnis **714**
Schulfahrten 415, **417**, 419–425
Schutzhelm für Kradfahrer 123
Schutzkleidung 123
Schwarzfahrt 704, 734
Schwerverkehr 119
Schwierige Verkehrslagen 519, 523, 619
Selbstfahrer 506, Anl 24

Änderung 33

Sicherheitsbestimmungen
- bei der Beförderung von gefährlichen Gütern 608
- bei laufenden Motoren 613
- beim Abstellen von Kraftfahrzeugen in Kraftfahrzeughallen 601
- beim Betanken von Kraftfahrzeugen 602, 603
- beim Rückwärtsfahren 616–624

Sicherheitsgurt **124**
Sicherheitsmaßnahmen
- am Unfallort **128**, 707, 710
- bei haltenden und liegengebliebenen Fahrzeugen **126–128**
- bei verkehrsgefährdenden Straßenverschmutzungen **128**, Anl 22
- gegen unbefugte Benutzung von Kfz 121, 513

Sicherungsmittel zur Warnung des Verkehrs 128
Sicherungsposten 128
Sofortmaßnahmen am Unfallort **708**
Sonderrechte **102**, 108, 119
Sonntagsfahrverbot **330**, 331
Stahlhelm/Gefechtshelm 111, 124
Ständiger Kraftfahrer 505, 506
Stander an Kraftfahrzeugen **131**
Statistische Unfallauswertung 727, 728
Stehplätze 302
Steuerpflicht 205
Strafverfahren 737
Straßenverschmutzungen 128, Anl 22

T

Tag der offenen Tür 352
Taktische Zeichen **132**
Tarnanstrich 126, 205
Technische Änderung **234**
Technische Anweisung (TA) 234, 236, Anl 11/23
Technische Durchsicht 511, 523, 527, 528, 534, 539
Technische Mängel 719, 722, 723, 742, 744, 749, Anl 1
Technische Materialprüfung 104, 226, Anl 1, Anl 11
Technische Überwachung 104
Technischer Halt 534
Teilnehmerausweis für Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten 422, Anl 15

Transport	siehe auch Beförderung
– von brennbaren Flüssigkeiten	**118**, 133, 134, 525
– von gefährlichen Gütern	118, 121, 133, 134, 202, 518, 519, 608, 707, Anl 12/1, Anl 12/2, Anl 12/4–Anl 12/6
– von Munition	**118**, 133, 134, 518, 519
– von Waffen	518
U	
Übermäßige Straßenbenutzung	119
Übermittlungszeichen	515, 624
Übernahme des Fahrzeugs	504, 511, Anl 11
Überprüfungsfahrten	**340–342**
Überwachung der Kraftfahrzeuge und Anhänger	104
Umbenennung einer Dienststelle	**234**
Unberechtigte Benutzung von Fahrzeugen	307, 704
Unfallakte	721, **728–732**
Unfallaufnahme	705, **706**, 711, 715–717, 719
Unfallort	705–707, 710, 713–**716**, 719
Unfallskizze	715, 716, 718, 719, 721, 729
Unfallspuren	711, **717**, 758
Unterlegkeile	526
Unterrichtsfahrten	345, **347–349**
Unterscheidungszeichen	**213**
V	
Veränderungsmeldung	**230**, 232, 233, 238, 239
Veranstaltungen	338–339
Verbandkasten	526
Vergaserbrand	**607**
Verkehrsunfall	**508**, 702, 737
Verkehrsunfallflucht	siehe Flucht nach Verkehrsunfall
Verkehrsvorgänge	523
Verlegung von Fahrzeugen	**234**
Versetzung von Fahrzeugen	**231**
Verwarnungen	712, 737
Verzichterklärung für Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten	421, Anl 14

W

Warnblinklicht	**128**
Warneinrichtungen	128, 526, Anl 22
Warntafeln	133, 134
Warnweste/-überwurf	123, 526, 633–634
Weiterbildungsfahrten	516
Werkfahrten	415, **416**, 420–425, Anl 15
Werkstattfahrten	**340**–343
Winkerkelle	526
Wohngebiet des Dienstorts	**401**, **402**

Z

Zentrale Technische Prüfstelle	107
Zurücksetzen von Kraftfahrzeugen	519, 523, **616**, 617, 620, 621

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, Dienststelle, Anschrift)	Kennzahl, Apparat	Datum
	☐ Az 60-15-07	☐ Az 60-16-07
	☐ Az 60-19-07	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Streitkräfteamt – Abt IV 3 – Bw 224 Postfach 20 50 03 53170 Bonn	Heeresamt – II 4 – Bw 224 Rochusstraße 44 53123 Bonn	Materialamt der Luftwaffe – I A 4 – Bw 356 – 503/11 Postfach 90 25 00 51140 Köln	Marineunterstützungskommando – A 42 – Bw 152 Flutstraße 34 26386 Wilhelmshaven	Materialamt des Heeres Bw 433 Hauptstraße 129 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
☐ (ZDv) (AllgUmdr)	☐ (HDv) (AnwFE)	☐ (LDv)	☐ (MDv)	☐ (TDv)

Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr.

Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)

Änderungsvorschlag mit Begründung

Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, OStg (BilKdr oder Vorgesetzter in entspr. DStg))

Änderungsnachweis

Änderung Nr	Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift
1-2	14.2.84	Ber.-Reg. ZH 16.8.84	[illegible]
3-6	26.6.84	– " –	[illegible]
7-8	31.7.84	– " –	[illegible]
9-10	7.5.85	ZAI 1	[illegible]
11-24	12.9.86	ZAI 1	Dumbach
30	13.5.91	ZAI 1 07.04.92	Häfer
31	22.10.92	ZAI 1 14.07.93	Häfer
32	31.03.95	ZAI 1 21.03.95	[illegible]
33	28.07.98	ZAI 1	[illegible]
FS. Änd. Nr. 13/02		ATI 7	Gartz

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert	Unterschrift
Nr	Datum	von (Dienststelle), am (Datum)	

Rech. ZDv 1

Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab des Heeres V 5

Bonn, den 14. Februar 1984

Änderungsanweisung

(Änderungen 1—2)

zur ZDv 43/2

Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen

September 1980

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

Änderung 1 Blatt 222—230

Änderung 2 Anlage 21

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist am Schluß der Dienstvorschrift einzuheften.

Dest I1

Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab des Heeres V 5

Bonn, den 26. Juni 1984

Änderungsanweisung

(Änderungen 3—6)

zur ZDv 43/2

Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen

September 1980

Änderung durch Einfügen von Blättern

Änderung 3 Anlage 22/1—2

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten)

Änderung 4 Blatt Inh 1—Inh 2 und Blatt Inh 5—Inh 6 (2 Blätter)

Änderung 5 Blatt 123—128 bis Blatt 129—132 (2 Blätter)

Änderung 6 Stichwortverzeichnis, Blatt Öff/Sic—Sic/Übe

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist am Schluß der Dienstvorschrift einzuheften.

Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab des Heeres V 5

Bonn, den 31. Juli 1984

Änderungsanweisung

(Änderungen 7—8)

zur ZDv 43/2

Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen

September 1980

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

Änderung 7 Blatt 112—120

Änderung 8 Anlage 2

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist am Schluß der Dienstvorschrift einzuheften.

Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab des Heeres V 5

Bonn, den 21. Juli 1986

Änderungsanweisung
(Änderungen 25—28)

zur ZDv 43/2

Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen

— September 1980 und Nachdruck Oktober 1984 —
— sowie Nachdruck August 1985 —

Änderung durch Einfügen von Blättern

Änderung 25 Anlage 24

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

Änderung 26 Blatt Inh 3—4 bis Blatt Inh 5—6 (2 Blätter)

Änderung 27 Blatt 501-507 bis Blatt 515-522
gegen
Blatt 501-506 bis Blatt 515-522
(3 Blätter)

Handschriftliche Änderung

Änderung 28 Seite 212-216 Nr 216 vorletzte Zeile
streiche: »zuständigen«
setze: »zuständigen«

streiche unten links: »Änderung 16«
setze: »Änderung 28«

Seite 226-230 Nr 226, letzte Zeile
streiche die Anführungsstriche,
setze diese hinter Nr 227, letzte Zeile

streiche auf der Vorderseite unten links:
»Änderung 16:«
setze: »Änderung 28«

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist am Schluß der Dienstvorschrift einzuheften.

V 1 Da 21/11.

Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab des Heeres V 3

Bonn, 13. Mai 1991

Änderung 30

zur ZDv 43/2

Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen

September 1980

DSK AH550100227

Änderungsanweisung

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

- Titel-/Erlaßseite – redaktionelle Änderung –
- Vorbemerkung
- Inh 3–6 (2 Blätter) – redaktionelle Änderung –
- Blatt 101–106 bis Blatt 121–122 (4 Blätter)
- Blatt 130–135
- Kapitel 2 (5 Blätter)
- Kapitel 3 (7 alte gegen 8 neue Blätter)
- Blatt 401–406 bis Blatt 407–408 (2 Blätter)
- Blatt 413–420 bis Blatt 436/2-437 (4 Blätter)
- Kapitel 5 (7 alte gegen 6 neue Blätter)
- Blatt 601–608
- Blatt 616–628 bis Blatt 629–632 gegen Blatt 616–628 bis Blatt 629–635 (2 Blätter)
- Blatt 701–705 bis Blatt 706–713 (2 Blätter)
- Blatt 722–729

– Anlage 3
– Anlage 4
– Anlage 5/1–2
– Anlage 6
– Anlage 10 – Neubearbeitung –
– Anlage 11/3–4 – redaktionelle Änderung –
– Anlage 11/15–16 bis Anlage 11/25 (6 Blätter)
gegen Anlage 11/15–16 bis Anlage 11/27 (7 Blätter)
– Anlage 12 – Neubearbeitung –
– Anlage 16/9
– Anlage 19 – redaktionelle Änderung –
– Anlage 23/1–2 bis Anlage 23/3
(2 Blätter) – redaktionelle Änderung –
– Stichwortverzeichnis
+ Blatt Abs–Fah
+ Blatt Fah–Not
+ Blatt Öff–Sic
gegen
+ Blatt Abg–Fah – redaktionelle Änderung –
+ Blatt Fah–Not – redaktionelle Änderung –
+ Blatt Öff–Übe – redaktionelle Änderung –

Die Ausführung der Änderung ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist dem Änderungsnachweis vorzuheften.

Z Bei Reg I 12A

Recht

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn**, 22. Oktober 1992
Führungsstab des Heeres V 3

Änderung 31

zur ZDv 43/2

Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen

September 1980

DSK AH550100227

Änderungsanweisung

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

- Blatt Inh 3–Inh 4 – redaktionelle Änderung –
- Blatt 112–120
- Blatt 123–126
- Blatt 221–230 – redaktionelle Änderung –
- Blatt 301–309 bis Blatt 325–328 (4 Blätter)
- Blatt 345–352 bis Blatt 353 (2 Blätter)
- Blatt 401–406 bis Blatt 407–408 (2 Blätter)
- Blatt 421–429
- Blatt 527–537
- Kapitel 6 (4 Blätter)
- Blatt 706–713 bis Blatt 746–753 (6 Blätter)
- Anlage 11/23–11/24
- Anlage 12/1–12/2 – redaktionelle Änderung –
- Anlage 16/1–16/2 bis Anlage 16/5–16/6 (3 Blätter)
- Anlage 16/9
- Stichwortverzeichnis (4 Blätter) – redaktionelle Änderung –
- Änderungsvorschlag – redaktionelle Änderung –

Die Ausführung der Änderung ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist dem Änderungsnachweis vorzuheften.

Reg 2AI 4

Der Bundesminister der Verteidigung
Führungsstab des Heeres V 3

Bonn, 8. März 1994

Änderung 32

zur ZDv 43/2

Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen

September 1980

DSK AH550100227

Änderungsanweisung

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

~~Blatt Inh 1–Inh 6 (3 Blätter)~~ – redaktionelle Änderung –
~~Blatt 101–106~~
~~Blatt 136–138~~
~~Blatt 236–241~~
~~Blatt 301–324 (3 Blätter)~~
~~Blatt 336–344~~
~~Blatt 401–406~~
~~Blatt 430–436/1~~
~~Blatt 501–506~~
~~Blatt 523–544 (4 Blätter)~~
~~Blatt 622–635~~
~~Anlage 1/3–1/5 (2 Blätter)~~
~~Anlage 9~~
~~Anlage 10~~
~~Anlage 19~~
~~Anlage 21~~ – Neubearbeitung –
~~Anlage 22~~
~~Anlage 24/1–2 gegen Anlage 24/1–3 (2 Blätter)~~
Blatt Abg–Mil (2 Blätter) – redaktionelle Änderung –
Blatt Tra–Zur – redaktionelle Änderung –

– Blatt Änderungsvorschlag – redaktionelle Änderung –

Hinweis: Die AnwGrpDv Nr. ~~04/1992~~; Nr. 10/1993, ~~Nr. 22/1993~~ und Nr. ~~02/1994~~ verlieren mit Verteilung dieser Änderung ihre Gültigkeit, sind der Dv zu entnehmen und zu vernichten.

Die Ausführung der Änderung ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist dem Änderungsnachweis vorzuheften.

146

Bundesministerium der Verteidigung Bonn, 2. Dezember 1997
Führungsstab des Heeres II 3

Änderung 33

zur ZDv 43/2

Kraftfahrvorschrift für die Bundeswehr Bestimmungen für den Betrieb und Verkehr von Dienstfahrzeugen

September 1980

DSK AII550100227

Änderungsanweisung

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

- Titel-/Erlaßseite
- Blatt Vorbemerkung 1–4 gegen Blatt Vorbemerkung 1–9
- Inhaltsverzeichnis Blatt Inh 1–Inh 6 (3 Blätter) – redaktionelle Änderung –
- Blatt 101–106 bis Blatt 123–126 (5 Blätter)
- Blatt 130–135 bis Blatt 136–138 (2 Blätter)
- Blatt 201–211 bis Blatt 221–230 (3 Blätter)
- Blatt 236–241
- Kapitel 3 (8 Blätter)
- Blatt 401–406 bis Blatt 430–436/1 (6 Blätter) – Neubearbeitung –
- Kapitel 5 (6 Blätter)
- Blatt 614–621 bis Blatt 622–635 (2 Blätter) – Neubearbeitung –
- Blatt 701–705 bis Blatt 746–753 (7 Blätter)
- Anlage 1 (3 Blätter) – Neubearbeitung –
- Anlage 2 (1 Blatt) – Neubearbeitung –
- Anlage 5 (1 Blatt) – redaktionelle Änderung –
- Anlage 6 (1 Blatt) – Neubearbeitung –
- Anlage 7 (1 Blatt) – redaktionelle Änderung –
- Anlage 9 (1 Blatt) – redaktionelle Änderung –

– Anlage 12 (4 Blätter)	– Neubearbeitung –
– Anlage 13/3	
– Anlage 16/9	– Neubearbeitung –
– Anlage 17/1-2	– redaktionelle Änderung –
– Anlage 21	– redaktionelle Änderung –
– Anlage 23 (2 Blätter)	– Neubearbeitung –
– Anlage 24 (2 Blätter)	– Neubearbeitung –
– Stichwortverzeichnis (4 Blätter)	– redaktionelle Änderung –
– Änderungsvorschlag	

Hinweis:

Die AnwGrp Dv Nr. 25/1993, Nr. 13/1994, Nr. 01/1995 und Nr. 18/1996 verlieren mit der Verteilung dieser Änderung ihre Gültigkeit, sind der Dv zu entnehmen und zu vernichten.

Die Ausführung der Änderung ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist dem Änderungsnachweis vorzuheften.

---

anweisung der gruppe dienstvorschriften nr. 13/02

betr.: zdv 43/2 +kraftfahrvorschrift fuer die bundeswehr bestimmungen fuer den betrieb und verkehr von dienstfahrzeugen+, ausgabe september 1980,
dsk: ah550100227

bezug: zentrale militaerkraftfahrtstelle dez 1, az 60-15-07/20 vom 07.05.02

gemaesz bezug wird folgende aenderung der zdv 43/2 bekanntgegeben:

1. inhaltsverzeichnis, inn 5, anhang, hinter anlage 6

streiche: gesamten text
setze: bleibt frei

2. nr. 305
streiche: gesamten text:
setze: personen, die nicht der bundeswehr angehoeren (privatpersonen), duerfen in dienstkraftfahrzeugen nur mitgenommen werden, wenn ein dienstlicher anlass es erfordert (ausnahmen siehe kapitel 4).

ueber die mitnahme entscheidet der vorgesetzte, der den einsatz von dienstfahrzeugen anordnet.

im fahrauftrag ist unter bemerkungen im abschnitt iii einzutragen:

+nichtangehoerige der bundeswehr duerfen mitgenommen werden+.

die befoerderung von teilnehmern an dienstlichen veranstaltungen (auch nach nr. 407) kann allgemein als dienstfahrt angesehen werden.

3. anlage 6
streiche: gesamten text
setze: bleibt frei

Fax 4424-1524

4. stichwortverzeichnis

2 Hel Frau Pech

seite abg-bet unter b, befoerderung siehe auch transport, vierte strichaufzaehlung,
- von personen, die nicht der bundeswehr angehoeren

streiche: anl 6

seite fah-hei unter h, haftung

streiche: gesamte erste strichaufzaehlung